

DIE ROTE HILFE

3.2020

ZEITUNG DER ROTEN HILFE E.V. | 2 EURO | 46. JAHRGANG | C 2778 F | WWW.ROTE-HILFE.DE



Die Richter und Staatsanwälte, für wen sind die da?
Für die Kapitalisten und für ihren Staat
Sie verurteilen uns nach ihrem Gesetz



Wer das Geld hat, hat die Macht
Und wer die Macht hat, hat das Recht

aus: Ton Steine Scherben / Der Kampf geht weiter



■ Der Roten Hilfe e.V. ist es wichtig, männlich oder binär dominierte gesellschaftliche Verhältnisse in ihren Publikationen nicht sprachlich zu reproduzieren. Deshalb bittet das Redaktionskollektiv der *RHZ* alle Autor_innen darum, in ihren Beiträgen Gender-Gap oder Gender-Sternchen zu nutzen. Sofern im Heft Beiträge abgedruckt sind, bei denen dies nicht der Fall ist, liegt das in einer ausdrücklichen Entscheidung der Autor_innen begründet oder daran, dass bspw. ein historischer Text nachgedruckt wird. In beiden Fällen möchte das Redaktionskollektiv nicht durch eigenhändiges Gendern ein Bewusstsein vorspiegeln, dass bei den Autor_innen beim Verfassen des Beitrags – aus welchen Gründen auch immer – tatsächlich nicht vorhanden war.



WER IST DIE ROTE HILFE?

Die Rote Hilfe e. V. ist eine parteiunabhängige, strömungsübergreifende linke Schutz- und Solidaritätsorganisation. Die Rote Hilfe organisiert nach ihren Möglichkeiten die Solidarität für alle, unabhängig von Parteizugehörigkeit oder Weltanschauung, die in der Bundesrepublik Deutschland aufgrund ihrer politischen Betätigung verfolgt werden. Politische Betätigung in diesem Sinne ist z.B. das Eintreten für die Ziele der ArbeiterInnenbewegung, der antifaschistische, antisexistische, antirassistische, demokratische oder gewerkschaftliche Kampf sowie der Kampf gegen Antisemitismus, Militarismus und Krieg. Unsere Unterstützung gilt denjenigen, die deswegen ihren Arbeitsplatz verlieren, Berufsverbot erhalten, vor Gericht gestellt und zu Geld- und Gefängnisstrafen verurteilt werden oder sonstige Nachteile erleiden. Darüber hinaus gilt die Solidarität der Roten Hilfe den von der Reaktion politisch Verfolgten in allen Ländern der Erde.

Aus der Satzung

► **Fingerprint zur Prüfung von PGP-Schlüsseln der Roten Hilfe e.V.:**
4FD3 B3EE 7FCE 9FFD EC75 CAF9 4847 5F52 5C0C 5DB1

Liebe Genoss_innen, liebe Leser_innen,

relativierend, falsch und absurd – am 9. Juli wurde von Horst Seehofer und VS-Präsident Haldenwang der neue Verfassungsschutzbericht präsentiert. Das Duo spricht den Anstieg neonazistischer, rassistischer und antisemitischer Straftaten an und setzt sie en passant mit linken Straftaten gleich – deren angeblicher Anstieg pressewirksam beklagt wird. Relativistisch nennt sich sowas, immerhin gibt es nach faschistischen Anschlägen Tote zu betrauern, effektives Vorgehen gegen Faschisten und Faschistinnen wird jedoch staatlicherseits sehr an der Beobachtung des „Flügels“ festgemacht. Auch die Rote Hilfe e.V. wird entsprechend bedacht … wir ersparen euch ausufernde Zitate. Bis auf eines:

„Auch die ‚Rote Hilfe e.V.‘ hat sich zu einer bundesweit agierenden und mit anderen Linksextremisten gut vernetzten Struktur entwickelt. Sie trägt insbesondere mit der finanziellen Unterstützung von potenziellen Straf- und Gewalttätern sowie ihrer Solidaritäts- und Öffentlichkeitsarbeit zum spektrenübergreifenden Zusammenhalt im Linksextremismus bei.“ - Ein Satz der Bedeutung suggeriert, bei dem aber schlechterdings einfach nichts zu holen ist. Genauso wahr: „Der potentielle Amokschütze ist Polizist“ oder auch „Polizisten sind potentielle Medizinstudenten“ – mehr dazu in diesem Heft auf Seite 10.

Doch woher kommt der „drastische Anstieg“ von linken Aktionen, die kriminalisiert werden? Der Repressionsapparat hat in letzter Zeit keine Gelegenheit ausgelassen, Gesetze zu verschärfen. Damit werden dann mehr und mehr Handlungen als Straftat gewertet, die vorher keine waren. Wenn also demnächst das Falschparken von Linken gesondert kriminalisiert wird, ist in den Augen des VS ein weiterer Anstieg „linksextremistischen Bedrohungspotentials“ zu erwarten. Mehr zu Gesetzesverschärfungen in unserem Schwerpunkt …

Aber ist gibt auch gute Nachrichten: Linton Kwesi Johnson wird mit dem Pen Pinter Prize ausgezeichnet, der vom englischen Schriftstellerverband vergeben wird. Herzliche Glückwünsche von hier, Linton! Seine LPs „Forces of Victory“ und „Bass Culture“ seien euch an dieser Stelle als Soundtrack zum Heft empfohlen …

Im nächsten Heft geht es schwerpunktmäßig um Corona und die außergewöhnlichen Zustände, die eine Pandemie mit sich bringt. Es soll gehen um das Zerschlagen von linken Versammlungen, um die Absagen der 1.Mai-Demonstrationen, um das Aufrechterhalten der Produktionsverhältnisse unter Pandemie-Bedingungen, die Situation in den Gefängnissen weltweit und die Aushöhlung grundgesetzlich garantierter Rechte, was oft mit Infektionsschutz gerechtfertigt wurde.

Wir hoffen auf eure Zuschriften und Beiträge.

Mit solidarischen Grüßen,
das Redaktionskollektiv

■ Schwerpunkt der *RHZ* 4/2020: Corona-Gesellschaft. Redaktions- und Anzeigenschluss: 16. Oktober 2020

■ Schwerpunkt der *RHZ* 1/2021: Zeug_innen und politische Prozessführung. Redaktions- und Anzeigenschluss: 18. Dezember 2020

■ Artikel/Beiträge bitte an: rhz@rote-hilfe.de // PGP Fingerprint: 2856 EFAC 004D 749C DB5D 0B36 A760 1F96 E7C5 B979

■ Austauschanzeigen bitte an: anzeigen@rote-hilfe.de

Geld her!

Dafür brauchen wir eure Mitgliedsbeiträge …

Insgesamt wurden Genoss*innen mit 74.969,84 Euro unterstützt.

► **Bei eurer Ortsgruppe oder auf unserer Homepage erfahrt ihr, wie ihr selbst einen Unterstützungsantrag stellen könnt: www.rote-hilfe.de/infos_hilfe/unterstuetzungsantrag**

■ In der Zeit von März bis Mitte Juni 2020 hat der Bundesvorstand 134 Anträge auf Unterstützung behandelt. In 80 Fällen wurde die Übernahme nach dem Regelsatz von 50% der anfallenden Kosten beschlossen. In weiteren 13 Fällen mussten wir leider die beantragten Rechtsanwaltskosten auf den Pflichtverteidigersatz kürzen, übernahmen davon jedoch in zehn Fällen die Hälfte und in drei Fällen sogar die gesamten Kosten. Bei 29 Fällen bestätigte der Bundesvorstand die Kostenübernahme der gesamten Kosten. So auch bei einem weiteren Fall. Hier warten wir jedoch noch auf die fehlende Dokumente, um sie auszahlen zu können. Ebenso bei zwei Fällen, welche wir mit dem Regelsatz beschlossen haben. In zwei weiteren Fällen übernahm die Rote Hilfe e.V. einen Restbetrag. Ein Fall wurde auf Grund mangelnder Dokumentation erst einmal zurückgestellt. In einen Fall sahen wir uns gezwungen die Unterstützungsleistung auf 40% kürzen und fünf Anträge mussten leider komplett abgelehnt werden. In diesen Fällen haben wir unterstützt:

Abschiebungen verhindern!

★ Am 31.05.2017 wurde in Nürnberg die Abschiebung eines Berufsschülers durch die Polizei vollzogen. Die Nachrichten über die Abschiebung und den Blockadeversuchen verbreiteten sich schnell, so dass Genoss*innen den blockierenden Aktivist*innen und Mitschüler*innen zu Hilfe eilten, so auch die antragstellende Genoss*in. Als sie ankam, setzte die Polizei Hunde und Pfefferspray gegen die Aktivist*innen ein und ihr fiel eine am Boden liegende und von den staatlichen Schergen malträtierte Aktivistin auf, der sie zur Hilfe kam. In der Folge beteiligte sie sich auch an dem Versuch das Fahrzeug, in dem sich der Schüler zum Abtransport befand, aufzuhalten. Daraufhin wurde sie festgenommen und erhielt ein Strafverfahren wegen einer angeblichen Körperverletzung in Tateinheit mit tätlichem Angriff auf Vollstreckungsbeamte. Trotz widersprüchlicher Aussagen der Polizeibeamt*innen, der einzigen Zeugen, und einem ebenso unergiebigen Video wurde die Genossin nach zwei Instanzen zu 90 Tagessätzen à 15,00 Euro verurteilt. Insgesamt fallen Repressionskosten in Höhe von 4033,20 Euro an, welche von der Roten Hilfe e.V. zur Hälfte übernommen werden.

Die Häuser denen, die drin wohnen!

★ 2012 wurde ein vierstöckiges Haus in der Guntramstrasse 44 in Freiburg an einen privaten Investor verkauft. Ab 2016 wurden die Mieter*innen mit Hilfe von Eigenbedarfsklagen verdrängt. Um ein Zeichen gegen Gentrifizierung zu setzen, wurde versucht das Haus teilweise zu besetzen. Leider erfolgte die Räumung der Polizei sehr zeitnah. Unter den Besetzer*innen befand sich auch der Antragsteller. Er wurde wie alle anderen besetzenden Aktivist*innen wegen eines angeblichen Hausfriedensbruchs angezeigt und erhielt einen Strafbefehl, gegen den er Einspruch einlegte. Im darauffolgenden Verfahren wurde er zu 60 Tagessätzen à 50,00 Euro verurteilt. Inklusive Gerichtskosten und Gebühren für seine Rechtsanwältin entstanden Kosten in der Höhe von 4008,33 Euro. Die Rote Hilfe e.V. trägt hier auch 50% des Betrages.

Welcome to hell!

★ Unter diesem Motto wollten im Vorfeld des G20 in Hamburg 12.000 linksradikale Genoss*innen gegen Armut, Ausbeutung, Imperialismus, Kolonialisierung und Krieg, kurz, gegen die herrschenden Verhältnisse demonstrieren. Dazu kam es leider nicht, weil die Polizei mit hunderten Beamt*innen die Demonstration schon vor dem Beginn mit Wasserwerfern, Schlagstöcken und Pfefferspray angriffen. Dabei wurden mehrere hundert Demonstrant*innen verletzt, wovon einige sogar im Krankenhaus behandelt werden mussten. Im Rahmen dessen wurde auch der antragstellende Aktivist festgenommen. Vorgeworfen wurde ihm ein Flaschenwurf auf die staatlichen Schergen. Während des Prozesses im Strafverfahren wegen tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte und gefährlicher Körperverletzung musste von dem Gericht jedoch festgestellt werden, dass die Vorwürfe haltlos sind, so dass der Genosse freigesprochen wurde. Auf Grund der Schwere der Vorwürfe wurde der Genosse von zwei Anwälten verteidigt, so dass trotz des Freispruchs Rechtsanwaltsgebühren in der Höhe von 1148,48 Euro für den Zweitverteidiger entstanden. Wir erstatten die Hälfte der Summe.

Antifa area

★ Aus heiterem Himmel wurde die Wohnung eines Genossen von den staatlichen Schergen durchsucht. In der Folge stellte sich heraus, dass die Hausdurchsuchung von einem lokalen Klüngel rechter Cops und Stammtischnazis motiviert wurde. Diese haben nach einer Gelegenheit gesucht, ihn als einen der wenigen Antifaschist*innen in seinem Dorf zu kriminalisieren. Dabei unterstellten sie ihm, sämtliche antifaschistischen Aufkleber und Grafittis, die in der Umgebung in den letzten paar Monate vor der Hausdurchsuchung von ihnen aufgezeichnet wurden, angebracht zu haben. Tatsächlich folgte

das Amtsgericht diesen Vorwürfen und verurteilte den Genossen wegen Sachbeschädigung in mehreren Fällen zu einer Strafe von 90 Tagessätzen, woraufhin der Genosse Berufung einlegte. Die zweite Instanz stellte das Verfahren gegen eine Zahlung von 300,00 Euro ein. Insgesamt fallen dem Genossen Repressionskosten in Höhe von 2163,74 Euro an, welche die Rote Hilfe e.V. zu 50% übernimmt.

SAY their names

★ Am 03.11.2019 fand in Zwickau eine sehr unwürdige Einweihung des Gedenkortes für die Opfer des NSU statt. Denn zum einen wurden die Angehörigen der Opfer nicht eingeladen, die Opfer selbst nicht genannt und dafür Firmenlogos auf den jeweils gespendeten Gedenksteinen platziert. Zum anderen wurde auch die AfD eingeladen, welche die Kranzniederlegungen missbrauchte, um mit einem Akt des gespielten Gedenkens, Werbung für ihre politischen Ziele zu machen. Selbstverständlich wurden Antifaschist*innen auf die Veranstaltung aufmerksam und begleiteten diese mit Protest. Einer Genossin wurde dabei vorgeworfen den Gedenkkranz der AfD so beschädigt zu haben, dass nicht mehr erkenntlich war, dass dieser von der AfD stammte. Hinzu kam, dass sie sich angeblich einer polizeilichen Maßnahme widersetzt haben soll. Das darauf folgende Strafverfahren wurde gegen eine Zahlung 250,00 Euro eingestellt. Wir zahlen der Genossin einen Betrag von 497,90 Euro, was dem Regelsatz von 50% der Gesamtkosten entspricht.

Spaziergang zum Abschiebegefängnis

★ Ende 2017 wurde bekannt, dass in Darmstadt das hessische Abschiebegefängnis eingerichtet werden sollte. Es gründete sich ein Bündnis welches Sonntagsspaziergänge, angelehnt an die Proteste gegen den Bau der Startbahn West, organisierte. Anfang März fand wieder ein solcher Spaziergang statt, bei dem die ca. 70 Anwesenden mit Infos über den voranschreitenden Bau versorgt wurden. Einige Monate später überreichten dann zwei Polizist*innen persönlich der Pressesprecherin des Bündnisses eine Vorladung als Beschuldigte. Ein Jahr später folgte ein Strafbefehl über eine Geldstrafe von 1000,00 Euro, ausgesetzt auf zwei Jahre Bewährung. Der Grund: Angeblich wurde die Demonstration nicht angemeldet. Mit Hilfe einer solidarischen Anwältin konnte der Strafbefehl in eine Auflage von 150,00 Euro umgewandelt werden. Wir unterstützen die Genossin mit dem Regelsatz, wobei wir leider die Kosten der Anwältin auf den Pflichtverteidgersatz kürzen mussten.

„Bullen morden, der Staat schiebt ab ...“

★ Am 13.04.2019 kam es in Fulda zu einer antirassistischen Demo in Gedenken an den Geflüchteten Matiullah J., der von den staatlichen Schergen erschossen wurde. Während der Demonstration riefen einige Teilnehmer*innen dem Anlass angemessen die Parole „Bullen morden und der Staat schiebt ab, alles ein Rassistenpack“. Die eingesetzten Schergen betrachteten diese Kritik als zum „Hass aufrufende Sprechchöre“ und versuchten, die Anmelderin der Versammlung zu bedrängen, so dass sie die Sprechchöre unterbindet. Die Genossin griff nicht ein und ließ die Demonstration einfach so weiterlaufen. In der Folge wurde ihr eine polizeiliche Vorladung, wegen des angeblichen Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz zugestellt. Selbstverständlich wurde die Vorladung ignoriert und das Strafverfahren letztendlich gegen die Zahlung von 240,00 Euro eingestellt. Wir unterstützen die Genossin hier gerne mit 50% der angefallenen Kosten, einem Betrag von insgesamt 381,51 Euro.

FFF against Nazis

★ Bei einer Fridays for Future (FFF) Demonstration in Erfurt mischte sich eine Gruppe junger Nazis unter die Demonstrierenden. Nachdem sie erkannt wurden, schritten einige Teilnehmer*innen ein. Die Polizei entfernte schließlich die Nazis von der Versammlung, drangsalierte aber ebenso einen Genossen. Wenig später leitete die Polizei ein Ermittlungsverfahren wegen Nötigung ein. Das Ganze wurde mit Hilfe eines solidarischen Anwalts ohne Auflagen eingestellt. Da Nazis nichts bei linken Demonstrationen zu suchen haben, unterstützen wir den Antragsteller mit der Hälfte der entstandenen Repressionskosten in der Höhe von 271,32 Euro.

„Krawalltourist“

★ Der Antragsteller beteiligte sich im Dezember 2015 an den Protesten gegen einen Naziaufmarsch in Leipzig. Dabei soll er sich vermummt und Steine auf Polizist*innen geworfen haben. Beweise gab es nicht, die Anklage stützte sich wie so häufig allein auf die Aussagen von Polizist*innen. Das Gericht interessierte auch nicht, dass die angeblich von ihm getragene Sturmhaube nie gefunden

---

Andreas Grajewski

*03.04.1962, verstorben am 29.04.20

Unser Genosse Andreas Grajewski ist leider im Alter von 59 Jahren am 29.04.2020 nach langer Krankheit verstorben.

Er war ein zuverlässiges, jahrelang stetiges Mitglied unserer Ortsgruppe und zu jeder Zeit zu solidarischer Unterstützung bereit.

In stillem Gedenken
Ortsgruppe Halle/Saale

---

wurde und auch nicht auf Videos zu sehen ist. Dennoch wurde erstinstanzlich eine Haftstrafe verhängt. Offensichtlich liegt hier ein politischer Wille zu Grunde, welcher deutlich durch die Begründung des Amtsgerichts Leipzig hervorgehoben wird. Das Gericht bezeichnete den Genossen als Krawalltouristen und meinte, eine Haftstrafe sei kein Problem, da der Angeklagte ja keine Arbeit habe. Dass dieser jedoch aus gesundheitlichen Gründen arbeitsunfähig ist, ignorierte das Gericht komplett. Im Urteil der zweiten Instanz wurde die Haftstrafe in eine Haftstrafe von einem Jahr und elf Monaten auf drei Jahre Bewährung umgewandelt. Hinzu kommen 200 Sozialstunden, die als Bewährungsauflage abgeleistet werden müssen. Wir lassen den Genossen nicht hängen und unterstützen ihn mit der Übernahme der gesamten Kosten in Höhe von 3.469,50 Euro.

Kein ruhiges Hinterland für Nazis

★ 2012 führte die NPD ihre sogenannte „Brandstifter-Tour“ in verschiedenen sächsischen Städten durch. Am 01.11. kamen die Nazis auch nach Dresden, wurden hier jedoch direkt von engagierten Antifaschist*innen in Empfang genommen. Eine Gruppe von Aktivist*innen versuchte, den Konvoi an der Weiterfahrt zu hindern, wobei einige Nazis und deren Fahrzeuge Schaden nahmen. Leider wurden im Umfeld der Aktion ca. 30 Personen von der Polizei festgenommen und dem linken Spektrum zugeordnet. Im folgenden Ermittlungsverfahren fuhr die Polizei alles auf, was sie konnte. Dennoch gelang es ihnen nicht, einzelne Strafvorwürfe gezielt bestimmten Personen zuzuordnen. Während es daraufhin etliche Verfahrenseinstellungen gab, wurden 2016 insgesamt sieben Genoss*innen mit Anklageschriften bedacht. Da die Größe des Verfahrens jedoch Terminabstimmungen erschwerte, kam es bis 2019 nicht zum Verfahren. Letztendlich wurde den Angeklagten die Einstellung der Verfahren gegen eine Zahlung von 500,00 Euro angeboten. Wir unterstützen die Genoss*innen mit jeweils 100% der angefallenen Kosten. Diese haben sich vorbildlich verhalten, keine Aussagen gemacht und durchgängig Kontakt zu den lokalen Soli-Strukturen gehalten.

Schwarze Pumpe

★ Im Mai 2016 nahm ein Genosse an den Protestaktionen gegen das Kohlekraftwerk Schwarze Pumpe in der Lausitz teil. Die Aktivist*innen blockierten die Zulieferungsgleise, um gegen den umweltschädlichen Kohleabbau zu protestieren. In der Folge musste beinahe das Kraftwerk abgeschaltet werden und konnte für Stunden nur einen Bruchteil seiner üblichen Leistung in das Stromnetz einspeisen. Die Blockade wurde jedoch kurz vor der Abschaltung von den Cops aufgelöst. Alle Teilnehmer*innen wurden im Anschluss festgehalten und einer ED-Behandlung unterzogen. Ein Genosse erhielt daraufhin eine Anzeige wegen Landfriedensbruch, welche jedoch bereits mit Hilfe eines solidarischen Anwalts im Ermittlungsverfahren eingestellt werden konnte. Die Rote Hilfe e.V. übernimmt mit einem Betrag in Höhe von 428,79 Euro die Hälfte der angefallenen Kosten.

Explosiv

★ Eine Hausdurchsuchung in Magdeburg förderte Feuerwerkskörper und einen Schlagring zu Tage, weshalb der betroffene Genosse mit einem versuchten Sprengstoffanschlag auf ein Magdeburger Polizeirevier kurz vor dem G20 in Hamburg in Verbindung gebracht wurde. In Folge der Ermittlungen durch die Repressionsorgane blieb nur der Verstoß gegen das Sprengstoffgesetz bestehen. Dennoch wurde der Genosse in erster Instanz zu einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen à 40,00 Euro, also insgesamt 4.800,00 Euro, verurteilt. Der Staatsanwaltschaft reichte das Strafmaß nicht und legte Berufung ein. In der zweiten Instanz wurde die Strafe zu Gunsten des Genossen auf „nur noch“ 1.680,00 Euro gesenkt. Diesen Betrag übernehmen wir gern komplett.

FCK AfD

★ Am 17.05.2019 veranstaltete die AfD einen Infostand in Karlsruhe. Um das nicht einfach hinzunehmen und ungestört zu lassen, verteilten vier Antifaschist*innen Flugblätter, um auf rechte Umtriebe hinzuweisen und forderten die Leser*innen auf, AfD-Plakate zu entfernen oder umzugestalten. Daraufhin bekamen die AfDler*innen eine Schnappatmung und riefen die Polizei, welche unsere Genoss*innen mit auf die Wache nahm und später wegen dem vermeintlichen Aufruf zu Straftaten anzeigte. Tatsächlich wurden alle vier zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätze à 10,00 Euro verurteilt, die jedoch zur Bewährung ausgesetzt wurde. Alle vier blieben auf den Gerichtskosten und Rechtsanwaltsgebühren sitzen. Insgesamt zahlen wir den Antragstellern einen Betrag von 969,00 Euro, was dem Regelsatz, 50% der Gesamtsumme, entspricht.

So nicht! Hier mussten wir leider ablehnen:

Keine Entschuldigungen bei den Repressionsorganen

★ Der Antragsteller nahm im August 2019 an einer Sitzblockade gegen einen Naziaufmarsch teil, welche jedoch von der Polizei geräumt wurde. Während der Räumung soll er diese als „Hurensöhne“ bezeichnet haben. Zu Recht erklärt auch der Antragsteller selbst, dass es an der Wortwahl der Beleidigung politisch nichts zu verteidigen gibt. Problematisch ist allerdings der folgende Verfahrensverlauf. Die Gewerkschaft der Polizei (GdP) forderte den Genossen auf, dem betreffenden Polizisten 200,00 Euro Schadensersatz zu zahlen. Dem kam er auf Anraten seines Anwalts nach und entschuldigte sich zugleich bei dem Beamten. Er gab an, den Cop „nicht in seiner Ehre kränken“ wollen. Das Verfahren wegen Beleidigung wurde daraufhin eingestellt. Auch wenn es an der konkreten Beleidigung aus linker Perspektive nichts zu verteidigen gibt, ist eine Entschuldigung bei dem Polizisten ein klarer Grund, den Antrag abzulehnen. Eine absolut demütige Haltung gegenüber der Polizei ist im Angesicht der regelmäßig auftretenden Polizeigewalt nicht angemessen.

Schere, Kleber, Papier

Mit Adbusting und kleinen Anfragen gegen den Geheimdienst

Klaus Poster, Soligruppe plakativ

Teile der Berliner Kommunikationsguerilla haben ein neues Hobby und nutzen zur Zeit ein ungewohntes Kampffeld. Die Soligruppe plakativ um ihren Sprecher Klaus Poster überzeugte angesichts der absurden Repression gegen das politisch motivierte Verändern von Werbeplakaten Abgeordnete aus dem Bundestag und Länderparlamenten, Anfragen an die jeweiligen Regierungen zu stellen und verbreiteten die Ergebnisse mittels strategischer Pressearbeit. Hier beschreiben sie ihre Erlebnisse und werten die Ergebnisse aus.

Gerichtsprozesse schaffen Öffentlichkeit

Die Soligruppe plakativ gründete sich im September 2019 anlässlich eines damals Anfang Oktober bevorstehenden Gerichtsprozesses wegen Adbusting. Adbusting beschreibt das politisch motivierte Verändern von Werbeplakaten mittels minimalinvasivem Vandalismus. Ziel war es, mit Pressearbeit Druck auf das Gericht mittels medialer Öffentlichkeit zu erzeugen. Zum Auftakt ist es uns auch ganz nett gelungen, die Presse in Berlin für den erwähnten Gerichtsprozess zu interessieren und eine das Behördenhandeln hinterfragende Berichterstattung anzuregen. Es gelang zusammen mit der Verteidigung, das Verfahren trotz des absurd hohen Aufwandes, den das LKA betrieben hatte, zur Einstellung zu bringen. Mit diesem Erfolg und dem Gefühl der Wirkmächtigkeit im Rücken beschlossen wir nach der Auswertung, dem für das Kriminalisieren von Adbusting beim LKA 521 zuständigen Sachbearbeiter Kommissar Bähnisch noch mehr auf die Nerven zu gehen.

Mit Adbusting in den Verfassungsschutzbericht?

Als wir außerdem davon hörten, dass die Aktionsform „Adbusting" neuerdings im Bundesverfassungsschutzbericht steht, beschlossen wir, uns auch dieses Themas anzunehmen. Der VS ärgerte sich über eine Aktion zum Polizeikongress 2018. Damals waren Werbeplakate der Berliner Polizei u.a. mit dem Slogan „5003 Schlagstockeinsätze pro Jahr und die beste G20 Party. Da für Gewalt" versehen worden.

Wie der Teufel das Weihwasser

Die Momente, wo sich Geheimdienste und LKAs aufgrund ihres latenten Rechtsdralls dazu hinreißen lassen, derart alberne Dinge zu tun, sind wunderbare Gelegenheiten, die Verunsicherungsbehörden und staatlich bezahlten Gewalt-Institutionen in der Öffentlichkeit zu delegitimieren, ihren Handlungsspielraum diskursiv einzuschränken und auf ihre Abschaffung hinzuarbeiten. Angehörige von Geheimdiensten und de-facto-Geheimpolizeien sind es gewöhnt, im Verborgenen zu agieren. Diese Besonderheit ist gleichzeitig ihre Achillesferse. Denn sie sind es nicht gewohnt, dass die Öffentlichkeit sie mit kritischen Fragen konfrontiert. Deshalb scheuen sie in der Regel die Öffentlichkeit wie der Teufel das Weihwasser und neigen angesichts von Nachfragen zu irrationalen Reaktionen.

Parlamentarische Anfragen finden Widerhall

Angesichts der regelmäßigen Berichterstattung über die Antworten auf parlamentarischen Anfragen fanden wir es hochinteressant, was wohl passieren würde, wenn wir sowas organisieren würden. Die linken Abgeordneten Niklas Schrader und Anne Helm stellten eine entsprechende Anfrage an den Berliner Innensenat. Mit der Antwort versucht die Behörde zwar, den Vorfall herunterzuspielen. Sie würden keine Daten zu Arbeitsstunden etc. speichern, denn Adbusting sei ein „minderschweres" Delikt. In dem vorliegenden Fall hätten sie ein Verfahren wegen „schweren Diebstahls" eröffnet und Hausdurchsuchungen durchgeführt, weil es sich um linksextremistische Adbustings aus den Themenbereichen „Antirepression" und „Antimilitarismus" gehandelt habe. Das ist glatt gelogen oder schlecht vorbereitet. Aber es verrät, was sie wirklich wollen. Denn bei dem im Oktober 2019 verhandelten Prozess ging es um Poster gegen Nazis und Konsumkritik.

Keine Sonderkommission?

Darüber hinaus gäbe es keine Sonderkommission und auch keine „Bündelung" der Ermittlungen. Aber es hätten drei Kollegen an diesem Fall von „minderschwerer Kriminalität" arbeiten müssen. Diese Ermittlungen zu „minderschwerer Kriminalität" hätten vier Jahre gedauert. Diese Angabe macht in Bezug auf das im Oktober verhandelte Verfahren keinen Sinn. Das zeigt auch das auf das Jahr 2018 verweisende Aktenzeichen 231 Js 761/18. Erst wenn man die falsche Angabe, dass es sich bei dem im Gerichtsprozess verhandelten Postern um Adbustings zum Bereich „Antimilitarismus" gehandelt habe, betrachtet, zeigt sich, dass den Beamt*innen schon wieder ein interessantes Detail rausgerutscht ist. Denn Ende 2019 minus vier Jahre macht Ende 2015. In diesem Zeitraum hingen zum ersten Mal Werbeposter des deutschen Militärs in den Werbevitrinen der Stadt und in diesem Zeitraum gab

es auch die ersten Adbustings mit Bundeswehr-Postern. Gleich die allerersten Adbustings in 2015 müssen die latent rechts drehenden autoritären Charaktere beim LKA 521 also so provoziert haben, dass ihre „Nicht-Sonderkommission" kontinuierlich laufende, angeblich nichtgebündelte Ermittlungen zu antimilitaristischen Adbustings eingeleitet hat.

Ein Bundeswehr-Poster = Drei Hausdurchsuchungen

Darüber zeigte sich, dass die Hausdurchsuchungen wegen Adbusting im Gegensatz zum Tenor der Antwort auf die parlamentarische Anfrage kein Einzelfall war. Nach dem Gerichtsprozess im Oktober erreichte uns das Gerücht, dass es weitere Hausdurchsuchungen wegen Adbusting gegeben habe. Diese Gerüchte konnten wir verifizieren (vielen Dank an alle, die dabei geholfen haben). Im September 2019 fanden drei weitere Hausdurchsuchungen wegen eines veränderten Bundeswehrplakates statt. Begründung: Adbustings machen die Bundeswehr „lächerlich".



Plakataktion zum Verfassungsschutz anlässlich des Polizeikongresses 2020 in Berlin

Straffreiheit in Thüringen?

Im links regierten Thüringen hatte derweil das Adbusting-Kollektiv dies irae eine mittlere Staatskrise ausgelöst. Eine Kleine Anfrage der Linken-Abgeordneten Dittes brachte die dortige Kriminalisierung von Adbusting in die lokalen Medien. Anlässlich eines Adbustings in Erfurt, dass Bernd Höcke als „nationalistischen Rattenfänger" zeigte, ermittelten die Erfurter Cops zwei Jahre lang und ließen u.a. DNA-Proben von beschlagnahmten Postern nehmen. Und dass, obwohl die zuständige Staatsanwaltschaft bereits nach wenigen Tagen den Cops mitteilte, dass sie dies stoppen sollten. Der Wirbel wurde so groß, dass Staatssekretär von Ammon folgendes zugeben musste: „Der angezeigte Sachverhalt ist nicht strafbar". Und Hannes Grüneisen, Sprecher der Staatsanwaltschaft Erfurt sagte: „Wir haben das eingestellt, weil das nicht strafbar ist". Mit diesen Statements sollte man bei Verhaftungen wegen Adbustings in Thüringen die thüringischen Cops zumindest deutlich verunsichern können und darüber hinaus mit einer offensiven Prozessführung zur Einstellung bringen oder zumindest ein Riesenspektakel veranstalten können.

VS beobachtet Adbusting systematisch

Für Überraschungen sorgte außerdem die Kleine Anfrage der linken Abgeordneten Ulla Jelpke im Bundestag zur Erwähnung von Adbusting im VS-Bericht. Der VS musste zugeben, dass er seit mindestens 2018 systematisch Daten zu Adbusting sammelt. In der Liste finden sich dann so gefährliche Aktionen wie: „14.11.2018: Umgestaltung eines Kaufland-Werbeplakates" oder „2.1.2019: Hinweis, wie Werbevitrinen für Adbusting-Aktionen geöffnet werden können".

Bedroht Adbusting die Nato?

Auch der Militärgeheimdienst MAD sammelt systematisch Informationen zu Adbusting. Die Tabelle des MAD übertrifft an Detailliertheit die Tabelle des VS: „Datum: 30.05.2018. Ort: Berlin. Thema/Anlass: Entfernen von Werbeplakaten der Bundeswehr und Platzierung eines entsprechenden Hinweises auf die Aktion. Tätergruppe: Billboard Liberation Front Stadt Rixdorf (Selbstbekennerschaft im Internet)" oder „3.6.2018 Köln Überkleben mehrerer Werbeplakate der Bundeswehr. Tätergruppe: Internetseite des Peng! e.V."

Ist Adbusting Terror?

Im Kleingedruckten legt das antwortende Innenministerium jedoch noch eine Schippe drauf. So sei auf Initiative von Länderbehörden im „Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum von Bund und Ländern (GETZ)" in 2018/19 die Aktionspraxis des Adbustings gleich viermal Thema gewesen. Zum Vergleich: Über die u.a. an Bundestagsabgeordnete Morddrohungen verschickende Nazi-Terrorgruppe „Atomwaffendivision" sprach man im GETZ im selben Zeitraum einmal, über die „Wolfsbrigaden" sechsmal. Und weil man ja auch noch über Adbusting sprechen muss, stehen im Schnitt für die Koordinierung der Fahndung nach polizeilich gesuchten Nazis vier Minuten zur Verfügung.

2012 gegen institutionellen Rassismus gegründet

Wie peinlich das ist, zeigt sich, wenn man die Geschichte des GETZ betrachtet. Es wurde 2012 gegründet. Das die Gründung begleitende Narrativ damals lautete, dass es nie wieder vorkommen dürfe, dass die Verunsicherungsbehörden aufgrund ihres institutionellen Rassismus eine jahrelange Mordserie von Nazi-Terrorist*innen unterstützen. Doch statt die Geheimdienste aufzulösen, gründete man unter der Leitung der heutigen Berliner Polizeipräsidentin Barbara Slowik das GETZ. Was es gegen institutionellen Rassismus helfen soll, wenn man die Vertreter*innen von 40 Behörden wöchentlich gemeinsam in einen Raum sperrt und diese munter das Trennungsverbot zwischen Geheimdiensten und Polizei verletzen lässt, sei mal dahingestellt. Und so ist es wenig überraschend, dass diese Leute, die eigentlich Nazi-Terrorist*innen jagen sollen, nun linke Adbustings gucken. Kein Wunder: Wenn sie nach rechts schauen, steht da ja keiner mehr.

Breites Medienecho

Angesichts dieser Geschichte, der offenkundigen Lächerlichkeit, veränderte Werbeplakate mit Terrorismus auf eine Stufe zu stellen und der Wichtigkeit, die die Logos von Bundestag und Regierung auf den Zetteln erzeugten, gab es aufgrund unserer Pressearbeit auch ein relativ breites Presseecho. Die *taz*, *Neues Deutschland* und *Jungle World* berichteten einmal,

die *junge Welt* gleich zweimal. Auch das *Radio Dreyeckland* machte ein Interview mit Klaus. Es wurde ebenfalls von *Radio Corax* in Halle, *Coloradio* in Dresden und von *Radio F.R.E.I.* in Erfurt gesendet. Besondere Resonanz in den Sozialen Medien fand darüber hinaus der Artikel „Terrorabwehrzentrum im Einsatz gegen satirisch veränderte Plakate“ auf *heise.de*.

Kann man sich beim Demokratie retten auf Demokrat*innen verlassen?

Sehr lehrreich bezüglich der Frage, wie die Selbst-Entwaffnung der Republik 1933 vonstatten gegangen sein könnte, waren unsere Kontakte mit der demokratisch-bürgerlichen Presse. Die Ansage von „Kleine Anfrage Bundestag“, „Antwort Regierung“ und „Peinliches über den Geheimdienst“ reichte regelmäßig, um von den Telefon-Türsteher*innen der Redaktionen an die Chefredaktionen oder zumindest die Leitung der Politik-Redaktionen durchgestellt zu werden. Dort mussten wir Demokratie-Nachhilfe machen. Warum es problematisch sein könnte, dass eine Antiterroreinheit, die gegen Rechts gegründet wurde, jetzt linke Adbustings guckt, mussten wir regelmäßig erklären. Auch mit dem Trennungsgebot von Polizei und Geheimdiensten konnte kaum wer was anfangen. Am institutionellen Rassismus im VS störte sich kaum wer der Herren (es waren nur Herren). Kein Wunder: Hanau zeigt, dass die einzige Lehre, die diese Leute aus dem NSU gezogen haben, ist, dass es nun statt „Dönermorden“ die „Shisha-Morde“ seien. Wer also angesichts der aktuellen autoritären Entwicklungen bei der Rettung der Demokratie auf die Demokrat*innen der vierten Gewalt in der bürgerlichen Presse hofft, dürfte bitter enttäuscht werden.

Gefälschte Personalwerbung

Beim Erreichen des Pressefeedbacks dürfte geholfen haben, dass die Kommunikationsguerilla des „Besonderen Amtes für Veralberung (BfV)“ den Geheimdienst mit einem sehr ähnlichen inhaltlichen Fokus mittels einer Adbusting-Serie zufällig im selben Zeitraum aufs Korn nahm. Mit einer gefälschten Personalwerbekampagne des Geheimdienstes zum sogenannten Polizeikongress bereitete die Gruppe vermutlich für unsere inhaltliche Arbeit sehr nachhaltig das Feld. „Willkürliche Gewalt schützen? Komm zu uns“, „Bock auf Rassismus? Komm zu uns“ und „Bock auf Männerbund?“ hatten die Kommunikationsguerill@s von BfV dem Geheimdienst an bekannten Orten wie Unter den Linden, am Dom, am Bundestag, oder am Breitscheidplatz dem Geheimdienst in den Mund gelegt und damit auch eine breite Öffentlichkeit erreicht.

Ergebnis

Das Ergebnis unseres Ausflugs auf das für Autonome ungewohnte Kampffeld der Kleinen Anfragen dürfte man als Punktsieg mit leichtem Vorsprung bezeichnen. Gericht, LKA und Polizei dürften gut genervt von der für sie ungewohnten Öffentlichkeit gewesen sein. Auch das Lesen der sie kritisierenden Zeitungsartikel und das Ertragen des Spotts in den Sozialen Netzwerken dürften die autoritären Charaktere nicht lustig gefunden haben.

Gericht hat keine Lust mehr

Nach dem mit Einstellung endenden Gerichtsprozess im Oktober 2019 wurde auch das erwähnte Verfahren mit den drei Hausdurchsuchungen wegen eines Bundeswehr-Posters eingestellt. Einen weiteren, uns im Laufe unserer Recherche bekannt gewordener Fall von Adbustig, der beim LKA 521 ebenfalls von unserem „Kommissar Adbusting“, Herrn Bähnisch, betreut wurde und in dem ebenfalls versucht wurde, die Tat wegen „Schweren Diebstahls“ zu kriminalisieren, hat das Amtsgericht mittlerweile sang- und klanglos eingestellt. Journalist*innen deuteten an, dass die sonst sehr auskunftsfreudige PR-Abteilung des Gerichts sehr wortkarg auf Anfragen zum Thema Adbusting reagierte. Beim Berliner Amtsgericht scheint man derweil genug von Adbusting zu haben.

Öffentlichkeit als Schutz vor Geheimdiensten?

Das Herstellen einer kritischen Öffentlichkeit kann ein Schutz vor Repression sein. Das dürfte auch für die Geheimen gelten. Falls solche Leute einem das Leben schwermachen, dürfte es ebenfalls ein erfolgversprechender Weg sein, sie mit einer kritischen Öffentlichkeit zu konfrontieren. Denn das hassen sie wie der Teufel das Weihwasser.

Anmerkung d. Red.: Inzwischen wurden alle Ermittlungsverfahren aus verschiedenen Gründen eingestellt. Z.B. hat die Staatsanwaltschaft Berlin befunden, dass das Aufhängen von eigenen Postern nicht strafbar sei und auch die Strafbarkeit wegen versuchten Diebstahles ausscheide, wenn die ursprünglichen Plakate nur hinter dem Kasten versteckt sind. Ein anderes Verfahren wurde wegen Unverhältnismäßigkeit eingestellt ...

Literaturempfehlung

Auch das nächste Jahr dürfte für die Verunsicherungsbehörden nicht einfacher werden. Durch die mediale Berichterstattung dürfte sich das Wissen, dass man sich mit Adbusting für den prestigeträchtigen Eintrag im VS-Bericht empfiehlt, durch alle AJZs der Republik getratscht haben. Und im Unrast-Verlag ist mit „Unerhört: Adbusting gegen die Gesamtscheiße“ vom Berlin Busters Social Club ein Bilderbuch erschienen, dass angehenden Kommunikationsguerill@s vielfältige Inspirationen für Adbustings geben dürfte. Es ist für 14,- Euro unter der ISBN 978-3-89771-281-2 im Buchhandel erhältlich. ❖

„Unbequemes Adbusting ist grundrechtlich geschützt.“

Das schreibt der Bremer Professor für Staatsrecht Andreas Fischer-Lescano in einem aktuellen Beitrag für Verfassungsblog.de: https://verfassungsblog.de/adbusting-unbequem-aber-grundrechtlich-geschuetzt/

Mehr Infos:

► „Willkürliche Gewalt schützen?“ Gefälschte Personalwerbekampagne des BfV zum Polizeikongress: https://de.indymedia.org/node/66315

► Wie öffnet man Werbevitrinen? maqui.blogsport.eu/2019/01/03/wie-oeffnet-man-werbevitrinen/

► Die erwähnten parlamentarischen Anfragen:
Thüringen: https://www.facebook.com/nervtjeden/posts/1198722400312897/
Berlin: http://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/18/SchrAnfr/S18-21553.pdf
Bundestag: https://www.ulla-jelpke.de/2020/02/diskreditierung-kritischer-plakatkunst-durch-geheimdienst-ist-unverhaeltnismaessig/

Bierchen auf Polizeigewalt

Auch drei Jahre nach G20 gilt offiziell: Brutal waren immer nur die anderen

Johann Heckel

Was für eine Überraschung: Drei Jahre nach dem G20-Gipfel in Hamburg, nach Prügelorgien, Knochenbrüchen und Pfefferspray-Bädern wurde ein weiterer Polizist trotz eines gewalttätigen Übergriffs freigesprochen. Doch diesmal war die Überraschung echt.

■ Denn der (inzwischen ehemalige) Polizist hatte keine Demonstrierenden attackiert, sondern laut Anklage seine Kolleg_innen. Und da es rund um G20 offiziell keinerlei polizeiliche Gewalttaten gegeben hat, wurde zwar bisher auch noch kein_e einzige_r Polizist_in verurteilt. Andererseits ist Hamburger Richter_innen sonst jede Aktion gegen die Polizei mehr oder weniger brachiale Strafen wert, gerade bei G20 – und seien Tatvorwurf, Beweislage und Urteilsbegründung noch so abenteuerlich.

So wie auch im vorliegenden Fall, zumindest zu Beginn: Der Angeklagte hatte am 6. Juli 2017, entsetzt über den brutalen Polizeiangriff auf die „Welcome to Hell“-Demo, von einer Brücke aus eine halbvolle Halbliter-Bierdose in die Auseinandersetzung unter ihm geworfen, allerdings niemanden getroffen. Das reichte den Hamburger Ermittlungsbehörden aber aus, um nach dem Gewalttäter zu fahnden und wegen versuchter gefährliche Körperverletzung und tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamt_innen gegen ihn zu ermitteln. Was freilich etwas peinlich wurde, als der vermeintliche Linksradikale identifiziert war: Es handelt sich tatsächlich um einen Polizisten aus München, der im Urlaub privat nach Hamburg gefahren war, um das G20-Spektakel zu betrachten.

Von seinem Logenplatz auf der Brücke über der Demostrecke aus hatte er erlebt, wie seine Kolleg_innen „brutal und ohne Anlass" gegen die Demonstration vorgingen. Er sei „schockiert und wütend“ gewesen über den Angriff, sagte der 38-Jährige in der Verhandlung, habe „Schiss gehabt“ vor den Knüppeln. „Diese Bilder erschüttern mich bis heute“, erklärt er, nunmehr Medizinstudent. Sie hätten dazu „beigetragen, dass ich nicht mehr Polizeibeamter sein wollte und nicht mehr bin“.



Diese Dose war es nicht; es war ein Pils!

Wut, Schock und Angst vor Polizeigewalt: Was sonst kein Gericht anerkennt, akzeptierte das Amtsgericht Altona nun und sprach den Angeklagten frei – exakt drei Jahre nach dem Angriff auf die Demo und Umstehende, bei dem die Polizei Verletzte und Tote billigend in Kauf nahm. Denn, so das Gericht, ihm sei nicht nachzuweisen, dass er beim Dosenwurf in Richtung Polizei billigend in Kauf genommen habe, dass seine damaligen Kolleg_innen verletzt werden könnten. Und dann gelte eben: Im Zweifel für den Angeklagten. So kam ausnahmsweise einem (frischgebackenen) Zivilisten zugute, was sonst nur – und dafür umso exzessiver – für (aktive) Polizist_innen gilt.

„Schlag gegen das Gesicht war gerechtfertigt“

Die bleiben auch bis heute, drei Jahre nach dem G20-Gipfel, völlig straffrei, wie aktuell wieder eine Große Anfrage der Hamburger Linksfraktion an den Senat[1] bestätigt. Deren Ergebnis freilich ist keine große Überraschung: Die exzessive und gut dokumentierte Polizeigewalt während des Gipfels gegen Demonstrierende, Anwohner_innen und andere

Unbeteiligte wird nicht strafrechtlich geahndet. Kein bisschen.

Ausweislich der Senatsantwort hat das „Dezernat interne Ermittlungen“ (DIE) der Hamburger Polizei[2] insgesamt 169 Ermittlungsverfahren gegen Polizist_innen geführt, davon allein 133 wegen des Vorwurfs der Körperverletzung im Amt. Verurteilungen bis heute: 0. In Worten: null. Dafür wurden bereits 120 Verfahren eingestellt.

In der Antwort auf die Große Anfrage begründet die Innenbehörde die Entscheidung für die Einstellung von Ermittlungsverfahren gegen Beamt_innen

---

1 Die aktuelle Große Anfrage zu Polizeigewalt bei G20 mit den Antworten des Senats findet sich unter https://buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/70790/verfahren_gegen_polizeibedienstete_im_rahmen_des_g20_gipfels_und_der_gipfelproteste.pdf

2 Eine unabhängige Beschwerdestelle mit eigenen Ermittlungsbefugnissen richtet der rot-grüne Senat trotz entsprechender Wahlversprechen der Grünen auch in der gerade angelaufenen Regierungsperiode nicht ein.

beispielsweise so: „‚Umrennen‘ des Zeugen gerechtfertigt; weitere Vorwürfe (Tritte, Beleidigung) nicht nachweisbar“, „Schlag gegen das Gesicht war gerechtfertigt“, „Faustschläge in den Rippenbereich und Pfeffersprayeinsatz sind gerechtfertigt“ oder „Schläge mit Schlagstock rechtmäßig, zumindest ist dieses nicht sicher auszuschließen“. Und immer wieder: „Tat nicht nachweisbar“ bzw. „Täter nicht zu ermitteln“.

Weitere Perlen der akribischen staatlichen Aufarbeitung: In einem Fernseh-Beitrag wird gezeigt, wie ein Polizist auf einer Kreuzung einem Menschen unvermittelt mit der Faust ins Gesicht schlägt. Antwort der Behörde: „Das Ermittlungsverfahren wurde gemäß § 170 Abs. 2 StPo eingestellt, weil die polizeilichen Maßnahmen als gerechtfertigt bewertet worden waren.“

In einem anderen Video ist zu sehen, wie am Rande der „Welcome to Hell“-Demo auf dem Fischmarkt mehrere Polizeikräfte einen am Boden liegenden Menschen mit Fußschiene mehrfach schlagen und treten, dann einfach weitergehen. Kommentar der Behörde: „Das Ermittlungsverfahren wurde gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, weil die polizeilichen Maßnahmen gerechtfertigt waren.“

Zwar haben es hunderte, tausende an den Gipfelprotesten beteiligte und unbeteiligte Menschen am eigenen Leib anders erfahren, zwar haben Hunderttausende es in ungezählten Video-Aufnahmen anders gesehen. Aber auch drei Jahre nach dem angeordneten und bestens dokumentierten polizeilichen Amoklauf von Hamburg gilt, offiziell bestätigt durch Landesregierung, Polizei und Gerichte, das Dekret das damaligen Ersten Bürgermeisters Olaf Scholz: „Polizeigewalt hat es nicht gegeben.“ ❖

„Problemfall der Demokratie“ wirbt um Mithilfe

Bevölkerung soll Hinweise auf „Rechtsextremismus“ liefern, fordert Bremer Landesamt für Verfassungsschutz in einem bundesweit einmaligen Appell

Dr. Rolf Gössner

Das Landesamt für Verfassungsschutz (VS) Bremen hat sich im vergangenen Herbst mit einem ungewöhnlichen Appell an die Bevölkerung gewandt und um konkrete Hilfe im Kampf gegen den grassierenden „Rechtsextremismus“ geworben. „Bürgerinnen und Bürger sollten ihr Unbehagen im Kontakt mit einem mutmaßlichen Extremisten nicht für sich behalten oder gar dulden“, so wird der Bremer VS-Behördenleiter Dierk Schittkowski in den Medien zitiert (*Weser-Kurier* 17.10.19). Bürger*innen sollen auffällige Signale, Äußerungen oder Verhaltensweisen anonym und rund um die Uhr über ein vertrauliches Hinweistelefon oder per Mail bei der Behörde melden (*taz* 17.10.2019; Internet-Auftritt des Bremer VS: *www.verfassungsschutz.bremen.de/*). „Um einer weiteren Radikalisierung frühzeitig entgegenzutreten, brauchen wir die Zivilgesellschaft an unserer Seite. Ohne geht es nicht ... Ich wünsche mir, dass wir in einen Dialog eintreten“ (*Süddeutsche Zeitung* 17.10.19). Denn, so der Bremer VS-Chef: „Antifaschisten sind wir doch alle.“

■ Die Bevölkerung soll also Hinweise auf „Rechtsextremismus“ liefern, fordert der Bremer „Verfassungsschutz“ in seinem bundesweit einmaligen Appell. Dabei gehe es aber nicht um Bespitzeln oder Denunzieren – doch allein könnten die Sicherheitsbehörden den Kampf gegen den Rechtsextremismus nicht gewinnen. Zwar räumt der Bremer VS-Chef ein, dass nach der Affäre um den geschassten Ex-Präsidenten des Bundesamts für VS, Hans-Georg Maaßen (CDU), und seine AfD-Affinität sowie nach dem Ermittlungsdesaster im Zusammenhang mit der NSU-Mordserie das Vertrauen der Bevölkerung in den VS langfristig beschädigt sei. Dennoch – oder gerade deshalb? – wolle er den Bremer VS soweit es geht öffnen: „Wir sind kein abgeschotteter Verein, der nur im Geheimen operiert“, geben er und sein Amt sich offen. „Wir sind kein Verfassungsschutz, über den man am besten nicht redet, sondern einer, mit dem man redet“ (*Weser-Kurier* 17.10.19).

Diese Aktion klingt irgendwie nach purer Verzweiflung – ein „Hilferuf“ an die Bevölkerung, die den Bremer VS doch bitteschön mit diesem Problem nicht allein lassen soll. So viel ist klar: Es handelt sich um eine Reaktion auf jüngere Attentate und Terrorakte von Rechtsradikalen und Nazis, wie etwa auf den Mord an dem Kasseler Regierungspräsidenten Walter Lübcke und den antisemitisch-fremdenfeindlichen Mordanschlag in Halle. Es ist eine späte Reaktion auf eine verhängnisvolle Rechtsentwicklung mit starken rechtsterroristischen Tendenzen, die mitnichten erst mit der Aufdeckung der NSU-Mordserie sichtbar geworden ist, die der VS in Bund und Ländern aber so lange verharmlost und geleugnet hat. Und es ist wohl auch eine Reaktion darauf, dass es „Rechtsextremisten“ zunehmend gelingt, gezielt Einfluss auf Teile der Gesellschaft und auf öffentliche Institutionen zu nehmen – ob bei der Freiwilligen Feuerwehr, in Gewerkschaften, Betriebsräten, sozialen Einrichtungen oder bei Sicherheitsorganen wie Bundeswehr, Polizei, VS-Behörden und Justiz. Längst gibt es das Problem einer Infiltrierung durch rechtsradikale Netzwerke, die in manchen Sicherheitsbehörden bereits ihr braunes Unwesen treiben – eine wirklich ernstzunehmende Gefahr. Auch beim Bremer VS sollen sich schon Menschen mit „extremistischem Hintergrund“ auf Stellen beworben haben.

Und angesichts solcher Entwicklungen und Erfahrungen wirbt der Bremer Behördenleiter Dierk Schittkowski nun in der Bevölkerung dafür, ausgerechnet den „Verfassungsschutz“ als Teil der Gesellschaft und als Teil der Lösung zu sehen, der Vertrauen und Unterstützung verdiene. „Wir sind kein abgeschotteter Verein, der nur im Geheimen operiert“, geben er und sein Amt sich offen. Er wünsche sich, dass die Hemmschwelle zur Kontaktaufnahme sinke, damit es einen regelrechten Austausch zwischen Bürgern und Landesamt gebe. Dabei sieht er den VS immer noch als „Frühwarnsystem für die Demokratie“, obwohl dieser doch in der Vergangenheit als solches ideologie- und systembedingt grandios versagt hat – gerade was organisierten Rechtsextremismus/Nazismus betrifft. Die langjährige einseitige Prioritätensetzung des VS auf „Linksextremismus“, „Islamismus“ und „Ausländerextremismus“ hat mit dazu beigetragen, dass die Gefahren des Nazismus und rechter Gewalt lange Zeit weitgehend ausgeblendet und negiert worden sind.

Wie soll man nun eine solche Vertrauensoffensive und Offenheitsbekundung eines Inlandsgeheimdienstes einschätzen und darauf reagieren? Man könnte angesichts dieses Vorstoßes ja einfach mal aufatmen und „Endlich!“ ausrufen: Endlich hat ein Teil des VS – das kleine Bremer Landesamt – das Problem erkannt, nimmt es ernst und holt sich bürgerschaftliche Hilfe. Richtig an dem Vorstoß ist der Aspekt, dass der Kampf gegen Rechtsradikalismus/Nazismus als gesamtgesellschaftliche Aufgabe wahrgenommen werden muss: Da ist jede und jeder an ihrem, an seinem Platz gefordert, mit erhöhter Wachsamkeit und Sensibilität, zivilgesellschaftlichem Engagement und couragierter Gegenwehr. Dieser Abwehrkampf kann also nicht allein den Sicherheitsbehörden überlassen bleiben, auch wenn sie keineswegs aus ihrer Verantwortung entlassen werden dürfen – im Gegenteil. Doch in der Vergangenheit hat sich immer wieder gezeigt, dass es gerade Antifaschist*innen, antifaschistische Gruppen wie die Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes (VVN-BdA, deren Gemeinnützigkeit zynischerweise aberkannt worden ist) oder Netzwerke gegen Rechts sowie Journalist*innen und Wissenschaftler*innen waren und sind, die die Öffentlichkeit zumeist weit kompetenter über nazistische Entwicklungen und Gefahren aufgeklärt haben als es der VS mit seinen aufgerüsteten Behördenapparaten, Geheimstrukturen und -befugnissen und mit seinem problematischen und unkontrollierbaren V-Leute-System vermochte.

► Dr. Rolf Gössner ist Rechtsanwalt, Publizist und Kuratoriumsmitglied der Internationalen Liga für Menschenrechte (Berlin). Mitherausgeber des jährlich erscheinenden *Grundrechte-Report. Zur Lage der Bürger- und Menschenrechte in Deutschland* (Fischer-TB) sowie Sachverständiger in Gesetzgebungsverfahren von Bundestag und Landtagen. Autor/Herausgeber zahlreicher Bücher zum Themenbereich Demokratie, Innere Sicherheit und Bürgerrechte. Ausgezeichnet mit Theodor-Heuss-Medaille, Kölner Karlspreis für engagierte Literatur und Publizistik sowie Kultur- und Friedenspreis der Bremer Villa Ichon. Rolf Gössner wurde vier Jahrzehnte lang vom Bundesamt für Verfassungsschutz dauerüberwacht - grundrechtswidrig, wie zuletzt das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen 2018 entschied. Gegen das Berufungsurteil hat die Bundesregierung Revision zum Bundesverwaltungsgericht eingelegt. Nach mittlerweile 15jähriger Verfahrensdauer gibt es immer noch keine Rechtssicherheit – Ende und Ausgang ungewiss.

Tatsächlich ist es überaus wichtig, in Zeiten erhöhter Gewalt- und Terrorgefahr von Rechts besonders aufmerksam zu sein und die Bevölkerung entsprechend zu sensibilisieren. Ob aber die missbrauchsanfällige und niedrigschwellige Aufforderung eines Geheimdienstes zur vereinfachten und anonymen Meldung „verdächtiger Wahrnehmungen“, also zum Anschwärzen im reinen Gesinnungs- und Meinungsbereich und im weiten Vorfeld des Verdachts der richtige Weg ist, das kann und muss mit Fug und Recht bezweifelt werden. Darauf sollte eine selbstbewusste und kritische Zivilgesellschaft jedenfalls nicht hereinfallen.

In diesem Zusammenhang sind übrigens die Reaktionen auf den VS-Vorstoß aus Politik und Gesellschaft recht interessant. In den „sozialen Medien“ ist zuweilen von „Anstiftung zur Denunziation“, von „Spitzelmentalität“ und „tiefem Misstrauen“ die Rede, das damit geschürt werde. Grüne und Linke kritisieren das Ansinnen mehr oder weniger offensiv und verweisen auf die „Stärkung demokratischer Werte“ und auf „zivilgesellschaftliches Engagement“, das der VS weder ersetzen könne noch solle. Nach Auffassung der Bremer FDP klinge der Vorschlag nach Hilflosigkeit oder „Ohnmacht“; sie setzt demgegenüber auf bessere Aussteigerprogramme und eine besser ausgestattete Justiz. Wohingegen die Bremer SPD den Appell begrüßt, schließlich sei der VS als Frühwarnsystem „unverzichtbar“. Und der CDU-Fraktionssprecher sekundiert: Es sei schließlich Bürgerpflicht, Verdächtiges zu melden. Das stimmt allerdings nur bedingt, nämlich dann, wenn es sich um bestimmte Straftaten beziehungsweise Verbrechen handelt; nur dann besteht eine gesetzliche Pflicht zur Anzeige, allerdings bei Polizei oder Staatsanwaltschaft – und eben nicht beim VS, dessen Aufgabe als geheimdienstliche Vorfeld-Institution es ist, den Gesinnungs- und Meinungsbereich auszukundschaften.

Die Zivilgesellschaft für präventive Zwecke eines Geheimdienstes einzuspannen, womöglich Inoffizielle Mitarbeiter heranzuziehen, die Zivilgesellschaft in die Pflicht zu nehmen und so mitverantwortlich zu machen – das geht tatsächlich zu weit. Denn trotz aller Bemühungen um Offenheit, für die der Bremer VS-Amtsleiter stehen mag, muss man sich doch immer wieder klarmachen: Auch der Bremer „Verfassungsschutz“ ist ein Problemfall der Demokratie. Es handelt sich trotz seines euphemistisch klingenden Tarnnamens um einen Geheimdienst mit klandestinen Strukturen, Mitteln und Methoden, der demokratischen Prinzipien widerspricht und skandalgeneigt arbeitet. Ein demokratisch nur schwer kontrollierbarer Inlandsgeheimdienst mit der Lizenz zur Desinformation, Infiltration und Ausforschung im weiten Vorfeld des Verdachts. Er ist und bleibt, so wie die anderen VS-Behörden auch, Fremdkörper in der Demokratie und eine potentielle Gefahr für Bürgerrechte, Demokratie und Verfassung. Diese Geheiminstitutionen sind über ihre bezahlten und kriminellen Nazi-Spitzel, über ihr unkontrollierbares V-Leute-System längst Teil des Nazi-Problems geworden, haben jedenfalls insoweit mehr Schaden angerichtet als Nutzen gebracht: Denn sie haben auf diese Weise rechtsextreme Szenen und Parteien letztlich mitfinanziert und rassistisch geprägt, kriminelle V-Leute gegen Polizeiermittlungen abgeschirmt und sich selbst mit Aktenschredderei und Vertuschungen gegen demokratische Kontrollen geschützt. Grundsätzliche Änderungen sind leider nicht in Sicht – allenfalls weitere Verschärfungen der prekären Situation durch Gesetzesnovellierungen, Befugniserweiterungen und Ausbau der VS-Behörden.

Seit Jahren Thema für Antirassist_innen: Wieviel VS steckt im NSU? Demoplakat von 2012

Dieser Beitrag erschien erstmals in:

Ossietzky – Zweiwochenschrift für Politik/Kultur/Wirtschaft Nr. 3/2020 (https://www.ossietzky.net/3-2020&textfile=5043)

Herausgeber*innen: Matthias Biskupek, Rainer Butenschön, Daniela Dahn, Rolf Gössner, Ulla Jelpke, Otto Köhler. Begründet 1997 von Eckart Spoo. Erscheint im Ossietzky Verlag GmbH, Siedendolsleben 3, 29413 Dähre. Internet: *www.ossietzky.net/*

Außerdem erschien der Beitrag in leicht geänderter Fassung in *Der Bremer Antifaschist* (BAF), Februar/März-Ausgabe 2020, Zeitung der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes – Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten Bremen e.V.; https://bremen.vvn-bda.de/wp-content/uploads/sites/17/2020/01/BAF-02.-03.2020.pdf. ❖

Im Namen BAYERs

Am 04. Februar 2020 wies der 15. Senat des OVG die Berufungsklage der COORDINATION GEGEN BAYER-GEFAHREN ab.

Von Axel Köhler-Schnura

Das Oberverwaltungsgericht Münster sah in den Maßnahmen, die der BAYER-Konzern bei der Hauptversammlung im Jahr 2017 zur Abwehr der Proteste gegen den MONSANTO-Deal traf, keinen Verstoß gegen das Versammlungsrecht.

■ BAYER sucht immer nach Mitteln und Wegen, sich vor Konzern-Kritik zu wappnen. Während alle anderen DAX-Unternehmen wegen der Corona-Pandemie verschieben, plant das Unternehmen, das Aktionär*innen-Treffen online abzuhalten, um sich vor den zu erwartenden Protesten ins Virtuelle flüchten zu können. Im Jahr 2017, als die erste Hauptversammlung nach MONSANTO anstand und entsprechend turbulent zu werden drohte, wartete der Global Player mit einem anderen Manöver auf. Da verlegte er den seit Jahrzehnten angestammten Ort der Versammlung kurzfristig von den Köln-Deutzer Messehallen in das „World Conference Center Bonn“ (WCCB). Dieses städtische Kongress-Zentrum bot nämlich beste Voraussetzungen dafür, die HV zu einer veritablen Festung umzurüsten. Anders lässt sich nicht erklären, dass BAYER vor dem Eingang nicht nur ein riesiges Zelt aufbaute, sondern auch die vom WCCB standardmäßig vorgesehenen technischen Vorrüstungen zur Errichtung eines übermannshohen Zauns nutzte, obwohl die COORDINATION GEGEN BAYER-GEFAHREN (CBG) auf dem WCCB-Vorplatz bereits lange vorher eine Protestkundgebung angemeldet hatte. Diese sollte nach dem polizeilichen Bescheid jetzt weitab vom Geschehen etwa 300 Meter Luftlinie entfernt stattfinden. Die drohende Terror-Gefahr erfordere umfangreiche Sicherheitschecks und diese seien innerhalb des Gebäudes nicht durchführbar, lautete die Begründung. Ohne das Sicherheitskonzept BAYERs in Augenschein genommen und geprüft zu haben oder sich gar zu einer eigenen Einschätzung der Gefährdungslage angehalten zu sehen, spielten die Stadt Bonn und die Polizei dieses antidemokratische Konzernspiel mit und unterstellten das versammlungsrechtlich korrekt beantragte Areal der Verfügungsgewalt BAYERs. Damit nicht genug erteilte die Versammlungsbehörde noch weitere Auflagen. Sie verbot Trecker und andere Gerätschaften auf dem Gelände und bestimmte sogar noch, in welcher Richtung die Lautsprecher zu stehen hatten – auf keinen Fall nämlich in diejenige der Aktionär*innen. Entsprechend harsch kommentierte die taz: „Jeder Konzern kann sich künftig auf eine drohende Terror-Gefahr berufen, um missliebige Demonstrationen zu verhindern.“

Gerichte stützen BAYER-Interessen

Mittels verschiedener Eilverfahren gegen die Stadt Bonn und die Polizei gelang es der CBG jedoch ein paar Tage vor der Hauptversammlung, die meisten der Auflagen zu kippen und den Versammlungsort wieder ein Stück weit näher zum WCCB zu rücken. Doch das Zelt und die weiträumige Abgitterung blieben. Weil die Coordination fürchtete, das BAYER-Beispiel könnte Schule machen und anderen Unternehmen eine Handhabe für ähnliche Aktionen liefern, ging sie nach Abschluss der Eilverfahren gegen die ergangenen Urteile vor. Mit Feststellungsklagen erwirkte die CBG eine Überprüfung der Richter*innen-Sprüche. Aber das Kölner Verwaltungsgericht bestätigte diese am 29. November 2018. Daraufhin zog die CBG vor das Oberverwaltungsgericht in Münster, das die damaligen Entscheidungen jedoch ebenfalls guthieß.

In dem Verfahren der COORDINATION GEGEN BAYER-GEFAHREN gegen „das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Polizeipräsidium Bonn“ kam es zu der Bewertung, die zur Hauptversammlung veranlassten Maßnahmen hätten die CBG-Kundgebung vor dem WCCB „nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt“.

Den Grund für diese Beeinträchtigungen hatte der BAYER-Konzern mit seinen Terror-Fantasien geliefert, welche die Stadt Bonn und die Polizei unbesehen für bare Münze nahmen. Das Oberverwaltungsgericht störte sich jedoch nicht daran. „Dass der Beklagte (d. i. das Land NRW, vertreten durch die Polizei Bonn, Anm. SWB) die Grundlage für seine Gefahren-Prognose auch aus Gesprächen mit der Beigeladenen (d. i. BAYER, Anm. SWB) als Ausrichterin der Hauptversammlung gewonnen hat, ist nicht zu beanstanden. Die Versammlungsbehörde kann wie jede Verwaltungsbehörde ihre Erkenntnis-Grundlage auch durch die Angaben der an einem Verwaltungsverfahren Beteiligten (...) schaffen und verbreitern“, heißt es in dem Urteil.

Aber so breit, BAYERs Sicherheitskonzept selbst zu sichten, musste die Er-

kenntnis-Grundlage dann für das Gericht wiederum auch nicht sein: „Um zu der Bewertung der Konflikt-Lage zu gelangen, benötigte der Beklagte keine weitergehenden Kenntnisse der Einzelheiten des Sicherheitskonzepts der Beigeladenen.“ Und das Gericht folgerichtig ebenfalls nicht: „Aus diesem Grund war auch der Senat nicht gehalten, die Beigeladene zur Vorlage zusätzlicher Unterlagen aus dem Sicherheitskonzept aufzufordern.“ Dem Senat reichten da schon die im Laufe der juristischen Auseinandersetzung zu Protokoll gegebenen Rechtfertigungen für die Errichtung des kapitalistischen Schutzwalls zur Abschirmung des Konferenz-Zentrums. Und diese trugen nicht etwa die Jurist*innen der Stadt Bonn und/oder der Polizei vor. Auch hier hieß es wieder „Privat vor Staat“: Den Rechtsschutz für die Beklagten stellte die von BAYER angeheuerte Kanzlei REDEKER SELLNER DAHS.

Fadenscheinige Begründung für Skandalurteil

Die Verteidiger*innen hatten zur Legitimation der WCCB-Verbarrikadierung unter anderem auf das Attentat im Brüsseler Flughafen vom 22. März 2016 mit 35 Toten verwiesen. Dieses veranlasste die Behörden nämlich damals zu der Empfehlung, Sicherheitschecks außerhalb von Gebäuden durchzuführen. Ein in der Tat gewichtiges Argument, das die OVG-Richter*innen allerdings hätten prüfen sollen, bevor sie es zu den Akten nahmen. Zwar verlegte der Flughafen Brüssel damals seine Kontrollen tatsächlich vor die Terminals, aber kein anderer Airport folgte dem Beispiel. „Die Einführung von Kontrollen vor den Terminals am Flughafen Brüssel ist eine überstürzte Maßnahme unter dem Schock der Anschläge und unter dem Druck der verängstigten Arbeitnehmer. Das Sicherheitsrisiko wird lediglich vor die Terminals verlagert. Passagiere, die dort in Schlangen stehen, lassen sich deutlich schlechter schützen“, gab etwa Ralph Beisel von der „Arbeitsgemeinschaft Deutscher Verkehrsflughäfen“ zu bedenken. Damit nicht genug, „würden (mit einer solchen Verlagerung, Anm. SWB) bestehende Rettungs- und Sicherheitskonzepte sogar beeinträchtigt, etwa die Anfahrtswege für Krankenwagen, Feuerwehr-Fahrzeuge und Einsatzwagen der Polizei“, so Beisel. Julian Jäger vom Flughafen Wien pflichtete ihm bei: „Das ist eine Placebo-Maßnahme, die scheinbar die Sicherheit erhöht, den Ort der Gefährdung aber nur verlegt.“ Und keine sieben Wochen nach dem Anschlag ist auch Brüssel wieder zum Status quo ante zurückgekehrt.

► Der Rechtsstreit im Namen des Versammlungsrechts kostet die COORDINATION GEGEN BAYER-GEFAHREN viel Geld. Wer die CBG dabei unterstützen möchte, kann unter dem Stichwort „HV-Prozess“ einen Betrag spenden.
Spendenkonto EthikBank
IBAN: DE 94 8309 4495 0003 1999 91
BIC: GENO DEF1 ETK

Das alles focht das Oberverwaltungsgericht nicht an. „Der Beklagte hat im Vorfeld der Versammlung hinreichend konkret dargelegt, dass die Sicherheitsinteressen der Beigeladenen beeinträchtigt würden, wenn die Kläger für die angemeldete Versammlung den gesamten Platz der Vereinten Nationen (...) in Anspruch nehmen könnten“, befand es. Die Richter*innen sahen in der Entscheidung der Versammlungsbehörde „einen angemessenen Ausgleich im Sinne einer praktischen Konkordanz zwischen der Versammlungsfreiheit der Kläger (...) und den „Nutzungs- und Sicherheitsinteressen der Beigeladenen“.

Politische Interessen der „Beigeladenen“, die sich bereits im Jahr 2014 einmal – damals noch ganz ohne Verweise auf eine angebliche Terror-Gefahr und schlussendlich auch erfolglos – an einer solchen Abdrängung der Proteste versucht hatte, sah das OVG dagegen nicht am Werk. Auch bezog es in seine Erwägungen nicht ein, dass Zelt und Zaun ursprünglich zu einem ganzen Ensemble von disziplinierenden und einschränkenden Auflagen gehörten, das keineswegs auf Interessensausgleich angelegt war, sondern vielmehr darauf, der Konzern-Kritik ihre Wirkung zu rauben.

Das Urteil des Oberverwaltungsgerichts ist ein Skandal. Es stellt der Wirtschaft einen Freibrief aus, mit dem bei Veranstaltungen das grundgesetzlich garantierte Versammlungsrecht beschnitten werden kann. Auch öffnet das Urteil der Privatisierung von Risikoanalysen für den öffentlichen Raum, die zwingend in der Zuständigkeit staatlicher Sicherheitsbehörden liegen müssen, Tür und Tor! CBG-Anwalt Sven Forst weist indessen auf die juristischen Mängel des Votums hin: „Das Urteil des OVG Münster, mit welchem die Berufung zurückgewiesen wurde, ist rechtlich fehlerhaft. So werden zu geringe Anforderungen an das Vorliegen einer konkreten Gefahr im Sinne des § 15 VersG gestellt. Außerdem hält es das Gericht für zulässig, dass sich die Versammlungsbehörde (Polizei) bei der von ihr zu treffenden Gefahrenprognose nahezu ausschließlich und ohne Detail-Kenntnisse auf Behauptungen privater Dritter – hier der BAYER AG – stützt. Dies ist nach meiner Auffassung nicht mit dem Grundrecht der Versammlungsfreiheit aus Art. 8 GG vereinbar. Ferner birgt eine solche Rechtsprechung die Gefahr, dass hoheitliches Handeln (hier in Form der Gefahrenprognose) faktisch mehr und mehr privatisiert wird.“

Solidarität ist notig

Die Prozesse – die Eilverfahren 2017 und die Feststellungsklagen, die für die CBG noch nicht erledigt sind – kosten viel Mühe, Zeit und Geld. Und erfordern auch Solidarität über die jeweiligen politischen Organisationsinteressen hinaus, geht es doch um grundlegende Anliegen einer demokratisch verfassten Gesellschaft. Das ist vielen Initiativen nicht immer klar. Deshalb kann es dann zu solchen Situationen kommen wie derjenigen, mit der sich die „No Climate Change“-Demonstration am 11. November 2017 in Bonn konfrontiert sah. Sie fand aus Anlass der Weltklima-Konferenz der Vereinten Nationen statt und wollte den Klima-Protest natürlich zum Tagungsort „World Conference Center“ tragen. Doch die Polizei erlaubte dort aus Sicherheitsgründen keine Abschluss-Kundgebung. Diese musste schließlich fernab, noch nicht einmal in Sichtweite des WCCB abgehalten werden. Um solchen Einschränkungen des Versammlungsrechts Einhalt zu gebieten, zeigt sich die CBG entschlossen, das unsägliche OVG-Urteil anzufechten. Die Privatisierung von Versammlungsrecht und hoheitlichen Aufgaben darf nicht einfach so hingenommen werden! ❖

Weg mit §129a und b!

Nachdem inzwischen vor allem Faschisten und Dschihadisten verfolgt werden, ist die Kritik an den Terrorparagraphen 129a und 129b StGB leiser geworden. Dies ist ein Fehler.

Ulla Jelpke



■ Lange galt es als Selbstverständlichkeit für kritische Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger, Bürgerrechtsvereinigungen und linke Parteien, sich für die Abschaffung des berüchtigten Terrorparagraphen 129a Strafgesetzbuch einzusetzen. Kritisiert wurde, dass der im Zuge der Verfolgung der Roten Armee Fraktion im Jahr 1976 eingeführte Paragraph ein Fremdkörper im deutschen Strafrecht sei. Denn mit diesem von seinen Kritikern als Gesinnungs- und Ausspähparagraphen klassifizierten Instrument werden nicht konkrete Straftaten verfolgt, sondern bereits die Zugehörigkeit zu einer als terroristisch angesehenen Organisation zu einer Terrorstraftat erklärt. Deren Mitglieder werden dann für alle der Organisation zugerechneten Taten in Mithaftung genommen, ohne dass eine individuelle Tatbeteiligung nachgewiesen werden muss. Die Ermittlungsbehörden erhalten durch den Paragraphen 129a StGB umfangreiche Sondervollmachten etwa zum Abhören und Überwachen des gesamten Umfeldes von Tatverdächtigen, zudem können Verteidigerrechte eingeschränkt und besonders restriktive Haftbedingungen verhängt werden. Insbesondere gegen Aktivisten der radikalen Linken kam der Paragraph 129a StGB daher oft nur als Ermittlungsinstrument zur weitläufigen Bespitzelung und Durchleuchtung zum Einsatz, während abgesehen von den wenigen RAF-Mitgliedern und anderen Stadtguerillagruppen kaum entsprechende Anklagen oder gar Verurteilungen folgten.

Der nach den Anschlägen vom 11. September 2001 in den USA eingeführte Paragraph 129b StGB weitet diese Verfolgungslogik auf „terroristische Vereinigungen im Ausland“ aus, deren Anhänger in Deutschland überhaupt keine Straftaten begangenen haben müssen. Ob es sich bei einer im Ausland bewaffnet kämpfenden Gruppierung um Terroristen oder Freiheitskämpfer handelt, entscheidet dabei die Bundesregierung, die in jedem Einzelfall der Justiz eine Verfolgungsermächtigung nach Paragraph 129b StGB erteilen muss. Die Gewaltenteilung zwischen Exekutive und Judikative wird mit diesem Verfahren ausgehebelt, was den politischen Charakter dieses Strafrechtsparagraphen sichtbar werden lässt. In der Praxis muss so auch nicht mehr ein Gericht darüber urteilen, ob eine bewaffnete Gruppierung terroristisch agiert oder im Sinne des Völkerrechts einen legitimen Befreiungskampf führt, sondern nur noch, ob im Zuge eines Indizienprozesses die Zugehörigkeit eines Angeklagten zu einer von der Bundesregierung als terroristisch bezeichneten Gruppierung nachzuweisen ist.

Obwohl sich an dieser Problematik nichts geändert hat und die Bundesanwaltschaft Jahr für Jahr hunderte neue Terrorismusermittlungsverfahren nach den Paragraphen 129a und b einleitet, ist es außerhalb von Kreisen der radikalen Linken mittlerweile erstaunlich still um die beiden Terrorparagraphen geworden. Ein Grund dafür könnte sein, dass der jahrzehntelang fast ausschließlich gegen die radikale Linke genutzte Paragraph 129a StGB heute vornehmlich gegen Rechtsterroristen Anwendung findet. Denn 2010 beendete der Bundesgerichtshof mit Rügen bezüglich mehrerer Ermittlungsverfahren gegen radikale Linke, denen etwa Brandanschläge auf parkende Bundeswehr-Lkw ohne Personengefährdung vorgeworfen wurden, den inflationären Gebrauch dieses Paragraphen durch die Bundesanwaltschaft als reines Ausforschungsinstrument. Stattdessen rückten fortan Neonazis in den Fokus des Terrorparagraphen, die – wie der NSU – mordend durch das Land zogen oder Morde an politischen Gegnern und Geflüchteten planten. Und der Paragraph 129b StGB erweist sich als probates Mittel zur Aburteilung von Dschihadisten, die aus Deutschland in den „heiligen Krieg“ im Mittleren Osten gezogen sind. Denn häufig stellt sich den Ermittlungs- und Justizbehörden das Problem, dass diesen Dschihadisten nach ihrer Rückkehr zwar eine Zugehörigkeit zum sogenannten Islamischen Staat (IS) oder der Al Qaida nachgewiesen werden kann. Doch eine individuelle Beteiligung an Kriegsverbrechen und Gräueltaten in Syrien und dem Irak lässt sich oft nicht beweisen.

Unter kritischen Juristen und in der Linken besteht weitgehender Konsens darüber, dass gewalttätige Neonazis, die mit Anschlägen gegen Flüchtlinge, Mus-

lime und Politiker auf den erhofften Tag X der faschistischen Machtübernahme hinarbeiten, ebenso mit aller Entschiedenheit strafrechtlich verfolgt werden müssen, wie Dschihadisten, die nach ihren Massakern im Mittleren Osten zurück nach Deutschland kommen. Mit dem Hintergedanken, dass es nun wenigsten „die Richtigen trifft“, gerät die grundsätzliche Kritik an den Terrorparagraphen so jedoch leicht ins Hintertreffen. Dabei lohnt es sich, einmal genauer anzuschauen, gegen wen hier alles ermittelt wird und wer am Ende angeklagt und zu Haftstrafen verurteilt wird. Dies fragt die Linksfraktion jährlich mit Kleinen Anfragen ab. Im Mai kam die Antwort der Bundesregierung für das Jahr 2019.

Im vergangenen Jahr wurden im Phänomenbereich der politisch motivierten Kriminalität rechts 16 Ermittlungsverfahren gegen 51 Beschuldigte sowie zwei weitere Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt vom Generalbundesanwalt (GBA) eingeleitet oder von Landesstaatsanwaltschaften übernommen. Die Verfahren betrafen etwa weitere mutmaßliche Mitglieder der schon 2015 ausgehobenen Old School Society und die schließlich 2020 von den Ermittlern aufgerollte „Gruppe S.“, deren Mitglieder durch Anschläge auf Moscheen einen Bürgerkrieg entfachen wollten. Zehn Rechtsterroristen wurden im vergangenen Jahr zu Haftstrafen zwischen zwei Jahren und acht Monaten und zehn Jahren verurteilt.

Trotz der Fokussierung auf die militante Rechte wurden im vergangenen Jahr erstmals seit Jahren auch wieder Ermittlungsverfahren nach Paragraph 129a StGB gegen Linke eingeleitet. Die Statistik nennt im Phänomenbereich der Politisch Motivierten Kriminalität links (PMK-links) vier solcher Verfahren. Zwei davon betreffen nach Angaben der Bundesregierung die auch in Deutschland verbotene militant-linksradikale Untergrundorganisation DHKP-C aus der Türkei. Aufgeführt werden zudem zwei weitere Ermittlungsverfahren im Bereich der PMK-links gegen zwei Beschuldigte, gegen die jeweils nach Paragraph 129b StGB ermittelt wird. Um Anhänger welcher Gruppierung es sich hier handelt, möchte die Bundesregierung nicht sagen, da die Ermittlungen noch verdeckt geführt werden. Verurteilt wurde im vergangenen Jahr ein linker Aktivist nach Paragraph 129b StGB. Der Revolutionär Musa Aşoğlu, dem Kadertätigkeit für die DHKP-C vorgeworfen wird, erhielt vor dem Oberlandesgericht Hamburg eine Freiheitsstrafe von sechs Jahren und neun Monaten. Konkrete Straftaten in Deutschland wurden ihm nicht vorgeworfen.

Ganze 235 Ermittlungsverfahren nach Paragraph 129b StGB wurden 2019 im sogenannten Phänomenbereich „ausländische Ideologie“ eingeleitet. Unter diesen ominösen Begriff fasst die Bundesregierung nationale Befreiungsbewegungen wie die Tamil Tigers aus Sri Lanka, die Arbeiterpartei Kurdistans PKK und ihre Schwestervereinigungen einschließlich der syrisch-kurdischen Volksverteidigungseinheiten YPG, diverse separatistische und mafiöse Gruppierungen aus dem Niger-Delta, aber auch die maoistische TKP/ML aus der Türkei. Gegen zehn mutmaßliche Anhänger der TKP/ML läuft seit nunmehr vier Jahren vor dem Oberlandesgericht München ein Terrorverfahren, der Hauptangeklagte Müslüm Elma sitzt bereits seit vier Jahren in Untersuchungshaft.

Im Phänomenbereich „ausländische Ideologie“ wurde im vergangenen Jahr gegen 13 Beschuldigte Untersuchungshaft verhängt. Vor Gericht erfolgte ein Freispruch, ein Angeklagter verstarb krankheitsbedingt vor der Urteilsverkündigung. Das Bild ist nicht vollständig, denn in der Statistik der Bundesregierung tauchen nur diejenigen Verfahren auf, bei denen die Bundesanwaltschaft die Federführung hatte. So wurden im April 2019 in Celle vier junge Kurden zu Haftstrafen verurteilt, weil sie aus Protest gegen den Überfall der türkischen Armee auf Afrin im Januar 2018 Molotowcocktails auf einen türkischen Laden geworfen haben sollen. Zusätzlich wurden die vier Kurden auch wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland – gemeint ist die PKK – verurteilt. Da sie nicht als verantwortliche Mitglieder der PKK angeklagt waren, wofür das Bundesjustizministerium bereits im September 2011 eine Verfolgungsermächtigung erteilt hatte, hatte die Generalstaatsanwaltschaft extra für dieses Verfahren eine solche Ermächtigung eingeholt.

Der Großteil der 129b-Ermittlungsverfahren – nämlich 202 – wurde wieder eingestellt. Darunter fallen etwa die obligatorischen Ermittlungen gegen Rückkehrer, die sich in Syrien den YPG angeschlossen hatten, um gegen den IS zu kämpfen. Während die YPG-Freiwilligen und ihr Umfeld mittels des Paragraphen 129b StGB ausgeforscht werden können, erfolgten bislang wohl aus politischer Rücksichtnahme auf die fortdauernde Kooperation der US-Armee mit den YPG in Nordostsyrien keine Anklagen oder gar Verurteilungen.

Vor allem findet der Paragraph 129b StGB Anwendung gegen Dschihadisten, die unter dem Phänomenbereich „religiöse Ideologie“ firmieren. Hier wurden im vergangenen Jahr 422 Ermittlungsverfahren gegen 463 Beschuldigte vom GBA eingeleitet oder von den Staatsanwaltschaften der Länder übernommen, zugleich aber 170 solcher Verfahren wieder eingestellt. Die neuen Verfahren richteten sich gegen islamistische bzw. dschihadistische Gruppierungen wie IS und al Qaida sowie deren syrischen Ableger Hayat Tahrir al-Sham. Letztere Gruppierung agiert in Syrien ebenso wie die gleichfalls in der Bundesrepublik mit dem Paragraphen 129b StGB als terroristisch verfolgten Gruppierungen Jabat Fath-al-Sham und Ahrar al-Sham unter dem Schutz des NATO-Partners Türkei. Auch gegen die afghanischen Taliban sowie die mittlerweile auch mit einem vereinsrechtlichen Betätigungsverbot belegte libanesische Hisbollah wurden Ermittlungsverfahren eingeleitet. In zwölf Verfahren gegen Anhänger einer „religiösen Ideologie“ erfolgten im vergangenen Jahr Anklagen, es folgten zehn Verurteilungen zu Freiheitsstrafen zwischen zweieinhalb und zehn Jahren.

Dass heute zum Großteil Faschisten im Inland und Dschihadisten im Ausland ins Fadenkreuz der Terrorparagraphen 129a und b geraten, mag auf den ersten Blick beruhigen. Doch zeigt der Blick auf die Statistiken, dass die Terrorkeule weiterhin auch gegen Linke geschwungen wird – wenn auch vornehmlich gegen ausländische Aktivistinnen und Aktivisten. Die grundsätzliche bürgerrechtliche Kritik an diesen Paragraphen ebenso wie an weiteren in den letzten Jahren eingeführten nicht weniger problematischen Gesinnungs- und Gummiparagraphen im Bereich der Terrorgesetze muss aufrechterhalten werden. Weiterhin gilt: Weg mit den Paragraphen 129a und b! ❖

Bankenblockade 2019

Repression nach einer Bankenblockade in der Schweiz

Einige der von Repressionen betroffenen Menschen

Neben all den (sehr wichtigen) Überlegungen, was die Covid-19 Pandemie für uns politisch bedeutet, hier ein Exkurs zu einem ganz anderen, ebenso wichtigen Thema, wie wir finden:

■ Dieser Text soll einen groben Überblick darüber geben, was in Bezug auf Repressionen seit den Klima-Aktionstagen „Fossil Banks – too big to stay" im Juli 2019 in Basel und Zürich (Schweiz) passiert ist.

Seit der Aktion im vergangenen Sommer, nach der es bereits unmittelbar zu Repressalien wie über 48 Stunden Gewahrsam, Untersuchungshaft, Einreiseverboten, Abnahme von DNA-Proben u.v.m kam, wurde in Deutschland wenig über die weiteren Entwicklungen berichtet. Wir sehen die Beschäftigung mit staatlicher Repression aber als elementaren Bestandteil von politischem Aktivismus, um handlungsfähig und nachhaltig aktiv zu bleiben. Repression wirkt, wenn sie ohnmächtig macht und zum Schweigen bringt. Wir möchten sie hier thematisieren und skandalisieren. Dabei ist es auch wichtig, über konstruierte Nationalgrenzen hinwegzudenken und in unseren Köpfen keine Grenze der Solidarität zu ziehen. Außerdem werden die kommenden Gerichtsverfahren gerade für die Klimagerechtigkeitsbewegung politische Relevanz haben.

Der Text ist aus Sicht deutscher Aktivist*innen geschrieben und hat einen Fokus auf die Ereignisse in Basel. Ganz unten findet ihr Links zu weiteren Artikeln zum Thema sowie die Möglichkeit für die laufenden Rechtskosten zu spenden!

Aktion + Repression direkt

Fast ein Jahr ist es mittlerweile her, dass am 8. Juli die UBS Bank in Basel und die Credit Suisse in Zürich von ca. 200 Aktivist*innen blockiert wurden. Unter dem Motto „Fossil Banks - too big to stay" sollte die Aktion im Rahmen der Aktionstage des Collective Climate Justice Basel aufzeigen, was für einen großen Anteil der Schweizer Bankensektor an der Investition in klimaschädliche fossile Technologien und Industrien hat. Mit der Blockade sollte darauf aufmerksam gemacht und das business-as-usual der Banken verhindert werden. Über sieben Stunden lang wurden in Basel mehrere Eingänge der Banken blockiert und Mitarbeitende nur heraus- aber nicht hereingelassen. Nach einigen Stunden stellte die UBS Strafanträge und ließ die Aktivist*innen gewaltsam räumen. Besonders Aktivist*innen, die sich vor dem Gebäude angekettet hatten, wurden mithilfe von Schmerzgriffen, psychischem Druck und unter Ausschluss der Öffentlichkeit - auch Presse wurde auf große Distanz gehalten - geräumt und festgenommen. 37 Menschen in Basel und 64 in Zürich kamen in Gewahrsam und verbrachten unter belastenden und teils rechtswidrigen Bedingungen bis zu 48 Stunden im Knast. Dort wurden eine Erkennungsdienstliche (ED) Behandlung durchgeführt und DNA entnommen. Außerdem bekamen die Aktivist*innen direkt einen Strafbefehl ausgehändigt, zum Teil mit Freiheitsstrafen von bis zu 120 Tagen und hohen Bearbeitungsgebühren von fast 1.000 Franken. Eine Person in Zürich wurde von einem Zwangsmaßnahmengericht in Untersuchungshaft gesteckt, da die Person sich hartnäckig weigerte, die Personalien anzugeben. Allen Personen ohne Schweizer Pass wurden über das Ausländerrecht eine sofortige Ausweisung aus dem Land angeordnet – plus einem bis zu drei Jahren Einreiseverbot. Da diese Strafe sofort vollzogen wurde, konnten Rechtsmittel nur im Nachhinein eingelegt werden, außerdem wurden eine Vernetzung und Möglichkeiten der Solidarität eingeschränkt. Die Botschaft ist klar: Wer in die Schweiz einreist, hat sich gefälligst konform zu verhalten.

Was seitdem passiert ist – Strafbefehle

Nach den Strafbefehlen, die bereits in der GeSa in Basel ausgestellt wurden, sind in Freiburg die ersten Strafbefehle (ohne vorherige polizeiliche Vorladung) ab Oktober 2019 angekommen. Die (immer gleichen) Vorwürfe: Hausfriedensbruch, Nötigung, Landfriedensbruch, Sachbeschädigung (aus „öffentlicher Zusammenrottung" und mit großem Schaden). Hausfriedensbruch fällt unter das Zivilrecht, die restlichen Vorwürfe sind sogenannte Offizialdelikte, d.h. sie werden vom Staat verfolgt. Aufgrund des „großen Schadens" (nach eigener finanzieller Einschätzung fordert die UBS Bank 81.000 Franken als Schadensersatz für angebliche Beschädigungen) ist auch der Vorwurf der Sachbeschädigung Offizialdelikt. Die Bestrafung: 120 Tagessätze à 30 Franken = 3600 Franken (aufgeschoben auf eine Probezeit von zwei Jahren, d.h. falls mensch in dieser Zeit keine weiteren Straftaten in der Schweiz begeht, muss die Summe nicht bezahlt werden), außerdem eine Buße von 900 Franken plus Bearbeitungsgebühren von ca. 300 Franken.

Diese schwerwiegenden Vorwürfe und die hohe Bestrafung zeigen eindeutig, dass die Basler Staatsanwaltschaft eine abschreckende Wirkung für mögliche zukünftige Aktionen erzielen möchte, die die Schweiz an einer empfindlichen Stelle treffen – den heiligen Banken. Die wachsende Klimagerechtigkeitsbewe-

gung in der Schweiz soll eingeschüchtert und kriminalisiert werden.

Nach Eintreffen der Strafbefehle in Freiburg wurde versucht, alle betroffenen Personen zu erreichen, um gemeinsam koordiniert und unterstützend weiter vorgehen zu können. Die Meisten haben Einspruch eingelegt gegen den Strafbefehl. Dies sehen wir, sofern es individuell als möglich wahrgenommen wird, als wichtigen politischen Schritt: Ein Gerichtsprozess macht es den Banken sowie der Staatsanwaltschaft unbequem, und er wird noch einmal Öffentlichkeit generieren für die Kernbotschaften der Aktivist*innen: Der Protest war angesichts der Klimakrise legitim und nicht wir sollten zur Verantwortung gezogen werden, sondern die Akteure, die den Klimawandel verursachen. Da viele Menschen in der Schweiz nicht wissen, ob und wie sie Einspruch gegen einen Strafbefehl erheben können, werden ca. 90% aller Strafbefehle angenommen[1] – auch dieses Muster gilt es zu kritisieren.



*Klima-Aktivist*innen blockieren die Eingänge einer Schweizer Bank*

Was seitdem passiert ist – Vorladungen (= DNA-Profil oder Strafe annehmen)

Einige Monate nachdem von den meisten Personen Einsprache gegen den Strafbefehl eingelegt wurde folgten ab Januar 2020 Einladungen, zur Staatsanwaltschaft nach Basel zu kommen, um bezüglich des Falles verhört zu werden. Wie ironisch der Wortlaut der „Einladung“ ist, zeigt sich daran, dass das Erscheinen bei dieser Vorladung obligatorisch ist. Bleibt mensch ohne (gute) Begründung fern, wird die Einsprache automatisch zurückgezogen und mensch wird auf Basis des Strafbefehls rechtskräftig verurteilt. Dazu kommt, dass es in der Schweiz gängige Praxis ist, bei solchen Vorladungen eine ED-Behandlung und DNA-Entnahme durchzuführen – dies sei laut entsprechender Verfügung notwendig für die Identifizierung sowie Sachverhaltsabklärungen beziehungsweise für allfällige spätere Verfahren. Im Klartext: Die DNA-Profile werden in die Schweizer Datenbank gegeben und können in diesem Fall vermutlich fünf Jahre lang[2] herangezogen werden. Dieses Vorgehen wurde allerdings in der Vorladung selbst nicht angekündigt und war uns nur bekannt aus Berichten der Schweizer Betroffenen, deren Vorladungstermine bereits früher begonnen hatten. So befanden sich die Beteiligten in der Zwickmühle: entweder zur Vorladung erscheinen und ED-Daten sowie DNA-Profile abgeben oder nicht erscheinen und auf Grundlage des Strafbefehls verurteilt werden - mit einem Strafmaß, dass dann auch Eingang ins polizeiliche Führungszeugnis finden würde.

So wie sich das Vorgehen von Polizei und Staatsanwaltschaft von Anfang an willkürlich von Person zu Person unterschied, wählten auch die von der Repression betroffenen Menschen unterschiedliche Wege, mit den Vorladungen umzugehen. Oft konnten sie unter Angabe von Krankheit oder wichtigen Terminen um eine kurze Zeit verschoben werden, dies war aber nicht unbegrenzt möglich. Auch die Methoden der Staatsanwaltschaft bei der Vorladung selbst variierten stark und reichten von scheinbarer Freundlichkeit zu subtiler Manipulation und schließlich Gewaltandrohungen. Die vorgeladenen Menschen machten vom Prinzip der Aussageverweigerung Gebrauch und sagten nix.

ED & DNA – Praxis

Allen Menschen, die zur Vorladung erscheinen mussten, wurde im Zuge der Vorladung DNA abgenommen und eine ED-Behandlung durchgeführt. Gleiches gilt für alle Aktivist*innen, die direkt nach der Aktion in Gewahrsam genommen wurden. Diese Vorgehensweise massenhafter Datensammlung gilt es zu skandalisieren.

Zurzeit wurden gegen alle ED-Behandlungen und DNA-Entnahmen Beschwerde eingelegt. Drei dieser Beschwerden sollen als exemplarische Fälle gerichtlich angefochten und im Notfall bis zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg weitergeführt werden. Die restlichen Beschwerden sind bis zu einer gerichtlichen Entscheidung dieser drei Fälle sistiert, d.h. vorerst pausiert. Ziel ist es, die gängige Praxis der präventiven DNA-Entnahme in der Schweiz aufzubrechen. Im politischen Kontext Deutschlands erscheint die niedrigschwellige Möglichkeit der DNA-Entnahme und die Aufnahme des DNA-Profils in eine bundesweite Datenbank zwar (noch) schwer vorstellbar, allerdings werden auch hier vermehrt Stimmen laut nach mehr Überwachung, Kontrolle und Sicherheit. In Berlin ist es in den letzten Jahren beispielsweise zunehmend zur gängigen Praxis geworden, im großen Stil DNA von linken Aktivist*innen zu nehmen. Umso wichtiger ist der Widerstand gegen solche autoritären Sicherheitspolitiken, wo immer sie sich zeigen.

---

1 https://de.wikipedia.org/wiki/Strafprozessrecht_(Schweiz) unter „Kritik“

2 Siehe https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20031383/index.html

Ausblick

Voraussichtlich (soweit mensch das in diesen Zeiten sagen kann) wird es in den kommenden Monaten zu Prozessen kommen, in denen über die Aktion verhandelt werden wird. Noch stehen keine Termine fest, aber die meisten Vorladungen sind bereits gewesen und der Ermittlungsvorgang nähert sich damit dem Ende. So wie es aussieht wird die Staatsanwaltschaft versuchen, das Konzept der Mittäter*innenschaft anzuwenden: damit muss sie individuellen Personen keine konkreten Straftaten wie Sachbeschädigung nachweisen, sondern es reicht allein die Anwesenheit am Tatort, in „öffentlicher Zusammenrottung", um als schuldig zu gelten. Ähnlich ging die Staatsanwaltschaft bereits 2018 im



Fall der sogenannten „Basel 18" vor, bei dem bereits SMS-Verkehr zu den „falschen" Personen am Vorabend des Tatvorwurfes ausreichte, um besagte Mittäter*innenschaft zu konstruieren.[3]

Hier könnte sich eine Tendenz abzeichnen, die ultimativ auf die Abschreckung und Kriminalisierung linker Bewegungen abzielt. Abschließend lässt sich sagen, dass in den kommenden „Bankenprozessen" Fragen höchster politischer Relevanz verhandelt werden. In der Schweiz, aber auch darüber hinaus, hat die Klimastreik-Bewegung (verstanden als Klimaschutz) stark an gesellschaftlicher Anerkennung und Legitimation gewonnen. Sobald sich diese Bewegung aber als Klimagerechtigkeitsbewegung definiert und damit als Teil linksradikaler, emanzipatorischer Politik, antwortet der Staat mit Repression und Einschüchterung. Die Repression nach den Aktionstagen kann auch als Warnung an die Aktivist*innen verstanden werden: Wagt es bloß nicht, die ausgetrampelten Pfade bloßen Protests zu verlassen. Andererseits scheinen im Klima-Kontext eben diese Aktionsformen jenseits legalen Protests gesellschaftlich zumindest diskutiert und teilweise akzeptiert zu werden. So wurden Aktivist*innen, die im Rahmen einer Klimaaktion Tennis in der Credit Suisse Bank in Lausanne gespielt hatten, im Januar 2020 überraschend freigesprochen. Der Richter sprach von einem „Rechtfertigenden Notstand": die Aktion sei der einzige wirksame Weg gewesen, notwendige mediale Aufmerksamkeit zu erhalten für die Verstrickung der Bank in den Klimawandel. Der Diskurs bewegt sich derzeit also zwischen dem Versuch der Kriminalisierung einerseits und wachsender Legitimität andererseits.

► Es wird weiterhin Kohle (ha) für die laufenden Rechtskosten benötigt. Es kann sehr gerne an das Vereinskonto des Collective Climate Justice gespendet werden:
IBAN: CH91 0839 2000 1570 7530 3
Empfänger: Recht auf Stadt für Alle
[Breisacherstrasse 60, 4057 Basel]

Soli & Antirep

Abschließend möchten wir einige Sätze zur politischen Arbeit rund um Repression sagen. Im Nachgang der Aktion hat sich aus dem Basler Collective Climate Justice eine Gruppe formiert, die sich intensiv mit der Repression beschäftigt und Betroffene unterstützt. Im Zuge dessen wurde direkt eine Spendenkampagne gestartet, mit der ca. 50.000 Franken für die laufenden Prozesskosten und Strafbefehle gesammelt wurde. Außerdem gab es in der Schweiz viel Öffentlichkeitsarbeit und Soli- Partys, Soli-Kneipen etc. zum Thema. Vielen lieben Dank, an die, die diese wertvolle und oft undankbare Arbeit machen!

Wir haben selbst in den letzten Monaten gemerkt, wie schwierig sich politische Arbeit rund um Repression gestalten kann. Es gilt zunächst, betroffene Menschen dazu zu ermutigen sich gemeinsam zu organisieren und anstelle von Vereinzelung einen kollektiven Umgang mit der Repression zu finden. Gerade der Wunsch nach gemeinsamer Bewältigung scheitert leider oft, stattdessen zeichnet sich eine große Verantwortungsübernahme Einzelner ab. Dies mag daran liegen, dass sich das Konfrontiert-sein mit staatlicher Macht überfordernd und beängstigend anfühlen kann, dass eine Verdrängung des Themas sich zeitweise angenehmer anfühlt. Langfristig ist ein guter Umgang mit Repression aus unserer Sicht aber nur über gemeinsame Organisierung möglich. Umso wichtiger ist es also, über Repression zu sprechen und sie als Teil unseres Aktivismus zu sehen. Es trifft einige – gemeint sind wir alle!

PS:

Wir möchten an dieser Stelle auf ein sehr interessantes Zine der „we don't shut up - we shut down!"- Kampagne hinweisen, welches sich ebenso mit Repression im Klima-Kontext (und noch viel mehr) beschäftigt: https://wedontshutup.org/wp-content/uploads/2020/04/We_shut-Broschüre.pdf

Außerdem hat das ccj neue Aktionstage für dieses Jahr angekündigt:

1. Klimacamp in Basel vom 29. Juni bis zum 9. Juli 2020, (dezentraler) Aktionstag am 7. Juli 2020

4. - 7. Oktober: Aktionstage im Herzen des Schweizer Finanzplatzes ❖

Weiterführende Links:

► Homepage des Collective Climate Justice: www.climatejustice.ch

► Medienmitteilung vom Collective Climate Justice vom 18. Juli:https://www.climatejustice.ch/wp-content/uploads/2019/07/Medienmitteilung-18.07.2019.pdf

► Auflistung aller Vorfälle: https://www.climatejustice.ch/wp-content/uploads/2019/07/20190719-Liste-mit-Vorf%C3%A4llen-ZH-und-BS.pdf

► Berichterstattung des *ajour* Magazins: https://barrikade.info/article/2469

► Solidarische Kritik am „friedlichen" Narrativ vom Collective Climate Justice: https://barrikade.info/article/2583

► „Blocking Banks Basel" Zine: https://ekibfreiburg.blackblogs.org/wp-content/uploads/sites/1300/2020/04/Blocking-Banks-Basel-Leseversion.pdf

► Video „Klimaschutz ist kein Verbrechen" – Einschränkung der Pressefreiheit: https://www.youtube.com/watch?v=nAuFKI9-3Tw

---

3 Mehr Infos z.B. hier: https://antirepbasel.noblogs.org/post/2018/10/29/tag-4-prozess-gegen-die-basel-18/

Freiheit für die „El Hiblu 3“

Flüchtlingsselbsthilfe vor Gericht

OG Mainz

Mit Leib und Seele stehen mutige Kapitäninnen wie Carola Rackete oder Pia Klemp für ihre Überzeugung ein. Sie und ihre Crews retteten Menschenleben und wurden dafür wegen Beihilfe zur illegalen Einreise strafrechtlich verfolgt. Ihre Einsätze waren in aller Munde, erfuhren große Unterstützung und das ist auch richtig so.

■ Daneben gibt es aber noch eine Vielzahl von Menschen, die sich für das Leben Anderer entschieden und mutig einsetzen, ohne dass die damit verbundene Kriminalisierung öffentlich wahrgenommen wird.

Die Mittelmeerinsel Malta ist gegenwärtig Ort eines politischen Prozesses gegen drei jugendliche Flüchtlinge, die mit friedlichen Mitteln verhinderten, dass sie und 105 Menschen nach Libyen zurückgebracht wurden, in ein Bürgerkriegsland, dem sie gerade entronnen waren und in dem ihnen Folter, Vergewaltigung und Tod gedroht hätten.

Im zentralen Mittelmeer in Seenot geraten, wurden die 77 Männer, 19 Frauen und 12 Kinder am 26. März letzten Jahres von dem privaten Tanker El Hiblu 1 an Bord genommen, da die Europäische Union ihre Rettungsaktionen in dieser Region eingestellt hat und die sogenannte libysche Küstenwache unerreichbar blieb.

Als die Flüchtlinge erkannten, dass der Tanker Kurs auf Libyen nahm, brach Panik unter ihnen aus, einige drohten sogar in ihrer Verzweiflung über Bord zu springen. In dieser schwierigen Situation nahmen die drei Teenager im Alter von 15, 16 und 19 Jahren aufgrund ihrer Sprachkenntnisse die Verhandlungen mit dem Kapitän in die Hand. Sie forderten ihr Recht ein, in einen sicheren Hafen gebracht zu werden.

Schließlich gab der Kapitän nach und steuerte Valletta auf Malta an. Die Kursänderung begründete er offiziell damit, dass er bedroht worden sei und ihm somit keine andere Wahl blieb. Sobald der Tanker maltesisches Hoheitsgewässer erreichte, wurde er von einer Spezialeinheit der Streitkräfte gestürmt. Behörden und Medien verbreiteten daraufhin einmütig die Behauptung von der gewaltsamen Kaperung des Schiffes. Darauf basiert auch die Anklage gegen die drei jungen Menschen, die in Anlehnung an den Namen des Tankers „El Hiblu 3“ genannt werden. Ihnen werden schwere Verbrechen – darunter Piraterie und Terrorismus – angelastet.



Nachdem Verhandlungstermine mehrfach verschoben wurden, gelang es ihren Anwälten endlich nach 237 Tagen Haft am 15. November 2019 ihre Freilassung gegen Kaution zu erwirken, die vom deutschen Stiftungsfond Zivile Seenotrettung bereitgestellt wurde.

Die damit verbundenen Auflagen des Gerichts sind streng: Die Drei müssen jeden Tag auf der Polizeiwache erscheinen und mindestens 50 Meter Abstand zu Hafen, Ufer und Flughafen halten. Auch wenn die „El Hiblu 3“ nun nicht mehr in Gefängniszellen sitzen, drohen ihnen bei einer Verurteilung im schlimmsten Fall lebenslange Haft. Malta präsentiert sich in diesem Fall einmal mehr als erbarmungsloser Vorposten des Europäischen Grenzregimes, das Flucht und Fluchthilfe kriminalisiert.

Den „El Hiblu 3“ muss unsere Solidarität gelten verbunden mit der Forderung nach der sofortigen Einstellung des absurden Prozesses sowie ihrer unverzüglichen Freilassung.

► WatchTheMed Alarm Phone, Sea-Watch, Mediterranea, ProAsyl, Iuventa10, African Media Association Malta, Integra Foundation, Borderline Europe, Kopin, Sea-Eye, Resqship, Mission Lifeline, Jugend Rettet, Isles of the Left, Moviment Graffitti, SOS Malta und Seebrücke verlangen von den maltesischen Gerichten die unverzügliche Einstellung des Verfahrens. Sie verweisen auf das unveräußerliche Menschrecht auf Schutz vor Verfolgung sowie auf das in der Genfer Flüchtlingskonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention verankerte Prinzip der Nicht-Zurückweisung.

► Am 28.03.2020, exakt ein Jahr, nachdem das Schiff El Hiblu in den Hafen von Valetta eingefahren ist, hat ein Bündnis von lokalen und transnationalen Netzwerken die Solidaritätskampagne „Free El Hiblu 3“ gestartet. Auf der dazugehörigen Webseite kommen vor allem Betroffene zu Wort, es gibt ein Video (https://elhiblu3.info) mit Zeug*innen, einen transnationalen Aufruf sowie weiteres Material zum Kontext der illegalen Push-Back-Kollaboration zwischen EU und Libyen.❖

Wut und Solidarität

Repression in Griechenland gegen die Proteste Geflüchteter im Lager Vial (Chios) und in den Abschiebegefängnissen Moria (Lesbos) und Paranesti in Zeiten von Corona

Can't evict Solidarity

Dutzende Verletzte durch Polizeigewalt, neun Menschen in Untersuchungshaft: Das ist die Antwort des griechischen Staates auf wütende Proteste im Lager Vial auf Chios, nachdem Mitte April eine Campbewohnerin tot in Corona-Isolation in einem Container des Lagers aufgefunden wurde. Sie starb aufgrund fehlender medizinischer Versorgung.



Lager Vial auf Chios am 19.04.2020

■ Die Wut der in Quarantäne eingesperrten Menschen hatte sich im Lager Vial in Protesten entladen, nachdem eine 47-jährige, aus dem Irak geflüchtete Frau am 18. April 2020 an einem Herzinfarkt gestorben war. Zwei Tage zuvor war sie mit Herzrhythmusstörungen ins Krankenhaus auf Chios gebracht, dort negativ auf Covid-19 getestet und rudimentär mit Medikamenten versorgt worden. Zurück im Camp wurde sie außerhalb des Camps in einem Container als präventive Isolation eingesperrt, wo sie eine Panikattacke erlitt und einen Tag später, kurz nachdem ein NGO-Mitarbeiter sie noch besuchte, tot von ihrem Ehemann aufgefunden wurde.

Auf die Nachricht ihres Todes folgten spontan wütende Proteste hunderter Campbewohner*innen. Während der Proteste wurde Feuer gelegt, dabei wurden mehrere Polizeiautos, Zelte und Container des Identifikations- und Empfangszentrums zerstört. Als die Polizei eintraf, um die Proteste zu beenden, setzte sie Tränengas und Schlagstöcke ein. Berichten zufolge verteidigten sich einige Protestierenden durch das Werfen von Steinen. Hunderte Menschen versuchten vor den Polizeieinheiten und dem Feuer in die umliegenden Felder zu fliehen, wagten jedoch nicht das Lager zu weit zu verlassen, da die griechische Regierung seit der Corona-Pandemie eine Strafe von 150 Euro für Verstöße gegen die Ausgangsbeschränkungen eingeführt hat. Das kann für diejenigen, die strukturell bedingt kaum die Möglichkeit einer Bewerkstelligung solcher Strafkosten haben, oft auch eine polizeiliche Festnahme bedeuten.

Aufgrund der brutalen Niederschlagung der Proteste durch die Polizei gab es Dutzende Verletzte. Außerdem sitzen nun neun Geflüchtete in Untersuchungshaft und sind aktuell wegen Brandstiftung, Sachbeschädigung, Landfriedensbruch und Verstößen gegen das Waffengesetz angeklagt. Ein Minderjähriger, der ebenfalls angeklagt ist, wurde zwar zwischenzeitlich wieder entlassen, wird aber weiterhin polizeilich überwacht. Für weitere sechs Personen wurde eine Untersuchungshaft beantragt. Ihnen allen drohen nun mehrere Jahre Haft.

Was sich hier ereignet hat, ist die physische Manifestation all der Ungerechtigkeiten, die jeden Tag gegen die Menschen verübt werden, die in den Lagern leben müssen.

Das immer wiederkehrende Muster gewaltvoller Niederschlagungen von (berechtigten) Protesten Geflüchteter in den griechischen Lagern, sowie deren anschließende oft willkürliche Inhaftierung und Kriminalisierung ist fester, struktureller Bestandteil der menschenverachtenden Migrationspolitik der EU entlang der Grenze zwischen Griechenland und der Türkei. Bereits frühere Repressionsfälle gegen Protestierende zeigten, dass einzelne Personen beispielhaft verhaftet und angeklagt werden, oft vollkommen unabhängig von einer tatsächlichen Beteiligung bei den Protesten. Um jeglichen Protest in den Lagern gegen die katastrophale Situation zu verhindern. So wurden im September 2015 die Röszke 11 nach Protesten gegen die Grenzschließung zwischen Serbien und Ungarn u.a. wegen Terrorismus mehrere Jahre in Un-

garn inhaftiert. Gleichzeitig wurden über die letzten Jahre mehrfach Proteste von Bewohner*innen des Lagers Moria auf Lesbos gewaltsam niedergeschlagen und Beteiligte wie im Falle der Moria35 monatelang inhaftiert und angeklagt.

Nachdem der türkische Präsident Erdogan Ende Februar 2020 aus machtpolitischen Gründen den EU-Türkei-Deal platzen und Fliehende nicht mehr vom Grenzübertritt in die EU zurückhalten ließ, eskalierte eine Welle von Gewalt und Rassismus gegen Geflüchtete in Griechenland und der EU. Hierbei fielen tödliche Schüsse durch EU-Grenzbeamt*innen an der Evros-Grenze und es fand eine massenhafte Inhaftierung Schutzsuchender statt. Nun schürt die Regierung eine ablehnende Stimmung in der Bevölkerung mit Ängsten und begründet ihre migrationsfeindliche Politik mit Präventivmaßnahmen gegen die Corona-Pandemie. Mittlerweile werden Menschen aufgrund von Covid-19-Bestimmungen dort wo sie auf den Inseln ankommen am Strand in Quarantäne gesteckt, teilweise unter Planen, eingekesselt von Polizeiautos, oder auf Supermarktparkplätzen, fast ohne Versorgung oder der Möglichkeit einen Asylantrag zu stellen. Anschließend werden sie in geschlossene Camps auf dem Festland transferiert. In den letzten Wochen wurde zudem vermehrt von Pushbacks auf dem Weg zu den griechischen Inseln berichtet.

Anfang April wurden Hungerstreiks inhaftierter Geflüchteter gegen die Bedingungen im Abschiebegefängnis im Lager Moria auf Lesbos, sowie im Abschiebegefängnis Paranesti in Nordgriechenland durch Polizeigewalt beendet. Hierbei gab es mehrere Verletzte. Durch den Streik versuchten Häftlinge ihren Forderungen nach Freiheit und menschenwürdiger Unterbringung Gehör zu verschaffen. In den Abschiebegefängnissen der Lager werden Menschen auf Grundlage ihrer jeweiligen Nationalität inhaftiert. Ohne ein Verbrechen begangen zu haben werden sie wie Kriminelle in Gefängnisse gesperrt, sind Polizeigewalt ausgesetzt und dürfen lediglich einmal am Tag auf den Hof. Auch sonst wird die Kommunikation unter den Häftlingen, und auch nach außen, durch die Beschlagnahmung von Handys unterbunden. Obwohl Abschiebungen aus Griechenland durch die COVID-19 Beschränkungen auf unbestimmte Zeit ausgesetzt sind, werden die Menschen nicht aus der Abschiebehaft entlassen

Auch solidarische Strukturen und Unterstützer*innen in Griechenland werden momentan durch die Behörden sowie durch Covid-19-Beschränkungen – und hohe Strafen bei dem Brechen von Quarantäneauflagen – an ihrer Arbeit und an solidarischen Protesten gehindert. Die Antwort der Kampagne „You can`t evict Solidarity“ hierauf ist der Aufbau einer europaweiten Solidaritäts-Kampagne um Öffentlichkeit für die Situation vor Ort zu schaffen und Spenden für die Gerichtsprozesse der Inhaftierten zu sammeln. ❖

► Das Lager Vial auf der Insel Chios ist als einer der sogenannten „Hotspots“ in der Ägäis eines der größten Lager in Griechenland. Aktuell leben über 6000 Menschen in dem für 1000 Personen ausgelegten Lager. Die sowieso schon mangelhafte Versorgung mit Medikamenten und Lebensmitteln hat durch die Covid-19-Quarantäne ein unmenschliches Minimum erreicht. In den vergangenen Wochen haben Menschen Löcher im Wald geschaufelt um Wasser zu finden. Nazis und Anwohner*innen haben in den letzten Monaten die Straße zum Lager blockiert um Neuankünfte zu verhindern und vor einigen Monaten wurde das soziale Zentrum mehrerer NGOs niedergebrannt. Gleichzeitig gab es große gemeinsame Proteste solidarischer Anwohner*innen mit Geflüchteten.

► „You can`t evict Solidarity“ ist eine Anti-Repressions-Kampagne, mit der viele verschiedene Repressions-Betroffene aus antirassistischen, migrantischen Kämpfen an den EU-(Außen) Grenzen mit Spenden und Öffentlichkeitsarbeit unterstützt werden.

► Mehr Infos und Kontakt:
cantevictsolidarity.noblogs.org
Spendenverbindung:
Rote Hilfe e.V./ OG Hannover
IBAN: DE42 4306 0967 4007 2383 57
BIC: GENODEM1GLS
GLS Bank
Verwendungszweck: Cant evict Solidarity

Quellen:

► https://medium.com/are-you-syrious/ays-special-from-chios-fire-swallows-up-makeshift-homes-of-thousands-2cf8808d3106
► https://medium.com/are-you-syrious/ays-weekend-digest-18-19-4-20-vial-fire-latest-in-line-to-confirm-that-evacuation-to-safety-is-bfb4af7f176a
► https://t.co/dxKIBMrpVu?amp=1
► https://www.thenationalherald.com/community_general_news/arthro/three_asylum_seekers_arrested_for_violent_incidents_at_vial_hotspot_on_chios-267300/

Solidarity in the USA

Massenhafte Kautionsspenden für #BlackLivesMatter

Antifa Ostend (Frankfurt)

Nach der Ermordung George Floyds durch einen Polizisten kam es in den Vereinigten Staaten zu heftigen Protesten, in deren Zuge es auch zu vielen Verhaftungen kam. Es kam zu einer unerwarteten Art von Solidarität mit den Beschuldigten: Massenhafte Spenden, um ihre Kautionen zu bezahlen.

■ George Floyd wurde am 25. Mai 2020 von Derek Chauvin am helllichten Tag in Minneapolis langsam und grausam ermordet, während die umstehende Menge ihn filmte und anschrie aufzuhören. Derek Chauvin wurde, obwohl Polizei anwesend war, erst Tage später verhaftet. Eine unvorstellbare Szene, die einzig und allein möglich war, weil George Floyd Schwarz und Derek Chauvin Polizist war. Floyds Tod reiht sich an eine lange Liste von Schwarzen Menschen, die an exzessiver Polizeigewalt starben, ob durch Schusswaffen oder bloße Hände.

Nach Floyds Tod gab es zunächst in Minneapolis und in einer mit jeder Nacht wachsenden Anzahl von Städten Protest gegen diese Ungeheuerlichkeit. Dabei kam es zu Demonstrationen, Barrikaden, Plünderungen, brennenden Polizeiwachen und selbst Schüssen. Nach dutzenden unbewaffneten Schwarzen, die von der Polizei erschossen wurden, nach sieben Jahren #BlackLivesMatter, nach vier Jahren Trump, scheint vielen Schwarzen, People of Color und auch weißen Antirassist*innen vorerst die Lust auf noch mehr Dialog vergangen zu sein. Alle werden wohl ein Ende der rassistischen Polizeigewalt gegen Schwarze fordern, manche fordern die strafrechtliche Verfolgung der Täter oder auch eine grundsätzliche Reform des Justizapparats; andere werden radikalere Forderungen oder auch gar keine haben. Die Proteste sind vor allem Ausdruck davon, wie unerträglich rassistische Morde sind.

Bail – Das Kautionssystem in den USA

Dieser Zorn findet in den Vereinigten Staaten unerwartet viel Akzeptanz. Nicht nur verzichten viele Demonstrant*innen darauf sich von „Vandalismus" und Plünderungen zu distanzieren, sondern auch viele Menschen, die nicht selbst an den Demonstrationen teilnehmen, äußern ausdrücklich ihr Verständnis. Vielen reicht es nicht, ihre Unterstützung nur in Worten kund zu tun; deshalb spenden sie. Sie spenden verschiedenen Organisationen und sie spenden solchen Initiativen, die Kautionen (Bail) vermitteln.

In den USA heißt die übliche Konsequenz einer Verhaftung: Haft bis zur Hauptverhandlung. Anders als in Deutschland, wo man in der Regel bis zur Verhandlung auf freiem Fuße bleibt, werden Beschuldigte eingesperrt. Dabei werden Untersuchungsgefangene und Verurteilte nicht getrennt untergebracht. Die einzige Möglichkeit, nicht ins Gefängnis gehen zu müssen, ist das Hinterlegen einer Kaution. Es geht um Summen, die schnell 10.000 Dollar übersteigen können; Beträge, die die Beschuldigten oft nicht aufbringen können. Deshalb hat sich ein richtiges Business um die Kautionen entwickelt: Bailbonds. Unternehmer*innen leihen Beschuldigten die Summe, gegen eine im Voraus zu zahlende Gebühr (für gewöhnlich 10%). Um ihr finanzielles Risiko zu senken, haben solche Bailbond-Agent*innen oft weitreichende Befugnisse, den Aufenthalt ihrer „Kund*innen" zu beschränken. Manche kennen vielleicht auch die Reality-TV-Shows, die den Alltag der Kopfgeldjäger darstellen sollen, die sogenannte Bailjumper*innen jagen,



Black-Lives-Matter-Demonstration in Frankfurt/Main, Juni 2020

die ihre Kaution nicht zurückzahlen. Es ist ein Geschäftsmodell.

In Deutschland kommt es tatsächlich nur in Ausnahmefällen dazu, dass eine wegen Fluchtgefahr verhängte Untersuchungshaft gegen Zahlung einer Kaution ausgesetzt wird. Dazu kam es zum Beispiel 2016 in Südthüringen im Rahmen der „Free the Three"-Kampagne (*RHZ* 1/19), zur Zahlung von insgesamt 15.000 Euro Kaution.

Das „bailbondsnetwork" gibt auf seiner Webseite an, dass z.B. die Kaution für den Angriff auf eine*n Polizist*in üblicherweise um die 2.500 Dollar beträgt, in manchen Bundesstaaten, etwa Oklahoma, aber auch nur um die 500 Dollar. Grund dafür sind Unterschiede im durchschnittlichen Wohlstand der Bundesstaaten. Für Fahren unter Alkohol- oder Drogeneinfluss hinterlegt man beim ersten Vorfall 500-2.500 Dollar, beim zweiten Vorfall steigt die Kaution auf 10.000 Dol-



Black-Lives-Matter-Demonstration in Frankfurt/Main, Juni 2020

lar. Brandstiftung fängt bei 7.500 Dollar an und kann beispielsweise im offiziellen Ausnahmezustand auf 150.000 Dollar und mehr steigen.

Politische Bail Funds

Neben solchen privaten Bailbond-Agent*innen gibt es politische Initiativen, die Beschuldigten die Kautionen zahlen. Zum Beispiel den Minnesota Freedom Fund, der auf seiner Homepage schreibt: „Nichts ist ‚normal' an cash bail." Sie sammeln Geld, um Menschen mit geringem Einkommen die Kaution zu zahlen, die es sich nicht anders leisten können und um die Abhängigkeit von bailbond agents zu vermeiden. Die „pay-to-play"-Mentalität, die sich im Kautionssystem zeige, sei falsch und verschärfe die sozialen Ungleichheiten im Strafrechtsystem. People of Color und Immigrant*innen seien nicht nur überhaupt häufiger in Haft, sondern müssten auch im Schnitt höhere Kautionen hinterlegen. Die Initiative versteht sich nicht nur als karitative Hilfe aus Menschenfreundlichkeit, sondern kämpft darüber hinaus für eine Abschaffung des cash bail und für grundsätzliche Strafrechtsreformen in den USA, die die unvorstellbare Anzahl von Gefangenen reduzieren soll. 2018 befanden sich mehr als 2,2 Millionen Menschen in Haft, was beinahe einem Prozent der Bevölkerung entspricht. 1990 waren es noch weniger als die Hälfte.

Im Zuge der Proteste Ende Mai kam es zu einer Welle an Unterstützungszahlungen an solche Bail Funds. In sozialen Medien, wie *Instagram* oder *twitter*, und später auch im Fernsehen warben mehr oder weniger prominente User*innen um Spenden oder standen öffentlich dazu, mitunter hohe Beträge bezahlt zu haben. Dabei handelt es sich durchaus um Personen, die dem linken Radikalismus sonst unverdächtig scheinen. Das Model Chrissy Teigen erklärte zum Beispiel auf twitter 100.000 Dollar an Bail Funds zu spenden. Auf die Kritik mancher ihrer Fans, sie würde damit Straftäter und Chaoten unterstützen, antwortete sie mit einer Verdopplung ihrer Spende und polizeikritischen Statements. Andere Musiker*innen, Schauspieler*innen, Models und sogenannte Influencer*innen veröffentlichten ebenfalls Spendenquittungen oder -aufrufe. Manche versprachen ihren Fans Konzerttickets oder andere Goodies, wenn sie ihnen den Screenshot einer Überweisung an einen Bail Fund schickten; unabhängig von der Summe.

Raus aus den Gefängnissen zu kommen, bekam durch die Corona-Pandemie zusätzliche Brisanz. Kurz vor der Ermordung George Floyds musste in den USA das 100.000ste Opfer beklagt werden. In den Gefängnissen und Lagern in den Vereinigten Staaten ist die hygienische Situation alles andere als gut und die Möglichkeiten zum Social Distancing sind verständlicherweise begrenzt.

Es geht um Solidarität

Eine Woche nach der Ermordung Floyds hatte der Minnesota Freedom Fund mehr als 20 Millionen Dollar Spenden eingenommen. Schon wenige Tage nachdem die Spendenwelle einsetzte, empfahl die Organisation daher andere Gruppen, die sich vor Ort z.B. für direkte medizinische Versorgung oder Rechtsbeistand engagierten.

Weder der Minnesota Freedom Fund noch die von ihm empfohlenen Initiativen machen dabei einen Hehl aus ihrer antiautoritären Haltung, die sich klar gegen Rassismus und Polizeigewalt richtet.

Die breite finanzielle und politische Unterstützung der Bail Funds und anderer Organisationen zeigt die große Akzeptanz für die vielfältigen Protestformen. Die abermalige Ermordung eines unbewaffneten, kooperativen Schwarzen durch die Polizei, die Deckung der beteiligten Beamten durch ihre Behörde und den Staat, der Hintergrund der Spaltung der US-Gesellschaft über das Thema Rassismus und andere politische Fragen sind für viele Amerikaner*innen offensichtlich ausreichende Gründe, um die Grenzen zu überschreiten, die dem Protest von Polizei, Justiz und herrschender Politik gezogen werden. Ihre Spendenbereitschaft drückt die Legitimität des Zorns aus, der sich in den Straßen von Minnesota und andernorts entlädt. Es geht nicht um dieses oder jene brennende Auto oder zertrümmerte Schaufenster, sondern um die Unterstützung der politischen Haltung, die sich darin zeigt: Das laute „Nein!" zu Rassismus, Polizeigewalt, die Law-and-Order-Politik in vielen Städten und Staaten und nicht zuletzt gegen das absurde Knastsystem in den USA. Es geht um Solidarität! ❖

Keine Worte, sondern Taten!

Interview von Radio Aktiv Berlin (RAB) mit Michael Schiffmann zu den antirassistischen Protesten in den USA.

Radio Aktiv Berlin (RAB)

Michael Schiffmann aus Heidelberg ist Linguist und seit vielen Jahren in der Unterstützungsbewegung für Mumia Abu-Jamal dabei.

RAB: Die Afro-Amerikanische Autorin und Aktivistin Angela Davis sagte vor wenigen Tagen über die Proteste seit dem rassistischen Mord an George Floyd durch Polizisten: „Im Vergleich zu den späten 1960ern sind die jetzige Situation und das Bewusstsein der US-Bevölkerung wesentlich revolutionärer als noch zur Hochzeit der Bürgerrechts- oder Black-Power-Bewegung um 1968 herum.“ Bevor wir gleich über die aktuellen Ereignisse reden, lass uns doch über das Leben des unteren Drittels der US-Gesellschaft nachdenken.



Bildwerk Rostock

Michael: Das sind zum Teil die Leute, die Hillary Clinton „deplorables“, die Erbärmlichen genannt hat, die „weiße“ Unterklasse. Dann gibt es die rassifizierten Unterklassen wie Latin@s, Schwarze, Asiat*innen oder Native Americans. Das sind Leute, die echte Schwierigkeiten haben, von einem Monat in den anderen zu kommen. Millionen Menschen sind von Essensmarken abhängig. Also von diesem erbärmlichen Bisschen von Sozialprogramm, das sie dort haben. Immer noch haben zig Millionen Leute keine Krankenversicherung. Wenn sie krank sind, können sie es sich nicht leisten, zum Arzt oder zur Apotheke zu gehen. Das ist natürlich in der Corona-Krise wesentlich schlimmer geworden, weil weitere zig Millionen ihre Krankenversicherung und ihren Lebensunterhalt verloren haben.

Auffällig war ja, dass ein Großteil dieser armen Menschen People of Color sind, jedenfalls vor der Corona-Krise.

Deswegen habe ich von „Rassifizierung“ gesprochen. Es stimmt, dass es sehr viele arme Weiße gibt. Aber wenn Du die Prozentverteilung anguckst, dann kannst Du eine ganz klare Schichtung sehen, bei der die Native Americans am untersten Ende der Skala sind. Dann kommen die Schwarzen, dann die Latin@s, danach Asiat*innen und dann haben wir eben eine weiße Bevölkerung, die gegenüber all den anderen im Durchschnitt immer noch privilegiert ist.

Weil sie auf Ressourcen zurückgreifen kann, die im Zeitalter der Kolonialisierung und Sklaverei entstanden sind.

Auf alltäglicher Ebene, da muss man mal in solche Viertel gehen – da hat man teilweise das Gefühl, dass man in einem urbanen Lager ist. Wenn du die Schulen anguckst, die sehen aus wie Knäste, sind vollkommen unterfinanziert. Teilweise sind dort auch Polizisten stationiert.

*Um Schüler*innen in Schach zu halten?*

Genau. Das ist ja auch was häufig vorkommt, wenn's in der Schule Trouble gibt. In Deutschland zum Glück relativ undenkbar, dort aber 'ne alltägliche Erfahrung. Die Cops werden gerufen und dann schleppen sie sechs- bis elfjährige Kinder auf die Polizeiwache.

In diesem Zusammenhang ist ja der Begriff der „School to Prison Pipeline“ geprägt worden, also dem direkten Weg von einer armen Schule ins Gefängnissystem der USA.

So ist es, ja.

Ich würde da gern noch mal genauer nachfragen: wir hören viel von racial profiling. Das ist im Zusammenhang mit der rassistischen Polizeigewalt das Stichwort überhaupt, aber es ist ja auch klar, dass viele People of Color oder Youth of Color vor der Polizei wegrennen, weil sie genau wissen, dass häufiger Kontakt mit der Polizei letztlich ein Leben im Gefängnis bedeutet. In den USA haben wir ein Phänomen der Masseninhaftierung. Kannst Du uns bitte einen Überblick geben, was das bedeutet?

Wenn du dir die Entwicklung der Gefangenenzahlen in den USA anschaust, siehst du, dass seit der Präsidentschaft Nixons in den 1970ern diese Zahl regelrecht explodiert ist. Das war eine große Politik der sozialen und auch wieder rassifizierten Kontrolle. Bis in die 70er hinein war der Strafvollzug in den USA nicht so verschieden von dem, was wir aus Europa kennen. Weder was die Zahlen betrifft, noch was die praktischen Ziele und Praktiken betrifft. Also, was damals noch weit verbreitet war, selbst unter Knastdirektor*innen, war das Ziel der Resozialisierung der Gefangenen. Während jetzt die Attitüde ist: „Sperrt sie ein und schmeißt den Schlüssel weg, beutet sie möglichst maximal und unter Entziehung möglichst vieler Rechte gnadenlos aus!“. Wir sprechen hier von einer Versechs- und teilweise Verzehnfachung der Gefangenzahl. Das hat vor einigen Jahren seinen Höhepunkt erreicht. Da waren fast 2,5 Millionen Menschen im Gefängnis. Wenn man bedenkt, dass die USA über 300 Millionen Einwohner hat, sieht man, dass zwei Prozent der erwachsenen männlichen Bevölkerung im Gefängnis sitzen. Weitere Leute befinden sich außerhalb des Gefängnisses unter Aufsicht der Bewährungsbehörde und viele Millionen von denen (und darunter noch mal ein extra erhöhter Anteil von Schwarzen) haben deshalb nicht mal so elementare Rechte wie das Wahlrecht.

*Ja, das ist ja bei George Bush in der ersten Wahl entscheidend gewesen. Er wurde US-Präsident und führte dann seine Lobbyist*innen aus der Rüstungsindustrie in den Krieg gegen den Terror, wie er es nannte, ließ in Afghanistan einmarschieren und später in den Irak. Seine Wahl wurde ermöglicht durch massiven Wahlbetrug und die Entrechtung afro-amerikanischer Wähler*innen.*

Ja, wir müssen sagen, dass das bei jeder einzelnen Wahl in den USA der Fall ist, das heißt es gibt eine sogenannte legale Ebene, wo den Leuten per Gesetz das Wahlrecht entzogen wird und dann gibt es auch noch bei jeder einzelnen Wahl eine illegale Ebene, wo Leuten, die eigentlich berechtigt wären, zu wählen, bloß aufgrund irgendwelcher sogenannter Irrtümer, wie z.B. Namensgleichheit mit anderen Leuten, auch wieder das Wahlrecht entzogen wird.

Kommen wir jetzt mal zu aktuellen Protesten gegen die Polizeigewalt. Eine der zentralen Forderungen, die in den US-Medien auch sehr heiß debattiert wird, ist die Parole „Defund the Police!“ also „Nehmt der Polizei das Geld weg!“ Was ist damit genau gemeint? Was verlangen die Protestierenden hier genau?

Tja - das wird von vielen oft so hingedreht, dass gesagt wird: „Jaja, die Schwarzen würden sich noch wundern, weil es doch gerade in ihren Vierteln so viele Verbrechen gibt und wenn die Polizei sie dann nicht mehr schützt, wird das noch viel schlimmer“. Aber mit „Defund the Police!“ ist was ganz anderes gemeint. Die Forderung bedeutet, dass diese Terrortruppen, als die die Polizist*innen zurecht wahrgenommen werden, ihre Privilegien und ihr Geld weggenommen bekommen und dass dieses Geld stattdessen – wenn wir schon von Kriminalitätsbekämpfung sprechen – wesentlich sinnvoller



Black-Lives-Matter-Demonstration in Frankfurt/Main, Juni 2020

als für Polizeiknüppel für Investitionen in Schulen, Bildungseinrichtungen, Obdachlosenfürsorge undsoweiter eingesetzt wird. „Defund the Police!“ meint einfach, dass ein vollkommen verzerrtes Verhältnis zwischen der Finanzierung staatlicher Repression und den anderen Aufgaben, die ein Staat eigentlich so hat, wieder entzerrt wird. Dort, wo sich eine Sicherheitsfrage stellt, also eine Frage der Kriminalitätsbekämpfung, müssen Polizeikräfte einen ganz anderen Charakter bekommen als sie ihn jetzt haben – keine von außen kommende Besatzungsmacht, sondern Kräfte, die aus Gemeinschaften und Gemeinden selbst kommen und die wissen, was dort läuft und Verständnis für die Leute haben.

*Ja, genau. Im Zusammenhang mit den aktuellen Protesten weisen sowohl die Befürworter*innen als auch die Kritiker*innen auf die Plünderungen hin, die gerade in der Frühphase der Proteste weltweit für Erstaunen gesorgt haben. Wäre es denn für die Protestierenden, damals in Minneapolis und in all den anderen großen US-Städten überhaupt möglich gewesen, sich auf andere Art und Weise Gehör zu verschaffen?*

Naja, ein bisschen erinnert mich das an den Ausspruch von Mao Zedong, als er Ende der 1920er über die Bauernbewegung in Hunan geschrieben hat, wo es ja auch so genannte Ausschreitungen gab: „Die Revolution ist kein Deckchensticken.“ Ich denke, wenn es zu solchen Vorfällen kommt, wie jetzt der Ermordung von George Floyd, oder zu anderen, die Massenbewegungen provozieren, wenn es also zur Explosion kommt, dann ist es zunächst mal normal, dass sich die angestaute Wut der Leute auch

auf solche Art Luft verschafft. Das ist sozusagen unvermeidlich und es ist meines Erachtens absolut pharisäisch, über solche Erscheinungen herzufallen und daraus die Hauptsache zu machen. Und wie du gesagt hast, wenn es dazu überhaupt nicht käme, wäre vermutlich auch die Aufmerksamkeit überhaupt nicht so groß. Der allseits sehr gelobte Dr. Martin Luther King hat gesagt, diese Sorte rebellischen Verhaltens sei „die Sprache der Ungehörten“.[1]
Daher muss hier vor Pharisäertum absolut gewarnt werden! Eine ganz andere Frage ist es, ob man, wenn eine politische Bewegung dann in Gang gekommen ist, sich solche Taktiken zu eigen machen soll oder nicht.



Black-Lives-Matter-Demonstration in Frankfurt/Main, Juni 2020

Meine Frage hatte den Hintergrund, dass die Statistiken über tödlich-rassistische und tödliche Polizeigewalt recht eindeutig sind. 2015 war das große Jahr von Black Lives Matter, als diese Bewegung die weltweite Bühne betrat und überall in der Welt darauf aufmerksam machte, dass People of Color Opfer brutalster Gewalt sind. Seitdem sind aber die Zahlen rassistisch motivierter Morde durch Polizisten und Polizistinnen in den USA drastisch gestiegen, was aber medial, zumindest hier in Europa, überhaupt nicht bekannt zu sein scheint. Im letzten Amtsjahr von Obama wurden in den USA zirka 520 Menschen von der Polizei ermordet. 2018, als Trump schon die Geschicke leitete oder twitterte oder kommentierte oder wie auch immer, waren es schon weit über 700 und seitdem sind die Zahlen noch gestiegen.

Es geht auf und ab. Ich habe eine Zahl von 2015 aus dem Guardian, da war die Zahl der Getöteten durch die Polizei über 1000, natürlich überproportional Schwarze. Im darauffolgenden Jahr sind es vielleicht ein paar weniger und dann steigt es wieder an. Jedenfalls ist die Zahl enorm. Wenn man das etwa mit der Bundesrepublik vergleicht: letztes Jahr waren es 14, in Großbritannien, was jetzt sicher auch nicht frei von Rassismus ist, waren es drei. Die Zahl ist schlicht und einfach gigantisch. Man kann die Tage praktisch an zwei Fingern abzählen, an denen NICHT jemand von der Polizei erschossen oder sonstwie ums Leben gebracht wird.

Am 4. Juli, dem US-Nationalfeiertag also, wird es in der Ostküstenstadt Philadelphia und anderen Orten Demonstrationen geben, die auf den Zusammenhang zwischen rassistischer Polizeigewalt und der Frage der Repression und der Gefängnisse eingehen. Das Motto dieser Demonstration lautet: „Free Mumia - Free Them All!“ Das mag vielleicht für europäische Hörerinnen und Hörer überraschend wirken. Wo liegt denn der Zusammenhang zwischen den aktuellen Kämpfen und den Ansätzen der Black Panther Party, aus der ja auch Mumia Abu-Jamal und viele andere stammen?

Naja, der Zusammenhang ist ein ziemlich direkter, wenn du die Black Panther Party erwähnst. Die ist eigentlich in erster Linie aus diesem Phänomen der Polizeibrutalität und der Notwendigkeit der Gegenwehr entstanden. So kam es auch zur Idee, sich zu bewaffnen und Patrouillen zu machen, um die Polizei an ihrer Gewalttätigkeit zu hindern. Mumia selbst schreibt von sich ja, dass er sozusagen von der Polizei in die Black Panther Party hineingeprügelt worden ist, weil er sich als Jugendlicher der wahnsinnigen Idee hingegeben hatte, er könnte zu einer Veranstaltung von einem super-rassistischen Präsidentschaftskandidaten, George Wallace, gehen und dort friedlich gegen dessen Hetze protestieren. Er ist sofort zusammengeschlagen worden und als er sich in seiner Naivität an die Polizei wenden wollte, hat er von denen noch mehr Prügel bekommen.

In New York City ist gerade der Fall des seit 1971 inhaftierten ehemaligen Black Panthers Jalil Muntaqim sehr präsent. Es gab sogar Artikel über ihn, bis nach Europa in den Guardian. Warum ist dieser Fall von so großer Bedeutung und was ist der Hintergrund?

Der Hintergrund ist, dass eben nicht nur Jalil Muntaqim, sondern viele ehemalige Angehörige der Black Panther Party oder später auch Black Liberation Army immer noch im Knast sitzen. Während Polizisten seit der Zeit, seit er im Knast sitzt, seit 1971, zigtausende von Menschen getötet, oft muss man sagen, ermordet haben, heißt es zum Tatvorwurf gegen ihn: „Oh schrecklich! Das kann man niemals verzeihen!“ Und auch wenn er jetzt fast 70 Jahre alt ist, kann man ihn nicht entlassen und daran zeigt sich ebenfalls dieses groteske Verhältnis zu Polizeigewalt auf der einen Seite und Gewalt von unten auf der anderen Seite – und das ist charakteristisch für das offizielle Amerika. Die Frage ist tatsächlich, inwieweit in Bezug auf solche Gefangene überhaupt noch ein Rechtssystem besteht, wenn zum Beispiel im April ein Richter anordnet, dass Muntaqim entlassen werden muss, weil die Gefahr besteht, dass er im Gefängnis mit Corona infiziert wird und diese Entlassung wird dann einfach nicht durchgeführt, weil sie von den Lobby-Organisationen der Cops blockiert wird und einen Monat später tritt genau das ein, wovor dieser Richter eben diesen Gefangenen bewahren wollte. Selbst jetzt lassen sie ihn nicht frei.

1 Siehe dazu das hervorragende Buch des kanadischen Politikwissenschaftlers und Aktivisten Stephen D'Arcy: Sprachen der Ermächtigung: Warum militanter Protest die Demokratie stärkt; Unrast 2019.

In New York scheint sich ein Bewusstsein in den laufenden Protesten zu entwickeln, dass Leute wie Jalil Muntaqim, die allerersten in dieser langen, langen Bewegung, die seit über 50 Jahren versucht, das brutale Schicksal der Polizeigewalt endlich zu überwinden und abzuschütteln, dass er einer der ersten war, die das probiert haben und immer noch dafür im Knast sitzt. Das scheint der Grund zu sein, warum gerade sein Fall in diesen Tagen so eine Bedeutung in New York erlangt.
Wir hatten vorhin schon mal grundsätzlich über Gefängnisse gesprochen, aber eine Sache interessiert mich da: Wie viele People of Color in den USA haben denn eigentlich Gefängniserfahrung?

Man kann davon ausgehen, dass es in Großstädten wie Los Angeles ganze Stadtviertel gibt, wo die Mehrheit der Männer bis 45 kürzere oder längere Knasterfahrung hat oder noch immer unter Bewährungsaufsicht steht. Der schwarze Anteil der Bevölkerung beträgt an die 40 Millionen. Wir reden hier von Millionen überwiegend junger, aber mittlerweile auch älterer Männer und in zunehmendem Maß auch Frauen, die diese Erfahrungen gemacht haben. Zwei Prozent der erwachsenen Männer in den USA sitzen im Gefängnis. Da ja auch immer wieder welche entlassen werden, kann man sagen, dass ein noch höherer Prozentsatz von Männern in den USA Gefängniserfahrung hat. Und wenn man dann von der Schwarzen Bevölkerung spricht, dann muss man diese Prozentsätze mit drei bis vier multiplizieren.

Ich glaube, dass, während in Europa es doch relativ ungewöhnlich ist, als Durchschnittsbürger*in Bekannte oder Freunde im Knast zu haben – geschweige denn viele davon – es in weiten Bevölkerungsschichten, gerade bei Schwarzen in den USA, normal ist. Das heißt, in der Bevölkerung draußen besteht auch ein Bewusstsein darüber, was in Gefängnissen abgeht und genauso ist es umgekehrt. Es ist ein System von kommunizierenden Röhren. Deswegen bin ich sicher, dass es da einen wechselseitigen Einfluss gibt. Wir können uns natürlich die Frage stellen, inwieweit diese mutigen Bewegungen dann tatsächlich Erfolg gehabt haben und ich würde sagen, der Erfolg ist größer als man an den unmittelbaren Ergebnissen ablesen kann.

Der Gefangenenstreiks?

Ja, weil ich meine, dass diese Streiks dazu beigetragen haben, zuvor zum Teil noch unsichtbare Risse hinzuzufügen und zu erweitern. Diese Risse werden über kurz oder lang dazu führen, dass es auseinanderbricht, so wie jetzt auf einmal eben diese Forderung gestellt wird, die vor ein paar Monaten noch undenkbar gewesen wäre: „Defund the police!“. Plötzlich rücken radikale Veränderungen gegenüber dem, was ist, in den Vordergrund und das passiert natürlich nur deshalb, weil eine lange Vorarbeit dafür geleistet worden ist, in dem Fall eben die Streiks der Gefangenen.

Kommen wir noch mal zurück zu der rassistischen Polizeigewalt: Wir hatten vorhin über die Demonstration in Philadelphia gesprochen, die da am 4. Juli sein soll, „Free Mumia - Free Them All“. In Philadelphia gibt es erstaunliche Ansätze - nicht nur bei Menschen, die gegen Polizeigewalt protestieren, sondern auch bei den derzeit Herrschenden. Vor einigen Wochen hat sich ein ehemaliger Bürgermeister bei der MOVE Organisation dafür entschuldigen wollen, dass sie so zum massiven Opfer brutaler, tödlicher Polizeigewalt in den 1978er und 1980er Jahren geworden sind, und diese Entschuldigungen wurden von den Überlebenden und auch ihren Nachfahren weitgehend abgelehnt. Warum ist das so? Warum sagen sie stattdessen: Eine wirkliche Entschuldigung, die sie akzeptieren würden, wäre die Freilassung des Journalisten Mumia Abu-Jamal?

Sie sagen: „Wir wollen hier Taten, statt Worte!“ Wir kennen das mit der Entschuldigung zum Beispiel auch aus Kanada, wo sich der konservative Premierminister Harper 2008 bei den Native Americans für die zwangsweisen Internatsschulen entschuldigt hat. Aber auch da ist gesagt worden: Die Worte hören wir wohl, aber wir wollen jetzt mal konkrete Aktionen sehen, und genauso ist es eben auch hier.

Bevor man sich wegen Polizeibrutalität entschuldigt, sollte man den Opfern Gerechtigkeit widerfahren lassen und eines dieser Opfer ist ganz klar auch Mumia Abu-Jamal. Das hat er immer gesagt. Er hat seine Verhaftung und Einkerkerung beschrieben als „einen weiteren nächtlichen Angriff auf Männer mit Dreadlocks“, nämlich ihn selbst und seinen Bruder, der dazu geführt hat, dass er mitten auf der Straße von einem Polizisten niedergeschossen worden wurde.

Das ist ja das, was in den Mainstream-Medien in Philadelphia und den USA immer unterschlagen wird: bevor der Polizist, dessen Ermordung Mumia vorgeworfen wird, zu Tode kam, hat er zuerst einen brutalen Angriff auf Mumias Bruder verübt und dann, als Mumia ihm zu Hilfe kommen wollte, Mumia einfach niedergeschossen und ihn damit beinahe getötet. Davon hörst du in den Medien aber nichts. Viele Leute in Philadelphia wissen das jedoch sehr gut und sagen: „Keine Worte, sondern Taten!“ ❖

Schlimmer geht immer

Eine Übersicht zu den Gesetzesverschärfungen der letzten Jahre

Redaktionskollektiv der RHZ

In den letzten Jahren gab es vielerlei Gesetzesänderungen. Allen voran die anhaltenden Novellierungen der Polizeigesetze in den Bundesländern, sowie eine große Strafrechtsreform 2017 (und eine etwas kleinere im letzten Jahr). Daneben gab es einige kleinere Änderungen und um manches wird schon vor Gerichten gefochten. Ein Effekt kann zweifelsfrei festgestellt werden: Die Veränderungen verunsichern – und schon das ist Repression.

Nicht nur Laien schütteln verzweifelt den Kopf. Die Gesetzesänderungen sind keine übersichtliche Angelegenheit; das ist Teil des Problems. Es werden hier zuerst die Polizei- und Sicherheitsgesetze der Länder erwähnt, da diese den meisten wohl irgendwie ein Begriff sein werden. Danach geht es zunächst um die Strafrechtsnovelle 2017, die Bundessache war und für die Ländergesetze Vorarbeit geleistet hat. Die vorliegende Aufzählung von Änderungen ist nicht vollständig. Aber schon die hier geworfenen Schlaglichter können einen erschlagen.

Polizei- und Sicherheitsgesetze

Polizei- bzw. Sicherheitsgesetze sind präventiv. Das bedeutet, dass sie in der Regel keine Straftaten aufführen oder einen Umgang mit diesen festlegen, sondern die Arbeit der Sicherheitsbehörden im Vorhinein regulieren. Dazu gehören ganz unterschiedliche Punkte: Ausrüstung und Bewaffnung von Beamt*innen, Möglichkeiten zur Datenerhebung und -speicherung sowie Überwachungsmöglichkeiten und Aufenthaltsverbote für mögliche Straftäter*innen.

Polizei ist in Deutschland Ländersache. Jedes Bundesland hat sein eigenes Gesetz, das die Aufgaben, Befugnisse etc. der Polizei regelt. Seit 2018 verfolgen die Bundesländer eine Novellierung ihrer jeweiligen Gesetze. Wenige Tage vor



Gesetze gegen Linke haben eine lange Geschichte. Cover einer Broschüre aus den 1970ern. Bild: RHZ-Redaktion

dem Corona-Lockdown im März 2020 verabschiedete zum Beispiel der Landtag in Mecklenburg-Vorpommern mit den Stimmen von SPD, CDU und AfD sein neues sogenanntes Sicherheitsgesetz.

Dagegen gab es in Mecklenburg-Vorpommern, wie auch zuvor in beinahe allen anderen Bundesländern, breiten Protest von Liberalen, Bürgerrechtler*innen und Linken. So demonstrierten zum Beispiel im Mai und Oktober 2018 in Bayern dezentral jeweils mehrere zehntausend Menschen gegen das „Polizeiaufgabengesetz“. Passenderweise wurden bei der Oktoberdemo über ein Dutzend potentielle Demonstrant*innen von der Bundespolizei für mehrere Stunden eingesperrt, um ihre Teilnahme und damit „präventiv Straftaten“ zu verhindern.

Auch in Düsseldorf gingen am 7. Juli 2018 mehr als 15.000 gegen das Polizeigesetz in NRW auf die Straße. In der *RHZ* fanden sich dazu vor allem in der Ausgabe 4/19 je ein Artikel von den Ortsgruppen aus Hamburg und Rostock. In Brandenburg wurde das Gesetz brisanterweise von der rot-roten Koalition verabschiedet ohne dass es sich wesentlich von den anderen Gesetzen unterschied. Innerhalb der Linkspartei hat das zu ordentlich Krach geführt, am Ende aber keine großen Konsequenzen gehabt (s. Artikel dazu auf Seite 47 in diesem Heft).

Zu den besonders großen Aufregern bei den Polizeigesetzen gehören der Begriff der „drohenden Gefahr“ (*RHZ* 3/18), der der Polizei beinahe grenzenlosen Ermessensspielraum lässt und die Möglichkeit gibt, Menschen ohne richterlichen Beschluss oder auch nur konkreten Vorwurf vorbeugend in Gewahrsam zu nehmen. Daneben gibt es das Detail, dass in vielen Ländern die Polizei nun Handgranaten einsetzen darf. Man fragt sich, wie ein Polizeieinsatz mit Sprengmitteln wohl aussehen mag. Wichtige Neuerungen betreffen auch die Regulierung von Online-Überwachung. Hier hat die Polizei lange geschlafen und versucht nun mit Nachdruck aufzuholen. Dazu später noch mehr.

Gegen zahlreiche dieser Polizeigesetze laufen jeweils Verfassungsbeschwerden, die meist von den Bündnissen eingereicht wurden, die auch schon die Proteste vor ihrer Verabschiedung organisierten.

Zankapfel Vereinheitlichung der Polizei

Ein weiteres Politikum der Polizeigesetze ist auch, dass sie überhaupt alle auf einmal reformiert werden. Grundlage ist ein

„Musterpolizeigesetzentwurf“, den die Innenministerkonferenz entwickelt hat. Als Anlass wurde u.a. der Anschlag vom Berliner Breitscheidtplatz 2017 kommuniziert; die Polizei könne mit den neuen komplexen Bedrohungen von Kriminalität und Terrorismus nicht mehr mithalten und die vermeintliche „Kleinstaaterei“ der Polizeien erschwere die effektive Zusammenarbeit.

Tatsächlich hat sich aber genau an dieser Kleinstaaterei am Ende doch wenig getan. Denn auch wenn ein einheitlicher Entwurf zu Grunde liegt, verabschiedet jeder Landtag ein eigenes Gesetz. Das war schon in der Weimarer Republik so. Die Nazis fassten 1935 alle Länderpolizeien zu einer zusammen. Nach dem Krieg machten die Alliierten die Polizei im Westen wieder zur Ländersache; in der DDR gab es keine Länder, folglich war die Polizei dort keine Ländersache. Die BRD nahm dann die RAF als Vorwand, die Polizeigesetze wieder zu vereinheitlichen. Nach 1990 wurden in den neuen Bundesländern die Polizeien zwar Ländersache, aber dennoch weitgehend an den bundesdeutschen Standard angepasst. Jede dieser Vereinheitlichungen ging mit einer Ausweitung polizeilicher Befugnisse einher, obwohl man eigentlich glauben könnte, das seien zwei verschiedene Dinge. Wen wundert‘s?

Doch nicht nur die Landespolizeigesetze wurden und werden in jüngerer Zeit novelliert. Ihnen voran ging eine größere Strafrechtsreform des Bundestags aus dem Jahr 2017. Diese beinhaltete verschiedene Änderungen des Strafgesetzbuchs (StGB) und der Strafprozessordnung (StPO), die der „Modernisierung“ dienen sollten. Die Novellierung der Polizeigesetze folgte dieser auf dem Fuß und bediente sich jeweils auch reichlich bei der neuen Gesetzeslage. Letztes Jahr kam dann die Reform der Reform, die wiederum Punkte aus den Ländergesetzen aufgreift; an vielen Stellen eine Verschlimmbesserung.

„Bullen schubsen“

Das Strafgesetzbuch betreffend, gehört allen voran die Verschärfung des „Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte“ (§113) erwähnt, sowie der „Tätliche Angriff“ (§114) auf dieselben. Am 30. Mai 2017 verabschiedete der Bundestag eine Änderung des Gesetzes, das vor allem das Strafmaß heraufsetzte und die strafbaren Tatbestände ausweitete. Das Thema hat unter der Verniedlichung „Bullen schubsen“ Einzug in die Diskussion gehalten, da bereits ein leichtes Schubsen nun ein hohes Strafmaß erwarten lässt. Das ist besonders deshalb hervorhebenswert, da die Paragraphen 113ff. ursprünglich einmal dazu da waren, Handgreiflichkeiten mit Polizist*innen geringer zu bestrafen als solche unter Zivilist*innen. Das sollte dem Umstand Rechnung tragen, dass der „unmittelbare Zwang“, den die Staatsgewalt anwendet, eben doch Gewalt ist und mit unwillkürlicher Gegenwehr zu rechnen hat. Diesen Widerstand hielt der „Gesetzgeber“ mal für schlicht menschlich, und drückte deshalb das Auge ein wenig zu. Inzwischen hat es aber die Lobby der Polizei geschafft, die Beamt*innen statt als hochgerüstete Vollstrecker*innen von Gewalt als Opfer zu inszenieren. In gleicher Absicht wurde der „besonders schwere Landfriedensbruch“ (§125a) verschärft. Vor 2017 konnte ein Landfriedensbruch als „besonders schwer“ beurteilt werden, wenn jemand zum Beispiel eine Waffe oder ein „gefährliches Werkzeug“ dabei hatte, um dieses beim Landfriedensbruch einzusetzen. Seit Mai 2017 reicht nun das bloße Mitführen aus, ob mit Verwendungsabsicht oder ohne.

In den letzten Ausgaben der *RHZ* war das „Bullenschubsen“ mehrmals Thema eines Artikels (vgl. *RHZ* 3/17, 2/19, 4/19), „Widerstand“ aus naheliegenden Gründen häufig Anlass für Antirepressionsarbeit. Das Problem ist hier, dass sich die Beweislage oft ausschließlich auf Aussagen von Polizeizeug*innen gründet. Zurzeit gibt es mindestens ein Verfahren einer Genoss*in, die in Bezug auf §114 versucht sich bis zum Bundesverfassungsgericht durchzuklagen (s. „Die Norm ist Politik“, Seite 36 in dieser *RHZ*).

Vorladung und Online-Durchsuchung

Im Rahmen der Strafrechtsnovelle 2017 wurde auch die Strafprozessordnung geändert. Dazu gehört die Einführung einer Vorladung durch die Polizei im Auftrag der Staatsanwaltschaft (§163 Absatz 3 StPO). Vorher durften Vorladungen von der Polizei einfach unbeachtet bleiben, allenfalls sollten die eigenen Genoss*innen und die lokalen Rechtshilfestrukturen darüber in Kenntnis gesetzt werden. Seitdem gilt es genauer hinzuschauen, ob nicht zudem eine rechtliche Pflicht zum Erscheinen besteht (siehe „Vorladungspflicht verschärft?“, S. 34 in dieser *RHZ*).

Ebenfalls Teil dieser StPO-Änderung, war die Einführung der sogenannten



„Quellen-Telekommunikationsüberwachung“ (§100a) und die Online-Durchsuchung (*RHZ* 4/19). Von dieser Weichenstellung wird auch in den Polizeigesetzen reichlich Gebrauch gemacht. Der „digitale Wohnungseinbruch“ durch die Polizei geht dabei spurlos und unbemerkt vor sich. Die Maßnahme darf eigentlich nur bei „besonders schweren Straftaten“ zum Einsatz kommen. Laut Gesetz zählt dazu zum Beispiel Drogenhandel, aber auch schon die „Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung“! Wie für eine normale Hausdurchsuchung braucht es im Normalfall einen richterlichen Beschluss und wie bei normalen Hausdurchsuchungen ist dieser leicht zu kriegen. Für die Durchführung wird ein „Staatstrojaner“ benötigt, das heißt eine Schadsoft-

ware, die sich Sicherheitslücken zu Nutze macht. Je schlechter die Bürger*innen vor allen möglichen Cyberangriffen geschützt sind, desto besser für die Polizei – von wegen Schutzauftrag.

Die Novellierung betraf auch das „Bundeskriminalamtsgesetz“. Die Neuauflage sollte eigentlich Mängel, die das Bundesverfassungsgericht im Jahr 2016 festgestellt hatte, beheben. Dabei ging es vor allem um den sogenannten Staatstrojaner und die damit verbundenen „verdeckten Überwachungsmaßnahmen zum Zweck der präventiven Terrorismusabwehr“ sowie das Sammeln personenbezogener Daten. Diese Mängel wurden bisher nicht wirklich behoben, der Freifahrtschein nicht eingeschränkt. Aus einer kleine Anfrage der FDP im Bundestag im Herbst 2018 wurde leider nicht deutlich, in welchem Umfang staatliche Spyware bisher eingesetzt wird: Einerseits soll keine Aussage zu laufenden Verfahren gemacht werden, andererseits wird das meiste der Antwort als Verschlusssache gehandelt. Das BKA hingegen beteuert, dass für den Einsatz des „Staatstrojaners“ unter anderem die technischen Herausforderungen noch zu groß seien. Das bietet ein wenig Anlass zur Schadenfreude, aber nicht zur Beruhigung. Gegen die Neuauflage des BKA-Gesetzes wurde übrigens auch die Verfassungsbeschwerde novelliert, da liegt aber noch keine Entscheidung vor. (Wen die Vorgeschichte der BKA-Sammelwut interessiert, kann einen Blick in die *RHZ* 1/14 u. 4/16 werfen.)



Noch mehr Überwachung

Die Pflicht, Prepaid-SIM-Karten für das Handy mit den Personalausweisen der Inhaber*innen zu verknüpfen, ist auch noch nicht so alt, nämlich aus 2017. Das ist eine Verschärfung gegenüber der Registrierungspflicht von 2004, bei der noch falsche Namen angegeben werden konnten. Die Anzahl der Abfragen von Inhaber*innendaten steigt seitdem stetig. Im letzten Jahr stellten staatliche Behörden über 15 Millionen Anfragen. Handys sind damit noch mehr denn je zu Überwachungshelfern in der eigenen Hosentasche geworden. Mittels „IMSI-Catchern“ können alle anwesenden Telefonnummern zum Beispiel bei einer Demo gesammelt und anschließend mit den Inhaber*innendaten verknüpft werden. Mit wenig Aufwand gibt es so eine namentliche Liste aller Teilnehmer*innen mit Handy.

Einen kleinen Dämpfer hat die (Auslands-)Überwachung durch den Bundesnachrichtendienst Mitte Mai 2020 erfahren, abermals gerichtlich. Immerhin stellte das BVG fest, dass das Grundgesetz auch für Geheimdienste und sogar im Ausland gilt. Wenn die Nachbesserung hier genauso gut läuft wie bei den Sicherheitsgesetzen und beim BKA, heißt das nicht viel.

Ins gleiche Horn

Neben solchen konkreten Gesetzesverschärfungen gibt es Debatten und Entwicklungen, die ins gleiche Horn stoßen. Nach dem G20-Gipfel in Hamburg gab es hitzige Diskussionen, ob das Demonstrationsrecht eingeschränkt und das Strafrecht ausgeweitet werden müsste. So forderte zum Beispiel im nordrhein-westfälischen Landtag der Wuppertaler SPDler Andreas Bialas, selbst Ex-Militär- und -Landespolizist, Demonstrationsverbote für Menschen, die Polizisten angreifen – auf Lebenszeit! Tatsächlich verhalfen die Bilder des Protests den Gesetzesverschärfungen zu mehr Akzeptanz in der Bevölkerung; ohne eine allzu kritische Prüfung der Verhältnismäßigkeit. Doch nicht nur die Gesetzesverschärfungen „profitierten“ auf diese Weise von den G20-Protesten. In den Prozessen, die sich anschlossen, kam es auch zu einer besonderen Art der „Rechtspflege“: So wurde versucht das „ostentative Mitmarschieren“, und damit ist nichts anderes als die bloße Teilnahme an einer Demonstration gemeint, bereits als Beteiligung an Straftaten zu etablieren (*RHZ* 3/18). Bisher ist dieses Vorgehen noch nicht rechtskräftig geworden. Da die G20-Prozesse aber immer noch laufen, und das wohl auch noch eine Weile tun werden, gibt es noch kein Aufatmen.

Überraschend kam zudem die Welle von Aberkennungen der Gemeinnützigkeit im letzten Jahr. Das Finanzamt hatte beispielsweise der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes / Bund der Antifaschist*innen und Campact die Gemeinnützigkeit aberkannt. Dazu wurde sich auf die Aberkennung der Gemeinnützigkeit für attac 2014 berufen. Attac hatte dagegen geklagt und im letzten Jahr verloren. Inzwischen werden Forderungen danach laut, die Abgabenordnung zu novellieren, um die steuerlichen Vorteile auch explizit politischen Vereinen zukommen zu lassen. Die Rote Hilfe e.V. übrigens war in diesem steuerlichen Sinne noch nie gemeinnützig.

Daneben gibt es noch weitere Themen, die sich mitunter in diesem Heft noch angesprochen finden und noch mehr, die hier nicht mehr erwähnt werden können.

Mehr Repression?

Zwei Fragen drängen sich angesichts dieser Bestandsaufnahme auf. Handelt es sich bei all dem nur um Papiertiger, die aber den Alltag wenig beeinflussen? Und: Sind das alles wirklich Verschärfungen, die der Rede wert sind; ist es schlimmer als vorher?

Wir hatten jetzt die ersten Monate Zeit, um Erfahrungen zu sammeln. Dennoch wird es sich erst im Laufe der nächsten Jahre zeigen, was von diesen Veränderungen im Einzelnen zu halten ist, ob sie bleiben und ob sie wirklich angewendet

werden. Trotzdem kann man ein paar Dinge festhalten: Die genannten Punkte betreffen ganz klar Demonstrationen und andere politische Aktionen. Sie auf linken Protest zu beziehen, ist daher keine Fantasie, sondern ein Gebot der Vorsicht; im Falle des „Militanzverbots“ sogar erklärte Absicht (siehe „Militanzverbot“, S. 49 in dieser *RHZ*). Das beunruhigt. Diese Gesetzesverschärfungen sind nicht nur aus Prinzip der Beachtung wert, so wie jede Ausweitung von Befugnissen für Polizei, Geheimdienste und andere Repressionsbehörden sehr kritisch beäugt werden sollten. Diese Veränderungen sind bereits in vielen Rote-Hilfe-Sprechstunden Thema.

So scheint der Katzenjammer der Polizei erfolgreich zu sein. Vermeintliche Expert*innen oder Vertreter*innen der Polizei meldeten in den letzten Jahren einen Anstieg an angeblichen Angriffen auf Beamt*innen. Die Neudefinition von Taten als Straftat, die früher keinen Straftatbestand darstellten, wird diesen Trend sicher in den Betrachtungen der Polizei bestätigen. Wissenschaftliche Studien widerlegen zwar solche Zahlen und stellen ihrerseits eine erhebliche Ausweitung und Dunkelziffer gewalttätiger Beamt*innen fest (*RHZ* 4/19). Doch die Polizei spielt sich in der Öffentlichkeit vermehrt und erfolgreich als politische Akteurin auf.

Direkt nach der Verschärfung des „Widerstandsparagraphen“ machten sich z.B. Genoss*innen auf einer RH-Veranstaltung in Offenbach Sorgen, um ihre „bürgerliche Existenz“. Denn die Androhung einer Mindeststrafe von drei Monaten für einen vermeintlichen „Tätlichen Angriff“, schüchtert ein. Die Genoss*innen waren vor allem deshalb verunsichert, weil es nicht an ihnen liegt, ob sie einen „tätlichen Angriff“ begehen oder nicht. Gegen eine*n Polizist*in zu stolpern, sich gegen einen Schlag zu wehren oder einen Schlag auf jemand anderen abzuwehren, ein unwillkürliches Zucken (und weniger) hat vor Gericht für Verurteilungen bereits ausgereicht. Sich bewusst für einen Angriff zu entscheiden ist etwas, für das Genoss*innen unter Umständen bereit sein mögen die Verantwortung zu tragen; aber wenn man das gar nicht vorhatte und dennoch deshalb vorbestraft wird? Gleiches gilt für das „ostentative Mitmarschieren“, das in den G20-Prozessen so oft Thema war. Abschreckung gehört hier zur Strategie; Repression fängt im Kopf an. Deshalb gehört es umso mehr zu den Aufgaben der Roten Hilfe e.V., dazu beizutragen, dass sich linke Gruppen und Aktivist*innen mit dem Thema Repression auseinandersetzen. Dies soll dazu führen, dass Repression im politischen Alltag stets mitgedacht wird und wir uns von drohender Repression eben nicht abschrecken lassen.

Daher sind die genannten Verschärfungen auf jeden Fall Repression gegen Linke; und auch von einem rein bürgerrechtlichen Standpunkt zu Recht zu kritisieren.

Das wird auch getan. Kritik an den Polizeigesetzen und den Strafrechtsnovellen 2017 und 2019 wird nicht nur von Linken geübt. Während sich die Polizei (in einem Gutachten der Deutschen Polizeigewerkschaft zur Novelle 2017) zwar allenfalls über drohenden Mehraufwand sorgt, hatte selbst der Deutsche Anwaltverein e.V. viel an den Gesetzen auszusetzen. „Unverhältnismäßig“, „Überflüssig“, „Sinnlos“, „Beschränkung der Verteidigung“, „Absurd“ sind nur einige der Schlagwörter, die in seinen Gutachten fallen. Durch die Bank kritisierten Jurist*innen und Bürgerrechtler*innen die Novelle 2017 als Angriff auf grundlegende Rechte und sahen die Neuauflage 2019 als Fortsetzung dieser Tendenz. Eine häufige Kritik der Jurist*innen ist, dass die Gesetze, die eigentlich zur „Modernisierung“ verabschiedet wurden, ihr Versprechen nicht halten. Statt eines großen Wurfs würde hier und da herumgedoktort. Ein Chaos, das verunsichert und der Verteidigung die Arbeit schwermacht. Erschreckend ist, wie wenig diese Beschwerden in der Öffentlichkeit Thema waren und wie wenig diese breite Front von Liberalen und Linken an den Gesetzen oder auch nur dem Ansehen der Repressionsbehörden kratzen konnten. So gab es zwar zum Beispiel in NRW nach den großen Demonstrationen Änderungen am Gesetz, die aber als bloß kosmetisch bezeichnet werden müssen.

Es liegt an uns Linken, dass sich die Kritik nicht nur um die „Verhältnismäßigkeit“ von Gesetzesverschärfungen dreht. Die Debatte darf also nicht bei der Abwägung von Freiheitsrechten gegen Sicherheit stehenbleiben, sondern muss um linke Sichtweisen erweitert werden.



Demonstration gegen die Novellierung des Polizeigesetz in Hannover, Mai 2019

Stur solidarisch bleiben

Die Verschärfungen machen etwas, das vorher schon schlimm war, noch schlimmer. Linke wurden auch schon in den 1990ern, den 1960ern oder 1870ern verfolgt; mit oder ohne Rechtsgrundlage. Was Gesetzgeber*innen und Vollstrecker*innen möglich ist, zeigt eindrücklich in was für einem Land wir leben. Oft genug bedeuten „Verschärfungen“ bloß die nachträgliche Legalisierung einer bereits alltäglichen Repression.

Die Strafverteidigung erschweren, den Repressionsorganen alle Freiheiten lassen; so kann man die Verschärfungen zusammenfassen. Die gewollte Verunsicherung durch neue Gesetze muss sich an solidarischer Sturheit die Zähne ausbeißen. Strukturen wie die Rote Hilfe e.V. leisten hier einen enormen Beitrag. Unsere Erfahrungen zu verbreiten stärkt das Selbstbewusstsein und mindert die Sorgen der Genoss*innen. ❖

Vorladungspflicht verschärft?

Die polizeiliche Vorladung von Zeug*innen im Auftrag der Staatsanwaltschaft

OG Frankfurt

Im August 2017 änderte sich scheinbar ein immer gültiger Satz: Vor der Polizei muss man nicht aussagen. Die neue Regelung in § 163 Abs. 3 StPO lautet: „Zeugen sind verpflichtet, auf Ladung von Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft zu erscheinen und auszuzusagen, wenn der Ladung ein Auftrag der Staatsanwaltschaft zugrunde liegt.“ Die Verunsicherung war groß - Gerüchte und Falschinformationen machten die Szene-Runde. Was ändert diese Neuregelung aber an unserer Praxis? Die Antwort ist schnell gesagt: Nichts.

Vor 2017 bestand keinerlei Pflicht, Vorladungen der Polizei wahrzunehmen, beziehungsweise dort auszusagen. Das galt für Zeug*innen und für Beschuldigte gleichermaßen. Als Änderung wurde in diesem Jahr eingeführt, dass die Staatsanwaltschaft die Polizei mit einer Zeug*innenbefragung beauftragen kann. Die Polizei leistet in solchen Fällen sozusagen Amtshilfe. Alle sonstigen Ladungen der Polizei sind wie bisher nicht verpflichtend. Dies dient unter anderem zur Effizienzsteigerung, da eine verpflichtende Aussage nun nicht mehr nur noch vor eine*r Staatsanwält*in oder eine*r Richter*in erfolgen muss.

Eine Vorladung heißt, man wird zu einem Sachverhalt, in dem Polizei und/oder die Staatsanwaltschaft ermittelt, als Zeug*in befragt oder verhört. Das kann unangenehm sein und egal wie gut man sich vorbereitet, es kann passieren, dass man Dinge sagt, die man später bereut. Deshalb ist es Selbstschutz zu Vorladungen nach Möglichkeit nicht zu erscheinen.

Zeug*in oder Beschuldigte*r

Bei Vorladungen ist generell zu unterscheiden, ob die Personen als Zeug*innen oder Beschuldigte geladen sind. Die Neuregelung hat zum Ergebnis, dass die Ermittlungen frühzeitig festlegen müssen, wer als Schuldige*r und wer als Zeug*in gilt. Beschuldigte müssen auch weiterhin nur vor der Staatsanwaltschaft selbst erscheinen. Die Neuregelung betrifft also nur Vorladungen als Zeug*in. Das muss zwingend in der Vorladung drinstehen. Beschuldigte sind in keinem Fall verpflichtet, Vorladungen zur Polizei nachzukommen. Beschuldigte können zudem ihnen viel zuzutrauen ist, werden sie das spontan kaum hinbekommen. Außerdem hat jede*r Zeug*in Anrecht auf einen Zeug*innenbeistand, etwa eine*n selbst gewählte*n Rechtsanwält*in.

Die Konsequenzen, auch bei einer Vorladung im staatsanwaltlichen Auftrag nicht zu erscheinen, sind zunächst überschaubar. Bei Nicht-Erscheinen trotz verpflichtender Ladung können Ordnungsgelder und ersatzweise Ordnungshaft drohen. Ordnungsgelder müssen von der Staatsanwaltschaft verhängt werden, Ordnungshaft benötigt eine richterliche Entscheidung. In der Regel ist eine Erzwingungshaft/Beugehaft in unseren alltäglichen Fällen äußerst unwahrscheinlich. Die Angst, plötzlich in Haft zu müssen, weil man eine Vorladung erhalten hat,



Knastdemo in München, Silvester 2019

immer ohne weitere Repressionsgefahr die Aussage verweigern.

Darüber hinaus lässt sich hier ein weiterer Vorbehalt entkräften, der uns öfters begegnet ist: Kann die Polizei mich überraschen und mich spontan vor Ort, beziehungsweise daheim, befragen? Nein! Die Polizei ist in der Nachweispflicht, dass sie von der Staatsanwaltschaft beauftragt wurde – auch wenn

ist aus unserer Sicht daher unbegründet. Und die Rote Hilfe e.V. steht bei einer Verhängung von Ordnungsgeldern den Genoss*innen finanziell zur Seite.

Umgang mit Vorladungen

In der Praxis haben wir unterschiedliche Erfahrungen mit den neuen Vorladungen gemacht. Beispielsweise wurden Ermitt-

lungen zum gleichen Sachverhalt von mehreren Beamt*innen in unterschiedlichen Städten durchgeführt. Bei manchen reichte es aus, den Termin telefonisch abzusagen, um keine erneute Einladung zu erhalten. Bei anderen wurde noch darauf gepocht, dass die Zeug*innen erscheinen sollen – eine erneute Vorladung kam jedoch nicht. Im Zuge einer anderen Ermittlung waren die anwesenden Beamt*innen von der Begleitung einer Rechtsanwältin derart überrascht, dass sie nach drei völlig unerheblichen Fragen das Gespräch selbst abgebrochen haben.

Was heißt das nun für die Arbeit der Roten Hilfe e.V.? Es gibt bisher wenige Erfahrungswerte, wie die Veränderung konkret umgesetzt wird. Viele Vorladungen, bei denen die Rote Hilfe e.V. kontaktiert wird, berufen sich nicht auf einen staatsanwaltlichen Auftrag und der alte Leitsatz „Niemals vor der Polizei aussagen!“ hat weiterhin Bestand. Dies heißt aber auch, dass drohende Strafen wie Ordnungsgelder solidarisch und gemeinschaftlich getragen werden. Die Rote Hilfe e.V. soll Menschen, die sich der neuen Verordnung verweigern, finanziell und politisch unterstützen. Denn diese Veränderung, im Kontext weiterer Gesetzesverschärfung, gibt den Beamt*innen mehr Handhabe in der Verfolgung politischer Aktivist*innen. Dagegen gilt es sich zu wehren und ihr dämliches Spiel nicht mitzuspielen. Daher gilt auch weiterhin: Geht nicht zu den Vorladungen der Polizei!

Unabhängig davon gilt auch: Betroffene sollten jeden Vorladungsbrief zunächst aufheben und im Zweifel die Beratung der Roten Hilfe e.V. oder einer anderen Rechtshilfestruktur aufsuchen. Je nach Situation kann es interessant sein, wer eine Vorladung als Beschuldigte*r erhält oder wer zum Beispiel in der Ermittlung als Zeug*in geführt wird.

Die praktische Nutzung der Gesetzesnorm durch die Justiz wird sich dennoch erst zeigen. Und das heißt zugleich auch: Um den Nutzen der Neuregelung möglichst klein zu halten und den Aufwand für Staatsanwaltschaft und Polizei möglichst nach oben zu treiben, ist es nötig, den Einzelfall durchzukämpfen. Das



Demonstration gegen das neue „Sicherheitsgesetz“ in Rostock, März 2020

bedeutet, dass wir mit den Betroffenen gemeinsam überlegen müssen, wie wir gegen die Vorladung vorgehen können. Es ist nach so einer Gesetzesveränderung besonders wichtig, sich zu wehren und die neue Pflicht nicht einfach zu fressen. Wenn sie versuchen ihre Repression effektiver zu gestalten, heißt das für uns ihre Arbeit zu verlangsamen. Dafür braucht es nicht nur entschlossene Betroffene, sondern vor allem solidarische Strukturen.

Viel hat sich also an den Richtlinien der Roten Hilfe e.V. nicht verändert. Der alte Satz stimmt: Keine Aussage bei der Polizei! Die Verweigerung der Aussage, sei es als Zeug*in oder als Beschuldigte*r ist eine unserer stärksten politischen Möglichkeiten gegenüber den Repressionsorganen. Sie lässt Betroffene souverän auftreten und ist ein selbstbestimmter, politischer Akt, der das übliche Spiel der Polizei und Staatsanwaltschaft nicht mitspielt. Zugleich schützen wir uns und unsere Genoss*innen, wenn wir konsequent die Aussage verweigern. Auch deshalb unterstützt die Rote Hilfe e.V. Menschen finanziell, die in politischen Verfahren ihre Aussage verweigern.

Die Moral von der Geschicht: Mit der Polizei redet man (immer noch) nicht! ❖

Die Norm ist Politik

Die Redaktion der *RHZ* sprach mit RA Sven Adam über den neueingeführten §114 StGB, über politische Mandant*innen, politische Verteidigung und anzeigefreudige Polizist*innen.

Sven Adam ist Rechtsanwalt mit Kanzlei in Göttingen. Tätigkeitsschwerpunkte sind das Verwaltungsrecht, das Strafrecht und das Sozialrecht.

Sven, beschreibst du uns bitte mal kurz den Hintergrund der Aktion, bei der deine Mandantin kriminalisiert wurde?

Inhaltlich war es eine nicht-angemeldete Gegendemonstration gegen einen Aufmarsch von AfD-Anhänger*innen in Hannover, die sich echauffieren wollten darüber, dass es so viele Straftaten in Deutschland gibt, vorrangig natürlich von Menschen mit Migrationshintergrund, was ja eines der Standardthemen der AfD ist. Es gab also zu Recht Gegendemonstrationen und anlässlich dieser Gegendemonstrationen gab es natürlich Schutzmaßnahmen seitens der Polizei für den Aufmarsch der AfD. Im Rahmen dieser Gegenproteste und der Schutzmaßnahmen der Polizei hat es einen Einsatz einer BFE („Beweissicherungs- und Festnahmeeinheit“) gegeben, die durch die Reihen der Gegendemonstrant*innen durch wollte. Es kam dann zu einem körperlichen Übergriff durch BFE-Beamte auf eine Demonstrantin. Im Ergebnis fand sich dann die Demonstrantin auf der Anklagebank. Das ist genauso klassisch wie häufig.

Welcher Vorwurf wurde dann letztlich gegen deine Mandantin in Stellung gebracht?

Ein Verstoß gegen die neue Norm des §114 StGB – „Tätlicher Angriff“ ... diese Neueinführung nach erfolgreicher Lobbyarbeit durch die Polizei bzw. die Polizeigewerkschaften, die so lauthals beschrien haben, dass es angeblich so viel Gewalt geben würde gegen die Polizei, was entsprechend mit harter Hand bekämpft und geahndet werden müsste. Es war schon vorher durch Statistiken und Erhebungen bekannt, dass dem überhaupt nicht so ist. Aber nun gibt es diesen neuen Straftatbestand nach dieser populistischen Lobbyarbeit. Der neue § 114 StGB enthält einen sehr weitgefassten Straftatbestand. Er stellt letztlich nahezu jede gegen die Polizei gerichtete körperliche Handlung – ich will mal salopp sagen, jedes Schubsen – also jedes körperliche Agieren in Richtung eines Polizeibeamten unter Strafe mit erhöhtem Strafmaß. Dieser Straftatbestand ist sehr weit gefasst und weil dem so ist, ist er indes auch zu Recht sehr umstritten auch was die Frage betrifft, ob so ein weiter Straftatbestand überhaupt verfassungsgemäß sein kann.

Wie war jetzt in dem Zusammenhang der Verlauf des Vorgehens der Repressionsorgane? Erst Strafbefehl oder direkt Anklageschrift und Ladung zum Prozeß?

Wie es sehr häufig ist, gab es zuerst diesen Übergriff auf die Betroffene selbst, sie fand sich direkt in einem sogenannten „Kreuzfesselgriff“ wieder und ist von Polizeibeamten weggeführt worden. Am Ende stand die sogenannte Personalienfeststellung. Dann ist erstmal eine ganze Zeit lang nichts passiert und die Betroffene ließ es auf sich beruhen. Aber es kam dann – wie so oft – eine Beschuldigtenvorladung wegen des Verdachts des tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte. Da ist sie richtigerweise nicht hingegangen und hat ihr Recht auf Aussageverweigerung in Anspruch genommen. Der nächste Brief kam von der Staatsanwaltschaft in Hannover mit einem Angebot der Einstellung des Verfahrens gegen 300,- Euro. Ihr wurde also angeboten, das Verfahren nach §153a StPO (Einstellung des Verfahrens gegen Auflagen wegen geringer Schuld) einzustellen, wenn sie 300,- Euro zahlt. Mit diesem „Angebot“ kam die Betroffene zu mir und hat mich nach meiner Meinung gefragt. Sie war erbost, weil sie für einen Übergriff auf sie auch noch 300,- Euro bezahlen sollte: Sie war ja zu Boden gebracht und im Kreuzfesselgriff abgeführt worden.

Da fängt dann das Problem mit dieser neuen Norm des § 114 StGB an und es muss intensiv darüber gesprochen werden. Denn durch die Weite des Straftatbestandes und die recht hohe Straferwartung gehen mit der Beschuldigung Gefahren einher. Die Mindeststrafe beträgt drei Monate Freiheitsstrafe bzw. übersetzt in die Tagessätze einer Geldstrafe sind das 90 Tagessätze. Jede Strafe über 90 Tagessätze stellt aber eine sogenannte Vorstrafe dar. Die Mindeststrafe – also das unterste dessen, an was das Gericht rangehen kann, wenn es denn eine Verurteilung verfügt – ist genau die Grenze zur Vorstrafe. Und dann ist es einerseits eine taktische Frage, wie das Verfahren behandelt wird. Aber eben auch eine persönliche Frage für die Betroffenen, ob sie denn wirklich das Risiko eingehen, in eine ggf. gerichtliche Auseinandersetzung mit dem Risiko einer Vorstrafe zu gehen. Konkret bei diesem Fall hatten wir die Situation, dass wir quasi auf der einen Seite diese 300,- Euro hatten, als vermeintlich „sehr billiges“ Angebot – allerdings eine schreiende Ungerechtigkeit – und aber auf der anderen Seite die Straferwartung von potentiell über 90 Tagessätzen. Die nächste Überlegung ist, dass in der Regel ein Strafbefehl über 90 Tagesätze kommt, wenn ein solches „Angebot“ abge-

lehnt wird. Ein Strafbefehl über 90 Tagessätze ist noch keine Vorstrafe. Nach dem Einspruch gegen den Strafbefehl ist das erste, was einem dann das Gericht bzw. die Staatsanwaltschaft entgegnet, dass in einem Strafbefehl eine sogenannte „Geständnisfiktion“ enthalten sei, die automatisch zu einer Strafmilderung führe. Wenn die Betroffenen also vermeintlich geständig sind, erfahren sie eine Strafmilderung ... wenn ein Strafbefehl akzeptiert wird, ist ein „Geständnis“ quasi mit eingepreist. Das allerdings bedeutet, dass wenn du die Dreistigkeit besitzt, gegen einen Strafbefehl Einspruch einzulegen, wird von Seiten der Staatsgewalt von vornherein gesagt: „Na, so billig wie durch einen Strafbefehl kommst du mir jetzt nicht mehr davon, wenn wir dich verurteilen müssen ...“ und wenn dann weiterhin berechtigterweise das Recht auf Aussageverweigerung in Anspruch genommen wird und es tatsächlich zu einer Verurteilung kommt, dann liegt die Strafe bei mehr als 90 Tagessätzen, was eine Vorstrafe bedeutet. Wir hatten also 300,- Euro vs. Vorstrafe im Falle der Verurteilung.

*Die Erfahrungen in der Antirepressionsarbeit zeigen, dass Genoss*innen vor oben beschriebenem Hintergrund solche Strafbefehle des Öfteren annehmen. Wie ist es euch denn in gemeinsamer Arbeit gelungen, die Zweifel zu zerstreuen?*

In solchen Fällen sind es immer individuelle Entscheidungen, die getroffen werden müssen. Ich kann einen Fall haben, bei dem ich selber so gut wie keine Verteidigungschancen sehe, und es ist ein Mensch, der möglicherweise kurz vor der Untersuchungshaft steht, falls noch was mit draufkommt, und da muss taktisch sehr genau überlegt werden, inwieweit solche Risiken eingegangen werden ... erst recht dann, wenn die Beweislage möglicherweise erdrückend ist. Wenn dem allerdings nicht so ist und wenn aus gutem Grund auch politisch gegen diese Norm vorgegangen werden soll, wenn Protest gegen die Strafverschärfung in den Gerichtssaal getragen werden soll und wenn zum Ausdruck gebracht werden soll, dass diese neue Weite des Straftatbestands Unsinn ist, dann kann eine Angebot der Einstellung gegen Auflagen oder ein Strafbefehl nicht so stehen bleiben. Dann gibt es in meinen Augen auch nicht mehr viel zu diskutieren. Politisch halte ich es für katastrophal, solche Strafbefehle anzunehmen – ich verstehe das gegebenenfalls als individuelle Entscheidung, aber politisch betrachtet ist es eine zum Ausdruck gebrachte Niederlage gegenüber dieser Strafverschärfung als solcher, und ich bin der Auffassung, dass dagegen angerannt werden muss. Ich bringe das als Strafverteidiger auch gegenüber den Betroffenen zum Ausdruck. Bei dieser Mandantin, bei dieser Angeklagten – zunächst noch Beschuldigten – brauchte ich das gar nicht, weil sie selbst ein hochpolitischer Mensch ist, die tatsächlich für sich gesagt hat: Unter keinen Umständen werde ich das annehmen. Sie wollte natürlich um die Risiken und das gesamte Procedere des Verfahrens wissen, weil sie selbst noch nie Angeklagte gewesen war. Wir haben da dann lange drüber gesprochen, aber an und für sich war auch schon vorher klar, dass sie solche Sachen allein schon aus politischen Gründen nicht mitmacht, und sogar gegebenenfalls die Vorstrafe riskiert, sich aber auf jeden Fall dem entgegenstellt, was hier von der Staatsanwaltschaft sozusagen als Freikauf von der Bedrohungslage angeboten worden ist. Wir teilten und teilen daher die Auffassung, dass solche Angebote nicht angenommen werden und Strafbefehle gegen politische Menschen nicht unwidersprochen bleiben sollen. Diese Linie sollte durchgezogen und weiter gefördert werden.

Nun seid ihr in dem von dir beschriebenen Verfahren erfolgreich gewesen – gibt es dafür Gründe, die sich verallgemeinern lassen?

Letztendlich ist es häufiger so, dass solche Verfahren auf einer Tatsachenbasis gewonnen werden. Dass sozusagen nachgewiesen werden kann: Das, was einem die Polizei da in den Bericht hineinschreibt, hat schlussendlich tatsächlich nicht gestimmt. Da muss – mittlerweile ist es so – häufig auf Videomaterial zurückgegriffen werden, das einerseits durch die Polizei selbst zur Verfügung gestellt werden muss, weil es entsprechendes Videomaterial als Dokumentation durch die entsprechenden Beweissicherungs- und Festnahmeeinheiten gibt oder durch die Doku-Trupps die oben von den Fahrzeugen runterfilmen. Mittlerweile gibt es aber auch ganz viel Videomaterial von den Demonstrierenden selbst. Es gibt die Demonstrations-Beobachtungsgruppen, die das sogar professionell organisieren, aber es gibt eben auch viel Material, das anderweitig selbst angefertigt wird und nicht in die Hände der Staatsgewalt gelangt sondern zunächst nur in die Hände der Verteidigung. Und dann wird es vielleicht sowohl eine Verteidigung auf Tatsachenebene, als auch eine rechtliche Verteidigung, die in Frage stellt, ob dieser Straftatbestand des § 114 StGB durch die Gerichte überhaupt so angewendet werden kann, wie der Wortlaut besagt. Es gibt mittlerweile sehr kritische Stimmen sowohl in der Rechtswissenschaft als auch in der Justiz die sagen, dass die Weite dieses Tatbestandes einfach zu weit ist und dass dahingehend eingegrenzt werden muss, dass es im Rahmen eines „Angriffs“ zumindest Verletzungsabsicht gegeben haben muss und nicht jede Form von Schubserei notwendigerweise zu dieser krassen Strafverschärfung und Verurteilung führen kann. Letzteres ist eine Verteidigung, die auf der rechtlichen und grundsätzlicheren Ebene stattfindet. Hier war es so, dass wir das ganz auf der Tatsachenebene gewonnen haben – erstaunlicherweise mit einer absurden Begründung des Gerichts. Die passte zwar nicht zu dem, was die Beweisaufnahme erbracht hatte, war offensichtlich aber ein Rettungsanker für das Gericht, um wahlweise der Polizei keine Lüge unterstellen zu müssen und/oder gar sich verfassungsrechtlich mit der Weite des Straftatbestandes auseinandersetzen zu müssen.

Aber in meinen Augen ist es halt schon so, dass in der erster Instanz, also direkt bei den Amtsgerichten, die wegen der Straferwartung – auch wenn sie im Vergleich zu der alten Regelung „Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte“ krass verschärft worden ist – in der Regel als 1. Instanz zuständig sind, sehr massiv verteidigt werden muss, und zwar in allen Möglichkeiten, die das Potpourri der Strafverteidigung hergibt. Sowohl was die Frage der Beweisanträge angeht, was die intensive und aggressive Befragung von Polizeizeug*innen betrifft … auch sollten Befangenheitsanträge gegen das Gericht gestellt werden, sobald bestimmte Dinge vorkommen, die die Besorgnis der Befangenheit begründen. Wenn sich das Gericht feindlich verhält oder verurteilungsorientiert agiert, dann muss in diesen Fällen also eine sogenannte Konfliktverteidigung folgen – eine Freispruchverteidigung, die in den Konflikt mit der Staatsanwaltschaft und mit dem Gericht geht, um den Preis für das Gericht derart hochzutreiben, dass das Gericht letztlich gezwungen ist, sich sehr intensiv, gegebenenfalls auch rechtlich, mit dem Tatbestand auseinanderzusetzen – in dem Wissen, dass das Verfahren in dieser Instanz ggf. nicht endet. Also auch mit der Ansage, dass selbst wenn das Gericht verurteilt, hier noch nicht Schluss ist; es entweder in die Berufung geht, um sich in der nächsten Instanz ggf. weiterhin zu streiten, oder Revisionsgründe geschaffen werden – das Gericht sozusagen zu Fehlern provoziert wird – um diese in der Revision auszunutzen oder eine Revisionsentscheidung zu erzwingen, die zu einer Zurückverweisung an das Amtsgericht führt. Das ist das Standardwerk dessen, was Strafverteidigung insbesondere auch in politischen Verfahren mit sich bringt, da müssen eben alle Karten gezogen werden, um es dem Gericht so schwierig wie möglich zu machen – insbesondere, was diese krasse neue Straferwartung angeht … für nahezu nichts.

Ihr hattet euch ausgetauscht, und es war klar, dass ihr diesen Weg gehen werdet?

Ja, ich hatte freie Hand, was die Konfliktverteidigung betrifft; ich hatte freie Hand, was ggf. Provokation angeht … Anträge, die unter Umständen auch zu einer sehr konfliktträchtigen Verhandlung hätten führen können – das war alles abgesprochen worden. Es war gutgeheißen worden von meiner Mandantin, wie ja schon gesagt allein aus politischen Gründen, die das auch als angemessene Antwort ansah, und wir haben das dann einfach durchgezogen. Schon im Vorfeld, also schon vor der mündlichen Hauptverhandlung, haben wir damit angefangen. Also mit Verlegungsanträgen, in diesem Falle wegen Covid-19-Auswirkungen, der Frage der Gewährung von Öffentlichkeit … alles Mögliche, was man da im Vorfeld sozusagen ziehen konnte … und dann fortgesetzt in der mündlichen Hauptverhandlung selbst.

Kannst du uns eine Einordnung geben, warum die Einführung dieser verschärften Strafnorm als notwendig erachtet wurde?

Die war nicht notwendig. Sie ist das Ergebnis von gutorganisiertem Lobbyismus der Polizeigewerkschaften und einer unzureichenden Antwort der liberalen bürgerlichen Kräfte auf diese Art von Lobbyismus. Letztendlich war dann diese Norm da und dann haben sich alle möglichen Leute erschrocken – mich eingeschlossen. Vorher hatten einige ihre Warnungen bereits herausgeschrien … die wurden aber nicht gehört. Erst nach der Existenz dieser Norm gab es dann auch einige liberale und linke Jurist*innen mehr, die sich zu Wort gemeldet haben und zu dem Ergebnis gekommen sind, dass die Neueinführung eine Katastrophe ist. Die Norm als solche ist Politik. Die Norm als solche ist als politisches Instrument so eingeführt worden, um eine größere Handhabe gegen Demonstrierende zu haben, die sich gegebenenfalls auch mal brutal agierenden Beweissicherungs- und Festnahmeeinheiten in den Weg stellen …

Das ist weder spezial- noch generalpräventiv gebraucht worden – die bisherigen Regelungen haben allemal gereicht – bei dem ganzen Geschrei, das die Deutsche Polizeigewerkschaft da von sich gegeben hat, stellt sich schon die Frage, wie diese Republik in den letzten 50 Jahren überhaupt hat bestehen können und nicht im Chaos versunken ist … aber es ist halt Politik gemacht worden. Und es haben diesen Kampf diejenigen gewonnen, die für diese Strafverschärfung gestritten haben. Tragischerweise.

Und welche Antwort der Linken folgert daraus?

Unsere Antwort muss sein, dass wir Widerstand leisten. Und zwar nicht nur auf den Straßen, sondern auch in den Gerichtssälen. Wenn wir die Möglichkeit dazu haben, diese Norm – die halt völlig übers Ziel hinausgeschossen ist bei dem was juristisch haltbar und sinnvoll ist – in ihrer Existenz anzugehen, müssen wir das tun. Wenn wir dieser Norm nicht irgendwas entgegensetzen und nicht entsprechend juristisch verteidigen und diese Norm nicht sogar bis zum Bundesverfassungsgericht tragen, dann müssen wir uns nicht wundern, wenn solche Regelungen am Ende zu einem echten Problem für unsere Demonstrationen werden. Es wird immer einfacher, linken Strukturen den Vorwurf des tätlichen Angriffs zu machen. Es ist für Polizeibeamte, die jemanden niederknüppeln, relativ einfach, als Konteranzeige gegen den Vorwurf der Körperverletzung im Amt den §114 StGB zu ziehen. Früher kam, wenn ein Opfer von Polizeibrutalität Anzeige gegen Polizist*innen erstattet hat, als Reaktion die Anzeige wegen „Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte“ – von Seiten der Polizei fast schon eine Pflichtveranstaltung. Mittlerweile ist das Damoklesschwert allerdings sogar noch schärfer geworden – jetzt droht als Konteranzeige gegebenenfalls „tätlicher Angriff“, der dann mit einer entsprechend hohen Straferwartung einhergeht. Dass das dann nicht gerade zu einem liberaleren und demonstrationsfreundlicheren Demonstrationsrecht als solchem führt ist selbstverständlich und dem sollten wir uns entgegenstellen. ❖

Polizeidrohnen

Überwachung aus der Luft

Sam, bearbeitet bei der Informationsstelle Militarisierung (imi-online.de) gerade das Thema Polizeidrohnen

Seit Mitte der 2000er haben Polizeibehörden begonnen, Luft-Drohnen anzuschaffen. Es fehlte in Deutschland und in Europa allgemein noch an Rechtsgrundlagen, dies wurde aber nun größtenteils aufgeholt - unter anderem in den vielen Polizeigesetz-Novellen der letzten Jahre. Auch der Diskurs darum hat sich stark verändert: 2008 titelte der Stern noch „Science-Fiction-Vision wird Realität".[1] Die Skepsis war allgemein recht groß.[2] Mittlerweile werden Drohnen von der Polizei flächendeckend eingesetzt, eine politische Einordnung dieser Entwicklung findet jedoch bislang kaum statt.

Vor gut zehn Jahren wurden von deutschen Polizeibehörden die ersten Luftdrohnen angeschafft. Vorreiter waren dabei vor allem Spezialeinheiten wie GSG9 und SEK, aber auch einzelne Länderpolizeien wie in Sachsen oder Berlin. Seit Mitte der 2010er gibt es eine neue Welle an Drohnen-Anschaffungen, verstärkt auch durch die starke polizeiliche Aufrüstung vor und nach dem G20-Gipfel 2017 in Hamburg. Seitdem gibt es auch eine klare Zunahme an Drohnen-Einsätzen im klassischen politischen Kontext, wie Versammlungen. Das war bislang eher die Ausnahme. Vereinzelte Einsätze gab es aber auch schon vor vielen Jahren, wie beispielsweise 2011 bei antifaschistischen Protesten in Dresden und bei den Castor-Protesten 2010 in Niedersachsen.[3] Drohnen hatten lange ein sehr negatives Bild in der Gesellschaft, vor allem durch die Berichte über extralegale Tötungen durch Militärdrohnen, gegen die es immer wieder auch Proteste gab. Darüber hinaus äußerten



Polizist lässt eine Drohne auf einer Demo gegen Racial Profiling steigen

viele Datenschützer*innen Bedenken gegenüber Einsätzen von Drohnen durch Behörden. Vor diesem Hintergrund wurde die Einführung von Polizeidrohnen von Anfang an mit einer starken PR-Kampagne begleitet. Bis heute dient die medial stark aufbereitete Nutzung von Drohnen für Rettungsdienst, Feuerwehr und Katastrophenschutz der Legitimierung einer staatlichen Nutzung von Drohnen im Allgemeinen. Einige Behörden, wie die Berliner Polizei gehen dabei soweit, sich zu weigern, ihre Geräte als Drohnen zu bezeichnen und denken sich dafür stattdessen Kunstwörter aus.[4] Im Rahmen der seit 2017 laufenden Kampagne gegen linke Protestformen wurde der Weg geebnet für den breiten Einsatz von Polizeidrohnen. In Hamburg wurden rund um den G20 Gipfel Drohnen medienwirksam als alternativlos inszeniert und werden seitdem, ähnlich wie militarisierte Polizeieinheiten (z.B. SEK), immer häufiger gegen linken Protest eingesetzt. In Brandenburg wurde beispielsweise die Verschärfung des Polizeigesetzes genutzt, um eine Rechtsgrundlage für den Einsatz von Drohnen zu schaffen.[5]

Drohnen als ein weiterer Schritt zum Überwachungsstaat?

Neben der klaren Tendenz zu mehr Drohnen-Anschaffungen und Einsätzen bei den verschiedenen Polizeistellen, wird die Frage der Einsatzgebiete und Ausrüstung ein weiterer Bereich der Veränderung sein. Dabei kann ein Blick in Länder, in denen es bereits länger Drohnen-Programme gibt, interessant sein. Die USA sind seit langem ein Vorreiter im Bereich der Technologisierung und Militarisierung polizeilicher Einsatzmittel. Die Ausmaße der Nutzung von Drohnen und anderen Luftüberwachungstechniken wurde bei den Standing-Rock-Protesten gegen das Ölpipelineprojekt Dakota Access Pipeline bekannt, als ein Mitarbeiter des privaten Sicherheits-, Überwachungs- und Militärdienstleisters Tiger Swan umfangreiche geheime Dokumente veröffentlichte. Dabei zeigte sich neben der Taktik der Behörden auch wie um-

1 https://www.stern.de/digital/technik/ueberwachungsdrohnen-fliegende-augen-ueber-deutschland-3220230.html

2 http://database.statewatch.org/article.asp?aid=31816

3 https://www.youtube.com/watch?v=-khKDwrjF2Q; https://www.lvz.de/Nachrichten/Polizeiticker-Weltweit/Umstrittene-Helfer-der-Polizei-Mini-Drohnen-in-mehreren-Bundeslaendern-im-Einsatz; https://www.youtube.com/watch?v=EBVBaIYvxW4

4 https://www.bz-berlin.de/berlin/das-ist-das-neue-fliegende-auge-der-berliner-polizei

5 https://www.maz-online.de/Brandenburg/Brandenburgs-Polizei-will-Drohne-kaufen

fangreich die Kooperation privater Unternehmen mit staatlichen Behörden, wie der Polizei, geworden ist. In den USA geht die Zusammenarbeit polizeilicher Institutionen mit privaten Dienstleistern bereits so weit, dass von einem Überwachungs-Industriellen-Komplex gesprochen wird.[6] Zudem ist es mittlerweile üblich, in den USA hochfliegende Drohnen in Flugzeuggröße zur Überwachung von Protesten einzusetzen. Das wird auch in der EU Stück für Stück normalisiert. In Italien wurden Militärdrohnen nach ihrem Einsatz in Afghanistan zur Überwachung von Fußballspielen und Versammlungen genutzt.[7] Auch die Bundespolizei hat schon vor Jahren den Einsatz großer Drohnen getestet.[8]

Erste Ansätze deuten sich auch in Deutschland an, so z.B. die Nutzung von Drohnen der Deutschen Bahn bei G20 durch die Bundespolizei[9] oder die Einbindung von Firmen-Mitarbeiter*innen der Drohnen-Hersteller in die polizeiliche Arbeit als Ausbilder*innen und Pilot*innen bei Polizeieinsätzen. Das ist in Kombination mit der Tendenz der Polizei, bei der Repression gegen Protestbewegungen mit Konzernen und privaten Sicherheitsdienstleistern direkt zusammenzuarbeiten, eine bedenkliche Perspektive. Drohnen könnten hier eine weitere Auslagerung in den privaten Sektor bedeuten.[10]

Beim Einsatz von Drohnen spielt Geld eine sehr große Rolle. Nach einer Rechnung eines Polizeisprechers kostet eine Hubschrauberstunde 2300 Euro, der Einsatz einer Drohne jedoch nur 100 bis 200 Euro pro Stunde.[11] Das bedeutet nicht nur, dass die jeweiligen Polizeistellen viel Geld sparen können, sondern auch, dass der Einsatz von Luftüberwachung generell stark zunehmen wird. Das zeigt sich allein schon an der Zahl der verfügbaren Einsatzmittel. Während Hubschrauber rar sind - das Land Berlin nutzt beispielsweise einen einzigen Hubschrauber - nimmt die Zahl an Drohnen in den letzten Jahren stark zu. Rheinlandpfalz wird z.B. bald über knapp 30 Polizeidrohnen verfügen.[12] Damit wird die Überwachung aus der Luft wohl von einer seltenen Ausnahme zum Standard werden.

Drohnen werden polizeilicher Alltag

Fast alle Länderpolizeien und die Bundespolizei setzen mittlerweile Drohnen ein, meist haben sie eigene Einheiten für die Steuerung der Drohnen ausgebildet. Sachsen, Hessen, Berlin, Niedersachsen und NRW nutzen bereits seit gut zehn Jahren durchgängig Drohnen, während die restlichen Bundesländer erst in den letzten Jahren nachzogen. Baden-Württemberg und Brandenburg begannen beispielsweise erst seit 2018 mit der regulären Nutzung von Drohnen außerhalb der Spezialeinheiten. Nur Bremen und Thüringen scheinen bislang die Anschaffung nur zu erwägen.

Meist wurden Drohnen vor allem für Zwecke wie Spurensicherung oder die Suche nach versteckten Sprengladungen angeschafft, also für Einsätze bei denen keine Menschen überwacht werden. Seitdem änderte sich die Nutzung jedoch stark und der Einsatz von Drohnen zur Personensuche und gegen politischen Protest hat stark zugenommen: ob beim G20-Gipfel in Hamburg 2017, bei dem eine Vielzahl an Luftdrohnen der Polizei und privater Anbieter, sowie auch eine Wasserdrohne der Bundeswehr zum Einsatz kamen[13], bei Hausräumungen in Freiburg im Breisgau 2019 oder bei einem Protest gegen die AfD in Stuttgart-Feuerbach 2018, die Liste könnte lange fortgesetzt werden.

In Baden-Württemberg, eines der Bundesländer, das erst relativ spät Drohnen außerhalb der Spezialeinheiten einsetzte, gibt es seit der Anschaffung für mehrere Polizeipräsidien in einer Testphase seit 2018 einen sprunghaften Anstieg an Drohneneinsätzen. So gab es allein im ersten Jahr der Erprobung fast 100 Einsätze der neuen Drohnen.[14] Mit der großflächigen Nutzung von Drohnen zur Überwachung der Corona-Maßnahmen im ersten Halbjahr 2020 dürfte ein weiterer Dammbruch erreicht worden sein. Während auf Rügen das Ordnungsamt die leeren Strände mit einer Drohne der Feuerwehr überwachte[15], wurden in NRW Drohnen mit Lautsprechern zur Belehrung von Menschen im öffentlichen Raum genutzt. Auch die Polizei in Hessen und Bayern nutzte Drohnen zur Überwachung des öffentlichen Raums.[16] Es ist zu befürchten, dass es nicht bei dieser einmaligen besonderen Einsatzsituation bleibt, sondern in den kommenden Jahren immer mehr Gründe von den Behörden gefunden werden, mit Drohnen den öffentlichen Raum zu überwachen. Damit rückt der Einsatz von Drohnen zur präventiven Überwachung von Versammlungen und Protesten ein weiteres Stück näher. Das wäre ein massiver Einschnitt in das Versammlungsrecht und hätte weitreichende Konsequenzen für eine emanzipatorische Protestkultur.

Einschränkungen unserer Grundrechte

Aber was ist an Drohnen denn so anders? Die Polizei filmt doch auch jetzt schon einen Großteil der Demos ab ... Drohnen bringen weitreichende Einschnitte unserer Grundrechte mit sich. Da Drohnen zur taktischen Einsatzbegleitung und Übersicht bei Versammlungen und anderen Großeinsätzen genutzt werden, entsteht jetzt schon Bildmaterial, auf dem unzählige Menschen auf den hochauflösenden Kamerabildern zu erkennen sind, die weit über die Bildaufnahmen einer Handkamera hinausgehen. Hinzu kommt, dass Drohnen meist mit Infrarot-Nachtsichtkameras ausgerüstet sind. Im Gegensatz zu Handkameras und Helikoptern sind Drohnen viel unauffälliger, sodass die Polizei unbemerkt ganze Versammlungen oder Privatgelände, wie beispielsweise ein linkes Zentrum oder eine Besetzung, abfilmen kann. Da der Einsatz viel billiger ist, kann auch davon ausgegangen werden, dass diese viel schneller zum Einsatz kommen als Helikopter.

---

6 https://theintercept.com/2017/06/03/standing-rock-documents-expose-inner-workings-of-surveillance-industrial-complex/

7 https://www.defensenews.com/global/europe/2014/12/17/italian-reaper-drones-to-be-used-for-crowd-monitoring/

8 https://www.heise.de/tp/features/Drohnen-bald-auch-fuer-Inlandsgeheimdienst-und-Bundeskriminalamt-3397361.html

9 https://netzpolitik.org/2017/drohnen-und-drohnenabwehr-beim-g20-gipfel/

10 https://landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-8812.pdf; https://www.neues-deutschland.de/artikel/1132465.hambacher-forst-polizei-uebermittelte-daten-an-rwe-ohne-rechtsgrundlage.html

11 https://www.hna.de/kassel/polizei-nordhessen-drohne-spurensuche-10023430.html

12 https://www.welt.de/regionales/rheinland-pfalz-saarland/article191221739/Land-schafft-mehr-Polizeidrohnen-an.html

13 https://netzpolitik.org/2017/drohnen-und-drohnenabwehr-beim-g20-gipfel/

14 https://www.stuttgarter-nachrichten.de/inhalt.pilotbetrieb-laeuft-bislang-erfolgreich-polizei-im-land-setzt-verstaerkt-auf-drohnen.1a6e0305-80ce-43da-8fcd-41a38d158637.html

15 https://www.sueddeutsche.de/gesundheit/gesundheit-rostock-viel-disziplin-am-ersten-osterferienwochenende- dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-200404-99-590928

16 https://netzpolitik.org/2020/landespolizeien-setzen-drohnen-ein/


RDL, CC BY-NC-SA

In Freiburg im Breisgau wurden Drohnen bereits bei Racial-Profiling-Großkontrollen eingesetzt. Dabei wurde der Stühlinger Kirchplatz, ein zentraler Park in der Innenstadt, komplett abgefilmt, viele Unbeteiligte beim Picknicken ebenfalls. Bei diesem Einsatzszenario wäre ein Helikopter undenkbar, mit Drohnen wird es zur Normalität.[17]

Wenn diese Tendenz ungehindert fortgesetzt wird, bedeutet das Verlassen des Hauses bald ein Ablegen der eigenen Privatsphäre. Denn während einer Videokamera noch ausgewichen werden kann, ist das bei einer Drohne nicht möglich.

Auch wenn die Bilder von Drohnen derzeit noch recht wenig genutzt werden, sollte nicht vergessen werden, dass einmal eingeführte Überwachungssysteme meist nicht von selbst wieder verschwinden. In den meisten Fällen werden diese in den folgenden Jahren ausgeweitet und die Befugnisse erweitert. Das zeigt sich derzeit bei Kameras in Bahnhöfen und im ÖPNV. Dort wird nun die Ausrüstung von Kameras mit automatisierter Gesichtserkennung an immer mehr Orten erprobt. Bei der Einführung von Überwachungskameras damals undenkbar, ist es heute nicht mehr weit zum flächendeckenden Einsatz.

Auch Drohnen können mit automatisierter Gesichts- und Objekterkennungssoftware aufgerüstet werden. Die EU erprobt dies derzeit in einem Forschungsprojekt namens ROBORDER an den EU-Außengrenzen. Dort sollen Schwärme von Drohnen zu Land, Luft und Wasser autonom durch Systeme künstlicher Intelligenz gelenkt Grenzen überwachen.[18] Ein Blick nach Indien zeigt, was ein weiterer Schritt in der Nutzung von Drohnen durch Polizei mit sich bringen kann. Dort wurden in Lucknow, einer Millionenstadt in Nordindien, im Jahr 2015 Drohnen mit Pfefferspray ausgerüstet.[19] Hersteller*innen weltweit geben an, die Bewaffnung ihrer Drohnen mit den umstrittenen, sogenannten nicht-tödlichen Waffen zu erforschen.[20]

Schlechte Technik – Untergraben des Datenschutzes

Mit Drohnen werden hochsensible Daten erhoben, ob beim Abfilmen einer Versammlung oder beim Filmen eines Privathauses während einer polizeilichen Durchsuchung. Während es bereits Bedenken in Bezug auf die Verhältnismäßigkeit in Anbetracht der Grundrechtseinschnitte gibt, bringt die eingesetzte Technologie weitere meist unbeachtete Problemfelder mit sich. So setzen beispielsweise das SEK Baden-Württemberg mit der Mavic Enterprise und die Polizei Brandenburg mit den Enterprise Matrice 200 beide Drohnen des chinesischen Herstellers DJI ein.[21] Im Jahr 2017 hatte die US-Armee die Nutzung der DJI-Drohnen auf Grund von Sicherheitsbedenken intern untersagt und dazu aufgefordert, flächendeckend DJI-Geräte außer Betrieb zu nehmen.[22] Berichten zufolge gelang es Hacker*innen die Sicherheitsvorkehrungen von DJI-Drohnen zu umgehen und unautorisiert Daten, darunter Flugdaten und Bilddaten der Drohnen abzugreifen.[23] Es bleibt auch ungeklärt, auf wie viele Daten der Hersteller selbst zugreifen kann – Berichten zufolge auf Standort-, Audio- und Video-Daten. Der Datenstream der Drohne ist nicht ausreichend verschlüsselt und viele Daten werden auf Servern von DJI gespeichert, sodass die Absicherung der Daten in der Hand des Herstellers und nicht bei den Behörden liegt.[24] Damit ist nicht auszuschließen, dass Hersteller oder Hacker*innen Zugriff auf hochsensible Daten erlangen, da die Polizeibehörden keine ausreichenden Sicherheitsvorkehrungen treffen. Dabei dürften sich diese Sicherheitsprobleme nicht auf diesen einen Hersteller begrenzen. Ein großer Teil der von der Polizei genutzten Drohnen sind von kommerziellen Herstellern und eigentlich für Hobbyfotografen und Filmemacher*innen konzipiert. Dementsprechend dürften sie größtenteils nicht für die Sicherheitsansprüche einer staatlichen Behörde mit hochsensiblen Daten gemacht sein. Auch wenn einige Behörden behaupten, auf Sicherheitsstandards zu achten[25], gibt es im Moment keinen Grund, diesen ohne weiteres einfach zu vertrauen. Die Frage, wer alles mit ein bisschen Technik-Kenntnissen an hochsensible Daten kommen könnte, bleibt beunruhigend.

Drohnen werden nun seit über zehn Jahren von der Polizei in Deutschland eingesetzt, in den letzten Jahren wurden sie zunehmend zu einem standardmäßig genutzten Einsatzmittel. In Anbetracht der gravierenden Sicherheits- und Datenschutz-Bedenken, Grundrechtseinschränkungen und der fehlenden Transparenz durch die Behörden, sollte dies eine besorgniserregende Entwicklung sein. Es braucht dringend eine kritische Öffentlichkeit und einen Diskurs darüber, wie wir unsere Versammlungsfreiheit und Privatsphäre vor diesem polizeilichen Eingriff schützen können. ❖

17 https://rdl.de/beitrag/alltag-auf-dem-st-hlinger-kirchplatz

18 https://theintercept.com/2019/05/11/drones-artificial-intelligence-europe-roborder/

19 https://www.wired.co.uk/article/pepper-spraying-drones

20 https://www.heise.de/tp/news/Taser-sollen-fliegen-lernen-2018668.html

21 https://diewg.noblogs.org/dokumentation/; https://www.pnn.de/brandenburg/raserei-auf-der-havel-polizei-jagt-jetski-und-jetboards-mit-drohnen/24484844.html

22 https://www.suasnews.com/2017/08/us-army-calls-units-discontinue-use-dji-equipment/

23 https://www.wired.com/story/dji-drones-bugs-exposed-users-data/11.08.2018 09:00 AM

24 https://www.vice.com/en_us/article/8x9jv4/drone-pilots-are-buying-russian-software-to-hack-their-way-past-djis-no-fly-zones

25 https://www.polizei-dein-partner.de/themen/internet-mobil/detailansicht-internet-mobil/artikel/einsatz-von-drohnen.html

Ausländer als Feinde

Neuere Gesetzesverschärfungen

Hubert Heinhold

Die Jahre 2016 bis 2019 brachten – als Reaktion auf die Willkommenskultur 2015/2016, auf die AfD oder als vermeintlich notwendigen Schritt der Machterhaltung? – eine Fülle von Gesetzesänderungen zu Lasten von Migranten*innen. Die wesentlichen Inhalte werden nachstehend kurz skizziert – voranzuschicken ist jedoch eine Bemerkung zur Gesetzgebung. Zweierlei fällt auf: Zum einen die Vielzahl und dann die Art und Weise der Verabschiedung der Änderungsgesetze. Obwohl hauptsächlich das Asylgesetz (AsylG), das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylblG) geändert wurden, geschah dies nicht in einem Änderungsgesetz, sondern in sieben, die auch noch zu unterschiedlichen Zeiten in Kraft traten; so sollten Bundesratseinwände (und koalitionsinterne Junktims) umschifft werden. Die üblichen Anhörungen der Verbände und Sachverständigen erfolgten im Schnellverfahren, die Entwürfe wurden so kurzfristig übermittelt, dass eine vertiefte Auseinandersetzung nicht immer möglich war; einige Gesetze wurden schon einen Tag nach der Anhörung (mit offenkundig vorher verabredeten, aber nicht zur Diskussion gestellten Änderungen) im Bundestag beschlossen. Das zeigt: Die Koalitionäre hatten alles intern abgesprochen; das formelle Gesetzesverfahren war eine Show, die Verbandsbeteiligung eine Alibiveranstaltung.

„Hau-ab-Gesetz“

Im Zentrum steht das sog. Geordnete-Rückehrgesetz, auch „Hau-ab-Gesetz“ genannt. Es will angebliche Vollzugs-Defizite bei der Abschiebung beseitigen, geht aber weit darüber hinaus. Die Abschiebungshaft wird erleichtert. So wird die hierfür erforderliche Fluchtgefahr bei manchen Fallkonstellationen vermutet, so etwa bei vorangegangener Identitätstäuschung oder vorangegangener Entziehung vor der Abschiebung, etwa weil die Betroffenen nicht in der Unterkunft angetroffen wurden. Um ihre Anwesenheit sicherzustellen wurde die Möglichkeit räumlicher Beschränkungen bei bevorstehenden aufenthaltsbeendenden Maßnahmen ins Gesetz geschrieben. Neu eingeführt wurde eine Mitwirkungshaft, wenn jemand einer Vorspracheverpflichtung nicht nachkam. Die Voraussetzungen für einen Ausreisegewahrsam, der eine 10-tägige Inhaftnahme vor der Abschiebung erlaubt, wurden abgesenkt. Eigene Einrichtungen – etwa am Flughafen München – wurden hierfür neu gebaut. Die reguläre Abschiebungshaft darf jedoch künftig wieder – entgegen einem Urteil des EuGH – in normalen Haftanstalten vollstreckt werden. Die Begründung spricht Bände: Die Abschiebehaftplätze würden für die vielen künftig anfallenden Haftfälle nicht ausreichen. Es dürfen ohne richterlichen Beschluss auch die Wohnungen betreten werden und die „Schüblinge“ festgehalten und zur Grenze verbracht werden. Die meist nächtlichen Abholaktionen erhalten eine Rechtsgrundlage. Eher kurios ist, dass der Abschiebevorgang zum Dienstgeheimnis gemacht wird und ein Verstoß dagegen zu einer mit bis zu 5-jährigen Haft bedrohten Straftat.

Von großer Relevanz ist die Einführung einer „Duldung light“, die künftig Personen mit ungeklärter Identität erhalten, sofern sie an der Klärung nicht ausreichend mitgewirkt haben. Die auch optisch gekennzeichnete Duldung stigmatisiert die Betroffenen als „Identitätstäuscher“. Sie haben ein Arbeitsverbot und bekommen eine Wohnsitzauflage. Die Zeiten des Besitzes dieser Duldung werden bei einer Bleiberechtsregelung oder Verfestigung aus sonstigem Grund

(z.B. Ehe) nicht berücksichtigt, so dass eine Integration erschwert oder auf Dauer verhindert wird. Dabei bleibt es auch dann, wenn wieder eine reguläre Duldung erteilt wird, weil ein Pass vorliegt oder die Behörde nun glaubt, dass das Fehlen des Passes nicht verschuldet war.

ANKER-Zentren

Nicht diese Gesetze, sondern eine Änderung der Verwaltungspraxis schuf die sogenannten ANKER-Einrichtungen. In diesen Zentren – den früheren Erstaufnahmeeinrichtungen – werden die neu ankommenden Flüchtlinge kaserniert. Die dort angesiedelten Außenstellen des BAMF (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) und der Ausländerbehörden sollen die Verfahren in einem Zug – möglichst ohne „Störung“ von außen – rasch abarbeiten, so dass im Fall der erwarteten Ablehnung des Asylantrags die Abschiebung der Geflüchteten gleich aus diesen Lagern erfolgen kann. Mussten sie bislang nur sechs Monate in sogenannten Erstaufnahmeeinrichtungen leben (wobei die Länder diese Zeit in bestimmten Fällen auf 24 Monate ausweiten konnten – Bayern hat das getan), wurde die Aufenthaltsdauer generell auf 18 Monate ausgeweitet. Je nach Bundesland und Tenor der BAMF-Entscheidung schließt sich dem nahtlos eine Unterbringung im „Ausreisezentrum“ an, alles unter einem Dach im selben ANKER-Zentrum und womöglich im selben Zimmer.

Ins Konzept passt, dass dem BAMF gleich die „unabhängige“ Verfahrensberatung übertragen wurde – die Verwendung von fake-news beherrscht nicht nur Trump. Schon im Vorgriff darauf wurde in Bayern dem Münchner Flüchtlingsrat und Amnesty International der Zugang zu den Unterkünften zur Beratung untersagt und als Hausfriedensbruch bezeichnet.

Eine weitreichende inhaltliche Verschärfung im Asylverfahren bewirkt die Pflicht, bei der Geltendmachung eines gesundheitlichen Abschiebehindernisses die Erkrankung durch die Vorlage einer qualifizierten ärztlichen Bescheinigung (deren Inhalt detailliert festgelegt ist) glaubhaft zu machen. Abgesehen davon, dass kaum Ärzt*innen bereit sind, derart ausführliche Atteste zu erstellen, ist zu fragen: Wer soll das bezahlen? Der Flüchtling kann das vom üblichen Taschengeld nicht bezahlen und zum Leistungskatalog des Asylbewerberleistungsgesetzes gehört das nicht. Das erinnert an Marie-Antoinettes Satz, „Wenn sie kein Brot haben, sollen sie doch Kuchen essen!“

Widerrufs- und Rücknahmeverfahren

Entgegen landläufiger Meinung ist die Flüchtlings- oder sonstige Schutzzuerkennung nicht von Dauer. Vielmehr muss das BAMF spätestens nach drei Jahren die Entscheidung überprüfen und bei veränderten Umständen die Anerkennung aufheben. Die Folge ist dann meist die Beendigung des Aufenthalts in Deutschland. Die große Zahl der Geflüchteten aus Irak und Syrien, Äthiopien und Eritrea und die sich inzwischen als Mär herausgestellte Erzählung des massenhaften „Asylbetrugs“ beflügelte schon ab 2017 die Fantasie mancher Politiker*innen, diese in die demnächst befriedeten Heimatländer zurückführen zu können. Das Personal beim BAMF wurde aufgestockt, die Bestimmungen zur Einleitung der Prüfungsverfahren verschärft und die Überprüfung aller Verfahren ab 2015 angeordnet. Beanstandet wurden nur einige Verfahren, widerrufen oder zurückgenommen nur wenige, aber alle geflüchteten Menschen in Angst und Schrecken versetzt, weil sie trotz Anerkennung eine baldige Rückführung befürchtet haben.

Asylbewerberleistungsgesetz

Asylbewerber*innen dürfen oft nicht und wenn, dann nur eingeschränkt arbeiten. Sie sind deshalb auf staatliche Unterstützung angewiesen, die das Asylbewerberleistungsgesetz regelt. Obwohl die Leistungen schon jetzt am und manchmal auch unter dem Existenzminimum liegen, gab es auch hier Verschärfungen. So werden alle, die in einem anderen Unionsstaat anerkannt wurden und dennoch nach Deutschland kamen – etwa weil sie in Ungarn, Bulgarien, Italien oder sonst wo die nötigen Hilfen nicht erhielten oder auch dort menschenrechtswidrig behandelt worden waren oder hier „Frau und Kind“ haben – von allen Leistungen ausgeschlossen. Sie erhalten nur die Rückfahrkarte und Essen für zwei Wochen. Die schon bisher existierenden Leistungskürzungen, etwa bei fehlender Mitwirkung,

wurden erweitert. Sozialhilfe statt Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gibt es erst nach 18-monatiger (unverschuldeter) Aufenthaltsdauer.

Drastisch erschwert wurde der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten, den (meist) Bürgerkriegsflüchtlingen. Zu ihnen können nahe Familienangehörige (bereits vor der Flucht angetraute Ehegatt*innen und Kinder) nur im Rahmen eines monatlichen 1000er Kontingents nach einem aufwändigen und langwierigen Verfahren nachkommen. Wird die Zahl nicht erreicht – und das war zuletzt wegen der bürokratischen Gemächlichkeit der Fall, verfallen die nicht in Anspruch genommenen Plätze. Die Zusammenführung dauert im Ergebnis oft viele Jahre. Zur Erinnerung: „Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern“, so steht es im Grundgesetz, das offenbar den Gesetzgeber und die Verwaltung nur noch wenig interessiert.

Ausweisung

Aber nicht nur Geflüchtete – von denen bisher überwiegend die Rede war – sind Opfer des Gesetzgebers. Auch Arbeitnehmer*innen und andere Ausländer*innen trifft die Härte der Neuregelungen. So wurde die Dauer von Einreisesperren und Aufenthaltsverboten (die etwa nach einer Ausweisung oder auch vom BAMF verhängt werden können), verlängert, die Möglichkeit von räumlichen Beschränkungen eingeführt und das Ausweisungsrecht verschärft. Ausweisungen sind so etwas wie Nebenstrafen (auch wenn das die Rechtsprechung energisch bestreitet), die ausgesprochen werden, wenn der Aufenthalt von Ausländer*innen „die öffentliche Ordnung und Sicherheit“ gefährdet. Oftmals ist eine Straftat Anlass hierfür, aber auch „radikales“ politisches Engagement für als verfassungsfeindlich angesehene Organisationen, etwa die PKK, oder Hassaufrufe gegen Bevölkerungsteile können zum Ausspruch einer Ausweisung führen. Die Rechtsfolge ist das Erlöschen jedes Aufenthaltstitels und die Ausreisepflicht, ein Betretensverbot für Deutschland und eine Sperrfrist von bis zu 20 Jahren für die Neuerteilung eines Aufenthaltsrechts. Ausreisepflichtige Ausländer*innen können aus Gründen der Sicherheit und Ordnung überwacht werden und einer Wohnsitzverpflichtung unterworfen werden.

Einbürgerung

Im Staatsangehörigkeitsgesetz wurde die Einbürgerung erschwert. Voraussetzung ist nun, dass die Staatsangehörigkeit und Identität geklärt ist – was bei Flüchtlingen, insbesondere aus zerfallenden Staaten, manchmal unmöglich ist. Eine neue Generalklausel verlangt, dass „die Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse gewährleistet ist“, was nicht nur Personen, die in einer Mehrehe leben, meint, sondern auch den Ausschluss anderer missliebiger Individuen ermöglichen könnte. Es ist noch nicht lange her, dass „Fremdvölkische“ und „Gemeinschaftsfremde“ aus der deutschen „Volksgemeinschaft“ ausgegrenzt und verfolgt wurden.

Und wo bleibt das Positive, das die SPD behauptet herausgehandelt zu haben? Ich sehe nur Weniges. Die Möglichkeit, abgelehnten Asylbewerber*innen eine „Ausbildungsduldung“ zu erteilen wurde etwas erleichtert. Die „Beschäftigungsduldung“, die es jetzt neu gibt, ist zwar gut, aber an so hohe Voraussetzungen geknüpft, dass sie kaum eine*r erfüllt und das Vorzeigeprojekt, das Fachkräfteeinwanderungsgesetz, ist erst zum 1.3.2020 in Kraft getreten und bisher kaum zur Anwendung gekommen (auch dank der Pandemie). Eine kritische Lektüre des Gesetzes lässt den Schluss zu, dass sich hieran auch nach Corona wenig ändern wird.

Man sollte die Gesetzesverschärfungen nicht als vereinzelte Aktionen oder Reaktionen auf bestimmte Ereignisse sehen, sondern den Zusammenhang erkennen. Diesen macht beispielhaft das im Dezember 2016 verabschiedete sogenannte bayerische Integrationsgesetz deutlich. Es verpflichtet hier lebende Ausländer*innen zur „unabdingbaren Achtung der Leitkultur“ und normiert eine „Integrationspflicht“. Die einzelnen Artikel legen ein teils reaktionäres, statisches Gesellschaftsbild zugrunde und schaffen, auch mit Anreizen und finanziellen Sanktionen, einen bindenden Rahmen der über die alle Bewohner*innen Deutschlands treffenden Verpflichtungen hinausgeht. In dem 2018 neu gefassten bayerischen Polizeiaufgabengesetz wurden die Überwachungsinstrumente und polizeilichen Befugnisse erweitert und die Eingriffsschwelle gesenkt. Erste Erfahrungsberichte zeigen, dass die danach mögliche „Präventivhaft“ vor allem gegenüber Ausländer*innen angewandt wird. Aber: die Erfahrung zeigt, dass Verschärfungen, die gegen Randgruppen oder Ausländer*innen eingeführt werden, bald auch auf alle angewandt werden. ❖

Demokratie und Gemeinnützigkeit

In der Printausgabe haben wir hier den Artikel Demokratie und Gemeinnützigkeit von Till Müller-Heidelberg abgedruckt. Er wurde im Grundrechte-Report 2020 veröffentlicht.

Wir danken dem Autor und dem Verlag für die Abdruckgenehmigung und empfehlen die Lektüre.



Grundrechte-Report 2020. Zur Lage der Bürger- und Menschenrechte in Deutschland, S. Fischer Verlag GmbH, Frankfurt am Main, Mai 2020, ISBN 978-3-596-70545-0

Die Partei ist dafür …

… die Partei ist dagegen. Das brandenburgische Polizeigesetz und die Debatte darüber in der Partei Die Linke

Johann Heckel

Das neue brandenburgische Polizeigesetz richtet sich nicht zuletzt gegen die außerparlamentarische Linke – und es spaltet die parlamentarische Linke.

Als im März letzten Jahres der Potsdamer Landtag die Verschärfung verabschiedete, stimmten fünf Abgeordnete (vier grüne und eine linke) gegen den Gesetzentwurf ihrer rot-rot-grünen Koalition. Zwei Linke stimmten zu, gaben aber in persönlichen Erklärungen ihre inhaltliche Opposition zu Protokoll, ein weiterer linker Abgeordneter (und ehemaliger Landesjustizminister) enthielt sich. Dieser ungewöhnliche Vorgang war ein vorläufiger, aber nicht der letzte Höhepunkt einer harten Auseinandersetzung.

Eine ausgewogene Balance?

Bereits 2014 hatten die drei Parteien auf Drängen der SPD in der Neuauflage ihres Koalitionsvertrages festgelegt, das Polizeigesetz zu novellieren. Konkret brachte die „Neuerung“ dann unter anderem eine Ausweitung der Präventivhaft auf bis zu einen Monat und der Schleierfahndung aufs Landesinnere, Meldeauflagen beispielsweise im Zusammenhang mit Demonstrationen, mehr und länger gespeicherte Videoüberwachung, Kontakt- und Aufenthaltsverbote, Öffentlichkeitsfahndung schon bei vermuteten Straftaten statt wie bisher allein zur Aufklärung von begangenen Straftaten, sowie zahlreiche geheimdienstliche Mittel für die Polizei. Und auch wenn der am bayerischen Polizeiaufgabengesetz so massiv kritisierte Begriff der „drohenden Gefahr“ vermieden wurde, wurde er durch die neuen massiven Eingriffsmöglichkeiten und Grundrechtseinschränkungen auf Basis nicht näher definierter Merkmale (begründet mit der „Terrorismus“-Abwehr) doch faktisch eingeführt.

Kurz vor der Verabschiedung im Landtag setzte die Linksfraktion noch durch, dass der vorgesehene Staatstrojaner gestrichen wurde – allerdings nur bis auf weiteres, wegen rechtlicher Unklarheiten und im Austausch gegen mehr Personal für den Inlandsgeheimdienst. Zeitgleich erklärte die Fraktion auf ihrer Homepage, dass sie „ein Polizeigesetz wie in Bayern strikt“ ablehne und daher bereits in den frühen Verhandlungen mit SPD und Grünen „die Online-Durchsuchung, die genetische Untersuchung und die elektronische Fußfessel zur Gefährderüberwachung komplett ausgeschlossen“ habe. Außerdem sei in den Regelungen zur Schleierfahndung das Racial Profiling unterbunden, der Präventivgewahrsam ausschließlich auf „Terror“-Verdächtige begrenzt und mit dem Recht auf eine_n Anwält_in versehen worden, wenn er länger als vier Tage dauert, und der Einsatz von der Polizei zugestandenen Sprengmitteln gegen Personen ausnahmslos unzulässig. Polizeibeauftragte oder andere, verstärkte Kontrollmöglichkeiten sucht man im Gesetz allerdings vergeblich. Eine Kennzeichnungspflicht war – damals bundesweit einmalig – bereits von der vorherigen rot-rot-grünen Regierung eingeführt worden.

Auf ihrer Homepage zeigte sich die Fraktion überzeugt, „eine ausgewogene Balance zwischen Sicherheitsanforderungen und Freiheitsrechten hergestellt zu haben“. Sie habe es sich „nicht leicht gemacht, es war ein diskussionsreicher Prozess“. Letzteres freilich ist eine ausgesprochen höfliche Formulierung.

Denn die Diskussion über das neue Polizeigesetz war nicht nur diskussions-, sondern konfliktreich, auch innerhalb der Partei. So hatten über 150 Mitglieder, darunter viele Bundestags- und Landtagsabgeordnete, in einem in dieser Art beispiellosen Offenen Brief appelliert: „Sowohl das neue Brandenburger Polizeigesetz als auch das Verfassungsschutzgesetz muss von Abgeordneten der Linken abgelehnt werden!“ Die Unterzeichnen-

den forderten dies „im Wissen, dass ein Koalitionsbruch möglich wäre und manche im Falle einer Neuwahl eine Stärkung der rechten Parteien vermuten. Wir tun dies nicht leichtfertig. Jedoch spielt langfristig den Rechten nichts mehr in die Hände, als wenn sich ihre entschiedenste Gegnerin, Die Linke, in Regierungsverantwortung bis zur Unkenntlichkeit verbiegt und überflüssig macht."

Umsonst. Mit Ausnahme von Isabelle Vandre, die die Verschärfungen im Plenum als „weder erforderlich noch geeignet" bezeichnete, und dem ehemaligen Justizminister Volkmar Schöneburg, der „das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit zugunsten des Prinzips der Effektivität zurückgedrängt" sah, stimmten alle Abgeordneten der Partei für das neue Polizeigesetz – zum Teil erklärtermaßen widerwillig und um einen Bruch der Koalition zu verhindern. Wohlgemerkt: Lediglich ein halbes Jahr vor dem Ablauf der Regierungsperiode und den Landtagswahlen. Die dann auch Rot-Rot-Grün beendeten.

„Die geringen Möglichkeiten beschnitten, für einen Systemwechsel zu kämpfen"

Nicht beendet war mit der Annahme des verschärften Polizeigesetzes allerdings die parteiinterne Auseinandersetzung. Sie wurde sogar grundsätzlicher – mit einem Ausschlussantrag des geschäftsführenden Vorstands des Kreisverbands Siegen-Wittgenstein (Nordrhein-Westfalen) gegen alle Abgeordneten ihrer Partei, die zugestimmt hatten. Sie hätten dadurch „vorsätzlich gegen die Satzung und erheblich gegen Grundsätze [...] der Partei verstoßen und ihr damit schweren Schaden zugefügt", wie es in der Begründung des Antrags heißt.

Denn: „Die Partei Die Linke positioniert sich auf der Seite derer, die für gleiche Rechte für Alle kämpfen, und niemals auf Seite derer, die anderen Menschen ihre grundlegenden Rechte auf Leben in Würde und Freiheit verweigern wollen. [...] Mit der Zustimmung zu diesem Polizeigesetz wurden die ohnehin schon geringen Möglichkeiten beschnitten, für einen Systemwechsel auch außerhalb der Parlamente zu kämpfen. [...] Sie entfremdet uns von unseren außerparlamentarischen Bündnispartnern, sie beschränkt uns selbst in unseren außerparlamentarischen Rechten und Pflichten."

Gegenüber der *RHZ* erklärte Ekkard Büdenbender vom Kreisverband Siegen-Wittgenstein: „Es ging uns nicht darum, unbedingt GenossInnen aus der Partei zu klagen. Wir wollten eine verbindliche Aussage darüber, wo im Moment die Grenzen einer Partei liegen, ihre gewählten VertreterInnen an grundsätzliche Richtlinien zu binden." Allerdings sei der geschäftsführende Kreisvorstand nach einem zufälligen Gespräch mit einem Brandenburger Abgeordneten zu dem Schluss gekommen, „dass sich die Fraktion ihrem Koalitionspartner stärker verpflichtet fühlte als ihrer Partei und Wählerschaft". Und als weder die Brandenburger- oder die NRW- noch die Bundesspitze auf wiederholte Schreiben zu Überlegungen über einen Ausschlussantrag reagierten, machte der Kreisverband Ernst und reichte den Antrag ein.



► Selbstverständlich wurde auch die Brandenburger Landtagsfraktion nach ihrer Sicht auf die Vorgänge gefragt. Mit Verweis auf die neue Zusammensetzung nach der Wahl vom September 2019 (statt 17 nur noch zehn Abgeordnete, wovon fünf nicht in der Vorgängerfraktion vertreten waren) sah sie jedoch von einer Stellungnahme ab.

Positive Reaktionen

Zwar wurde er inzwischen von der Bundesschiedskommission abgelehnt – nicht zuletzt aufgrund ihrer eigenen (Vor-)Geschichte hat die Partei Die Linke die Hürden für einen Ausschluss sehr hoch gelegt, weshalb 98 Prozent aller entsprechenden Anträge scheitern. Für Büdenbender war die Intervention in die Brandenburger Landes- und Parteipolitik trotzdem wichtig: „In NRW tobte zu dem Zeitpunkt beispielsweise die Auseinandersetzung um den Hambacher Forst, es fanden noch immer Hausdurchsuchungen im Zusammenhang mit G20 statt. Politischer Protest war schon immer schnell mit Reaktionen des Staates verbunden." Das Verhalten seiner Brandenburger Genoss_innen verstärke auch dort „die Gefahr, dass schon allein der so genannte zivile Ungehorsam im Keim erstickt werden kann, Menschen, die zu zivilem Ungehorsam aufrufen wollen, aus Angst vor Verhaftungen entweder selbst aufgeben oder isoliert werden".

Wie der Gang in eine solidarische Öffentlichkeit sei der Antrag selbst ein Beitrag zur Stärkung der inner- wie außerparteilichen Demokratie – und ein Schritt auf Menschen und Bewegungen zu, die nicht zuletzt zur Zielgruppe auch des Brandenburgischen Polizeigesetzes gehören. Darauf habe es bereits positive Reaktionen gegeben.

Die Brandenburger Linksfraktion freilich schrieb in ihrer kurz vor den Landtagswahlen herausgegebenen Bilanz zu zehn Jahren Regierungsbeteiligung: „Wir haben in die Öffentliche Sicherheit investiert, wir haben Polizei und Feuerwehren gestärkt." Darauf folgen Ausführungen etwa zu Sach- und Investitionsmitteln oder zur Erhöhung der Erschwerniszulagen für Bereitschaftspolizei, SEK und MEK. Das Polizeigesetz erwähnt sie mit keinem Wort mehr. ❖

Zum Weiterlesen

► Positionierung der Linksfraktion Brandenburg zum beschlossenen Polizeigesetz:
► https://www.linksfraktion-brandenburg.de/home/aktuelles/einzelansicht-aktuelles/information-zum-polizeigesetz/
► Bündnis gegen das neue Brandenburger Polizeigesetz: https://nopolgbbg.de/
► Offener Brief von Parteimitgliedern an die brandenburgische Linksfraktion: https://www.freitag.de/autoren/johanneskoenig/liebe-linksfraktion-im-brandenburger-landtag

Drohende Militanzverbote

Ein weiterer Versuch autonome Protestformen zu kriminalisieren

Justice Nulle Part

Um soziale Bewegungen zu kriminalisieren, finden kontinuierlich Angriffe auf die Versammlungsfreiheit statt. Sei es durch den Polizeiapparat bei G8, Blockupy, G20, pro-kurdischen Demonstrationen oder jeder kleinen Antifa-Demo, durch Urteile der Verwaltungs- und Strafgerichte und des Bundesverfassungsgerichts oder durch Gesetzesverschärfungen wie bspw. bei den §§ 113, 114 oder §§ 125, 125a StGB. Hierbei fällt ein neuer gesetzgeberischer Trend auf, die sogenannten Militanzverbote.

■ Seit der Föderalismusreform 2006 haben die Länder die Möglichkeit, abweichend vom Bundesversammlungsgesetz eigene Versammlungsgesetze zu erlassen. Damit können die Landesregierungen darüber entscheiden, auf welche Art und Weise Versammlungen organisiert werden sollen und welches Verhalten wie sanktioniert wird. Zahlreiche Länder haben bereits von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht (Bayern, Berlin teilweise, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein). All diese Bundesländer (außer Berlin) führten dabei unter anderem die Regelung eines Militanzverbotes ein.[1]

Das Militanzverbot – ein extremismustheoretisches Konzept

Die Militanzverbote setzen an der bisherigen Regelung der Uniformverbote an.[2]

Das Uniformverbot dient dazu politischen Gruppierungen das Tragen von paramilitärischen Uniformen und gleichartiger Kleidung zu verbieten.

Historisch betrachtet stammen die Uniformverbote aus der Zeit der Weimarer Republik, in der diese bereits in einzelnen Ländern galten, um paramilitärische Aufmärsche der SA zu verhindern. In den Versammlungsgesetzen in der BRD wurden sie ebenfalls übernommen, um Versammlungen einzuschränken oder zu verbieten, die durch ihr Auftreten erkennbare Bezüge zu nationalsozialistischen Organisationen wie der SA und SS herzustellen versuchen.

Folglich geht mit dem Uniformverbot regelmäßig auch das Verbot des Marschierens mit Trommeln, Fackeln und Fahnen einher, welches Teil der faschistischen Szenerie ist. Ziel dieses Verbots waren damit primär Teilnehmer*innen rechter Aufmärsche.

Während es beim Uniformverbot in der Rechtswissenschaft und im Justizapparat vereinzelt Diskussionen darüber gab, ob dieses auch auf linke Protestformen angewendet werden kann, ist es nun aufgrund autoritärer Formierungen eines rechtsgerichteten Staates das politische Ziel, das Uniformverbot durch ein Militanzverbot nach links zu erweitern. Zwar ist das Militanzverbot nicht in jedem Bundesland im Wortlaut explizit genannt, doch bei allen findet sich der Kern seiner Regelung wieder: Demnach sollen Demonstrationsgruppen mit einem einheitlichen Erscheinungsbild durch gleichartige Kleidung, von denen eine scheinbare Gewaltbereitschaft und Einschüchterung ausgeht, verboten werden.

Ziel des Gesetzes ist es, den demokratischen Diskurs vor einer scheinbaren Einschüchterung zu bewahren. In diesem Kontext scheint es sodann auch nicht verwunderlich, dass die Begründungen bei der Gesetzgebung aus einer extremismustheoretischen Perspektive heraus stattfanden, indem der schwarze Block mit Nazi-Aufmärschen gleichgesetzt und die Gefahr der Einschüchterung der demokratischen Mitte durch diese beiden Versammlungstypen konstruiert wird.

So zielt das Militanzverbot laut der Gesetzesbegründungen eindeutig nicht mehr nur auf Neonazi-Aufmärsche, die einen paramilitärischen Charakter aufweisen, sondern vielmehr soll auch das Konstrukt des „Schwarzen Blocks“ verboten werden, der per se als gewaltbereit, einschüchternd oder sogar als paramilitärisch verstanden wird.[3]

Zynisch dabei ist, dass die sächsischen Behörden bereits in der Praxis kreative Ausnahmen für faschistische Gruppen fanden. Bei dem Nazi-Aufmarsch des III. Wegs in Plauen am 1.5.2019 wurde von der Versammlungsbehörde vor Beginn und von der Polizei während der Versammlung das Tragen von Fackeln, Trommeln und Fahnen nicht untersagt. Hinzu kam, dass die Versammlungsbehörde sogar einen Auflagenbescheid erteilte, welcher das Abbrennen von Signalfackeln am Anfang und Ende der Versammlung erlaubte. Dies hätte durch das Militanz- und Uniformverbot verboten werden müssen und legt den Verdacht nahe, dass solch eine widersprüchliche Anwendung wohl kein Einzelfall bleiben wird.

Mehr Raum für polizeiliche Willkür und Repressionslust

Die Militanzverbote strotzen nur vor unbestimmten Begriffen und werden dafür vielseitig als verfassungswidrig kritisiert.[4] Eine ältere Version des Militanz-

1 Art.7 BayVersG, §3 Abs.3 NversG, §3 SächsVersG, §3 VersammlG LSA, §8 Abs.2 VersFG SH

2 Beispielhaft dafür die Regelung im Versammlungsgesetz des Bundes – § 3 Abs.1 VersG

3 Drucksache 15/10181 S.15f.; Arbeitskreis Versammlungsrecht – ME VersG 2010, S.80-82 https://www.law-school.de/fileadmin/content/law-school.de/de/units/unit_affil_riem/pdf/32_Arbeitskreis_Versammlungsrecht_MEVersG.pdf

4 Stellungnahme RAV zu Militanzverbot in SH – http://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl18/umdru-

verbotes in Bayern wurde in Teilen vom Bundesverfassungsgericht sogar für verfassungswidrig erklärt.[5] Problematisch ist nämlich, welche Maßstäbe für ein gewaltbereites Auftreten – ohne tatsächlich gewalttätig zu sein – gelten? Was bedeutet Einschüchterung? Wer wird eingeschüchtert? Wer beurteilt die scheinbare Einschüchterung? Worin besteht der unmittelbare Zusammenhang zwischen einheitlicher Kleidung und gewaltbereitem, einschüchterndem Auftreten?

All das ist völlig unklar. Doch schon jetzt steht fest, dass zunächst alleine die Versammlungsbehörde und die Polizei über diese Unbestimmtheit entscheiden werden. Durch die Norm wird es ihnen damit letztendlich ermöglicht, Versammlungen aufgrund von einheitlicher Kleidung, wenn sie in ihren Augen gewaltbereit und einschüchternd wirkt, mit bekannter Härte und Motivation zu verbieten, auseinanderzunehmen oder aufzulösen. Der Polizeiapparat erhält damit die Deutungshoheit darüber, was „gewaltbereit" und „einschüchternd" sein soll. Zugleich kann die Polizei frühzeitiger Demonstrationen stören, indem bereits ein imaginiertes gewaltbereites, einschüchterndes oder paramilitärisches Auftreten kriminalisiert wird, ohne dass zu Gewalttaten konkret angesetzt wird. Willkürliches Handeln und Machtausübung der Polizei ist damit vorprogrammiert.

Mit dieser Gesetzesverschärfung werden erneut verfassungsrechtliche Grundsätze der bürgerlichen Gesellschaft untergraben, (u.a. der Bestimmtheitsgrundsatz sowie das Verhältnismäßigkeitsprinzip), indem zu unbestimmte Begriffe verwendet, im Vorfeld bestimmte Demonstrationsformen pauschal als gefährlich konstruiert werden, die Polizei allein über wesentliche Grundrechtsausübungen entscheiden und legitimen Protest unverhältnismäßig sanktionieren kann. Das Verbot unterläuft die selbstgesetzten bürgerlichen Ansprüche einer streitbaren Demokratie. Denn als Grundrecht schließt die Versammlungsfreiheit laut Bundesverfassungsgericht auch das Recht ein, die eigene Meinung im Kollektiv, den Druck der Straße energisch und ausdrucksstark körperlich sichtbar zu machen.[6] D.h. auch militant auftretende Versammlungen sind durch die Versammlungsfreiheit geschützt. Darüber hinaus dürfte es schlicht verfassungswidrig sein, wenn die neuen Versammlungsgesetze den „Eindruck der Gewaltbereitschaft" automatisch mit „Unfriedlichkeit", also mit gewalttätigen Demonstrationen gleichsetzen. Die Einschüchterung findet damit letztlich gerade umgekehrt von staatlicher Seite gegenüber den Demonstrationsteilnehmer*innen statt, indem ihnen die Freiheit genommen wird, autonom Inhalt und Form, welche zusammenhängen und die man nicht künstlich aufteilen kann, zu gestalten.

Gerade bei Großveranstaltungen zeigt sich, dass der Sicherheitsapparat Versammlungen per se als Gefahr betrachtet und dabei umso mehr militant auftretende Demos im Fokus hat. Mit diesen neuen Regelungen könnten die Behörden versuchen, frühzeitig widerständigen und lauten Protest durch Auflagen zu unterdrücken oder Demonstrant*innen durch Androhung polizeilicher Maßnahmen einzuschüchtern. Somit wird abermals deutlich, wie sich der staatliche Sicherheitsapparat und seine Politik Demonstrationen vorstellen; nämlich harmonisch und vor allen Dingen angepasst, sodass wenig politische Aufmerksamkeit erzeugt und erst recht nicht das diskursive Kräfteverhältnis beeinflusst wird.

Autonomie verteidigen

Die Reformpläne sind somit ein Einfallstor für behördliche Willkür, eine reaktionäre Agenda und Repression gegen uns.

Welche Bedeutung diese Rechtsfigur für den aktivistischen Alltag haben wird und welche Repressionsgefahren sich aus ihr ergeben können, ist schwer abzusehen, da es bisher kaum zur Anwendung der Normen kam. Klar ist jedoch, dass damit den Behörden die Möglichkeit gegeben wird, strengere Auflagen zu schwarzen Fahnen, Blockformationen, Transpis und Reihenaufstellung sowie sogar zu schwarzer einheitlicher Kleidung zu erlassen.

Im schlimmsten Fall können Versammlungen im Vorhinein verboten oder im Laufe einer Versammlung aufgelöst werden. Wer dem zuwiderhandelt muss mit Bußgeldern und/oder einem Versammlungsausschluss rechnen.

Doch gilt es, das alles nicht einfach hinzunehmen. Staatliche Behörden bestimmen nicht die Formen und Grenzen legitimen Protests. Die Autonomie der Versammlungen ist ein historisch erkämpftes Gut, das reaktionäre Verschärfungen und Repressionswut nicht in Frage stellen dürfen. Militanter Protest ist wichtig und gewinnt im Angesicht zunehmender Repression nur noch an Bedeutung.

Deshalb gilt wie immer im Rahmen von Demonstrationen: Passt aufeinander auf, vor, während sowie nach Demonstrationen und schützt die Personen, die vermehrt von Repression bedroht sind.

Beispiel Uniformverbot aus dem Bundesgesetz:

VersG § 3

(1) Es ist verboten, öffentlich oder in einer Versammlung Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung zu tragen.

Beispiel Uniformierungs- und Militanzverbot aus Bayern:

BayVersG Art. 7

Uniformierungs- und Militanzverbot

Es ist verboten,

1. in einer öffentlichen oder nichtöffentlichen Versammlung Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung zu tragen oder

2. an einer öffentlichen oder nichtöffentlichen Versammlung in einer Art und Weise teilzunehmen, die dazu beiträgt, dass die Versammlung oder ein Teil hiervon nach dem äußeren Erscheinungsbild paramilitärisch geprägt wird, sofern dadurch eine einschüchternde Wirkung entsteht. ❖

cke/1500/umdruck-18-1564.pdf ; https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/versammlungsrecht-ein-geschenk-das-keiner-will-1542318.html

5 BVerfG NVwZ 2012, 818

6 Battis/Girgoleit NJW 2001, S.2053ff.; BVerfG, NJW 1982, 1803

Unsere Geschichte gehört uns

Zur Bedeutung Freier Archive

Jürgen Bacia / Anne Niezgodka

Einleitung

■ Im 19. Jahrhundert führte das Landgericht Bamberg eine Revision seiner alten Aktenbestände durch und sortierte für nutzlos gehaltene Dokumente aus: mehrere tausend Blätter Prozessakten, Testamente, Speisezettel und Briefwechsel. Bei einer Versteigerung erwarb ein Seifensieder und Spezereiwarenhändler die alten Papiere, legte sie auf seinen Tresen und benutzte sie als Einwickelpapier für seine Waren. Wenig später stellte ein Kunde des Kaufmanns fest, dass seine soeben gekauften Nägel in alte Hexenprozessakten eingewickelt worden waren. Er erkannte die historische Bedeutung dieser Papiere, ging zu dem Kaufmann und kaufte den ganzen Stapel Protokolle auf. Durch seine Erben gelangten diese Akten später in die Staatsbibliothek Bamberg. Nur durch diese minutiösen Verhörprotokolle und Prozessberichte wissen wir heute, wie die Bamberger Inquisition im Spätmittelalter versucht hat, Frauen als „Hexen" zu entlarven.

Überhaupt stammen alle Informationen über Hexenverfolgung, die wir heute haben, nicht nur in Bamberg, aus Texten der Verfolger, also aus Anleitungen wie dem Hexenhammer, Verhör- oder Prozessprotokollen. Authentische Dokumente der „Hexen" selbst gibt es nicht. Zwar hat sich seit dem 19. Jahrhundert und der Herausbildung des Bürgertums die Funktion von Archiven verändert, doch auch weiterhin spiegeln Archive primär die Tätigkeit der Behörden und Verwaltungen, Parteien, Gewerkschaften, Kirchen, Konzerne etc. wieder. Neben Universitäts-, Kirchen-, Kunst-, Partei-, Adels- und Wirtschaftsarchiven gibt es das Bundesarchiv, Staats- oder Landesarchive, Stadt- und Kommunalarchive. Letztere haben gesetzlich definierte Zuständigkeitsbereiche. Sie sammeln schwerpunktmäßig sogenanntes „amtliches Schriftgut", also z.B. Sachakten, die die Tätigkeiten einer Behörde wiedergeben. Für „nichtamtliche" Unterlagen haben sie meist weder Zeit, noch Personal oder Platz. Unterlagen aus den Neuen Sozialen Bewegungen finden sich also bloß peripher in kommunalen oder staatlichen Archiven – und wenn, dann geben sie meist die behördliche Sicht wieder, beispielsweise in Form einer Akte des Ordnungsamtes. Zwar herrscht in der Zunft Einigkeit, dass die Archive eine demokratische Aufgabe wahrnehmen und die Vielschichtigkeit einer Gesellschaft überliefen sollen, doch die Praxis zeigt, dass es große Lücken in der Überlieferung gibt. Viele historische Ereignisse oder bestimmte gesellschaftliche Gruppen – etwa Migrant*innen – sind völlig unterrepräsentiert.[1] Sie drohen vergessen zu werden. Eine multiperspektivische Geschichtsschreibung wird verunmöglicht, wenn entsprechende authentische Quellen fehlen!

Glücklicherweise ist in den oder am Rande der Alternativ- und Protestbewegungen eine bunte, unabhängige Archivlandschaft entstanden, die dafür sorgt, dass die Geschichte dieser Bewegungen nicht zu einer Geschichte der verschollenen Dokumente wird.

Freie Archive

Runde Jubiläen sind in den Medien besonders beliebte Lückenfüller. An ihnen ist oftmals abzulesen, dass klassisch linke Themen oder Ereignisse Teil des kollektiven Gedächtnisses geworden sind, etwa die im Zehnjahresrhythmus erinnerte „68er-Revolte". Einige Bewegungen wie die Anti-AKW-Bewegung, die Friedens- oder die Frauenbewegung gliedern sich wie selbstverständlich in eine Erinnerungskultur und die Vorstellung eines partizipativ-demokratischen Staates ein. Andere, wie Hausbesetzer*innen oder autonome Antifaschist*innen bleiben eine Randnotiz innerhalb einer mehrheitsgesellschaftlichen Geschichtsschreibung. Viele möchten gleich ausrufen: „Und das ist auch gut so!" Aus unserer Perspektive als Archivar*innen ist das überhaupt nicht gut so. Wir halten es für unabdingbar, dass auch die Dokumente ihrer Geschichte in authentischer Weise bewahrt werden. Zudem, und das ist hier als Appell zu verstehen, bieten diese Quellen die Möglichkeit, sich kritisch mit der eigenen Geschichte auseinanderzusetzen und aus Fehlern zu lernen.

Glücklicherweise haben sich darüber schon vor einigen Jahrzehnten bewegungsaffine Leute Gedanken gemacht und Archive gegründet, um „die Geschichte von unten" zu bewahren. Vielleicht, weil Frauen es gewohnt waren, eigene Räume, eigene Strukturen schaffen zu müssen, um sichtbar und erhört zu werden, machten sie den Aufschlag und gründeten bereits in den 1970er Jahren die ersten Frauenarchive der Nachkriegszeit. Besonders ab Mitte der 1980er entstanden in allen Milieus der Neuen Sozialen Bewegungen Freie Archive.[2] Hierbei gibt es immer solche Gründer*innen, die selbst aus einer politischen Bewegung kommen und dieses im Archiv gespiegelt wissen wollen. Und es gibt solche, die zwar politisch bewegt sind, sich in ihrer Sammeltätigkeit aber nicht für eine bestimmte Bewegung zuständig fühlen. Welche der

1 Das Archiv für alternatives Schrifttum (afas) hat 2015 bundesweit alle Stadt- und Kommunalarchive zu ihren Beständen zu den Neuen Sozialen Bewegungen befragt. Detaillierte Ergebnisse finden sich auf unserer Webseite unter http://afas-archiv.de/links/verzeichnis-der-bestaende-zu-neuen-sozialen-bewegungen-in-kommunalarchiven/

2 Inzwischen hat sich neben „Bewegungsarchiven" oder „Archiven von unten" vor allem der Begriff „Freie Archive" eingebürgert, um zu unterstreichen, dass sie organisationsunabhängig und frei in der Wahl ihres Sammelspektrums sind.

beiden Herkunftszusammenhänge nun die „linkeren“, unabhängigeren oder szenenäheren Archive hervorbringt – diese alte Diskussion ist müßig. Die Freien Archive sind hochgradig divers und ergänzen sich gut.

Heute gibt es hierzulande etwa 90 Freie Archive. Sie dokumentieren die Friedens-, die Ökologie-, die Internationalismusbewegung, sammeln Materialien aus autonomen und antikapitalistischen Zusammenhängen, der DDR-Opposition, jugendkulturellen Szenen, von Soli-Kampagnen, alternativen Stadtteilinitiativen, K-Gruppen, dem gewaltfreien Widerstand und und und. Sie alle sind Spezialarchive, doch gibt es die Spezialarchive unter den Spezialarchiven, etwa das Gorleben-Archiv in Lüchow, das es sich zur Aufgabe gemacht hat, den Widerstand im Wendland zu beherbergen. Einige Archive sind Teil autonomer Zentren – wie das Archiv im Leipziger Conne Island oder das Archiv der Sozialen Bewegungen in der Hamburger Roten Flora. Es gibt solche, die seit Jahrzehnten existieren – wie das Freiburger Archiv Soziale Bewegungen (seit 1983) oder das feministische Archiv FFBIZ in Berlin (seit 1978) – und solche, die erst vor wenigen Jahren gegründet wurden, wie das Tierbefreiungsarchiv in Döbeln. Manches Archiv ist eher für seine Bildungsarbeit denn für seinen Archivbestand bekannt, so wie das Antifaschistische Pressearchiv und Bildungszentrum Berlin (apabiz) für sein Monitoring oder das Archiv der Jugendkulturen in Berlin für seine Subkultur- und Toleranzprojekte.[3]

Ein großer Unterschied, der gelegentlich für Kontroversen, z.B. auf dem jährlichen Workshop der Archive von unten sorgt, ist die Finanzierung. Während vor allem kleinere Einrichtungen sich komplett selbst durch Spenden und unbezahltes Engagement am Leben halten, können oder möchten andere Personal, hohe Mieten oder Archivbedarf nicht eigenständig aufbringen. Letztgenannte putzen regelmäßig Klinken, um Projektgelder von Stiftungen oder vom Staat zu bekommen. Einige autonome Archive glauben nicht daran, dass ein mit Staatsknete subventionierter Laden unabhängig arbeiten kann. Außerdem verschrecke das Aktivist*innen, die ihre staatskritischen Unterlagen dem Archiv vermachen möchten! Die betreffenden Archive hingegen denken pragmatisch: warum sollen Steuergelder nicht auch in alternative Projekte gesteckt werden? Trotz staatlicher Finanzierung sind wir keine Beamt*innen und bleiben eigenständig! Das Archiv für alternatives Schrifttum versucht diesen Spagat seit 35 Jahren.

Das Beispiel afas

Das Archiv für alternatives Schrifttum (afas) ist 1985 nicht direkt aus einer politischen Gruppe entstanden, sondern wurde von Menschen gegründet, die seit den späten 1960er / frühen 1970er Jahren in allerlei, vorwiegend antiautoritären Zusammenhängen aktiv waren. Entsprechend umfasste das Sammelkonzept alle politischen Gruppierungen, die im Gefolge der studentischen Protestbewegung entstanden sind, also zum Beispiel internationalistische, spontaneistische, hedonistische, antiautoritäre, trotzkistische oder maoistische Gruppen und Parteiansätze, aber auch die Alternativ- und Umweltbewegungen, Frauen- und Friedensgruppen, Stadtteil- und Betriebsgruppen, Bürgerinitiativen, Selbsthilfegruppen und vieles mehr.

Für NRW sollte exemplarisch in die Tiefe gesammelt werden, also bis auf die Ebene lokal tätiger Gruppen, doch von Anfang an bestand der Anspruch, die bundesweit wichtigen Materialien der Alternativ- und Protestbewegungen zu beschaffen. Die ersten 15 Jahre waren geprägt von endlosen Reisen, dem Nachgehen von Spuren zu aufgelösten Gruppen und Redaktionen, Gesprächen mit Aktivist*innen, kurz: vertrauensbildenden Maßnahmen. Je länger wir unterwegs waren, desto fetter wurde die Beute. Je umfangreicher unsere Sammlung wurde, desto größer wurde die Bereitschaft, uns weitere Bestände anzuvertrauen: Es begann Ende der 1990er Jahre mit dem Archiv der deutschen Anti-Apartheid-Bewegung, das nach Südafrika gebracht worden wäre, wenn wir es nicht übernommen hätten. Es folgten eine große trotzkistische Sammlung, das Redaktionsarchiv der Initiative Frauen-Presseagentur, der Nachlass der Selbstorganisation der Zivildienstleistenden, der in einem Keller zu verschimmeln drohte, umfangreiche Materialien des Bundeskongresses entwicklungspolitischer Aktionsgruppen (BUKO), das komplette Archiv des Umweltzentrums Münster, das aus den li-

3 Zur Geschichte der Freien Archive siehe Jürgen Bacia/Cornelia Wenzel: Bewegung bewahren. Freie Archive und die Geschichte von unten. Berlin 2013

bertären Gruppen der 1970er Jahre entstanden ist, oder das Redaktionsarchiv des Rheinischen Journalist*innenbüros. In den letzten Jahren schlossen sich das historische Archiv des Deutschen Vegetarier*innenbundes (heute ProVeg), das Archiv des seit den 1970er Jahren bestehenden Bundesverbands Bürgerinitiativen Umweltschutz (BBU) und das Internationale Frauenfriedensarchiv Fasia Jansen an. Dazu kamen hunderte Sammlungen von Einzelpersonen und Initiativen. Selbst die Bewohner*innen der Bergarbeitersiedlung „Rheinpreußen" aus Duisburg-Homberg haben uns ihr Archiv anvertraut, weil sie gegen den heftigen Widerstand der Stadtoberen den Abriss ihrer Siedlung verhindern und die Gründung einer selbstverwalteten Genossenschaft durchsetzen konnten: sie fanden, dass ihre Geschichte in einem unabhängigen Archiv besser aufgehoben ist als im Stadtarchiv.

Im Laufe von 35 Jahren ist das afas auf einen Umfang von gut 2.000 Regalmetern angewachsen. Neben 9.000 Zeitschriftentiteln, je 15.000 Broschüren und Plakaten, 50.000 Flugblättern, 5.000 Fotos, zahlreichen Buttons und Transparenten, Objekten und Devotionalien beheimatet es einen umfangreichen Aktenbestand. Zwar gibt es auch Gruppen und Personen, die ohne jede Auflage ihre Materialien dem afas überlassen, die froh sind, den alten Kram endlich los zu sein, doch das afas selbst ist daran interessiert, den Kontakt zu den Materialgeber*innen zu halten und auch den Umgang mit den Unterlagen abzusprechen. Gibt es eventuell weitere, die Sammlung ergänzende Unterlagen und wo sind sie zu finden? Wo liegen die Nutzungsrechte? Welche Persönlichkeitsrechte sind zu beachten? Sollen Materialien gesperrt werden – und wenn ja: warum und wie lange? Welche Rolle spielt der Datenschutz?

Sensibilität erfordert besonders der Umgang mit dem Archivgut, also mit internen Protokollen und Papieren, Rundbriefen, Korrespondenzen und handschriftlichen Notizen (zum Beispiel von Vorstandssitzungen). Einerseits gilt es, Personen zu schützen, andererseits ermöglichen gerade diese Materialien einen Blick hinter die offiziellen Verlautbarungen oder die auf Flugblättern oder in Zeitschriften geäußerten Meinungen. Politische Querelen und Meinungsbildungsprozesse werden häufig erst durch die Kenntnis dieser Hintergrundinformationen sichtbar. Dies soll an zwei Beispielen verdeutlicht werden.

Die Bedeutung von Akten: der Blick hinter die Kulissen

Beispiel 1: Die Anti-Apartheid-Bewegung plant einen internationalen Kongress gegen die militärisch-nukleare Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Südafrika und lädt alle möglichen Gruppen zu Vorgesprächen ein. Am Ende mehrerer Planungsgespräche erscheint ein Aufruf, der von einer Reihe politischer Gruppen und etlichen Persönlichkeiten unterzeichnet ist. Diesem Aufruf ist nicht zu entnehmen, warum bestimmte Gruppen, die auch gegen die Apartheid gekämpft haben, nicht unterzeichnet haben. Aber aus den Protokollen der Planungsgespräche geht hervor, dass es heftigen Streit darüber gegeben hat, welche Befreiungsbewegungen Rederecht bekommen sollen. Die am Kurs der Sowjetunion orientierten deutschen Gruppen bestanden auf dem African National Congress (ANC), die an der Volksrepublik China orientierten bevorzugten den Pan Africanist Congress (PAC).

Beispiel 2: Die 1970er und 1980er Jahre waren, bedingt durch die Politik diverser militanter Gruppen (die bekannteste war die RAF), geprägt von allerlei Gewaltdiskussionen. Wie stand die legale Linke zum bewaffneten Kampf und zum Konzept Stadtguerilla? Welche Papiere kursierten in den politischen Gruppen, wurden in Zeitungsredaktionen oder Infoläden diskutiert? Und wo gibt es diese Papiere heute noch? Um mit viel zeitlichem Abstand noch verstehen zu können, woher die Staatsferne / Staatsfeindlichkeit kam, ist man auf authentische Dokumente der Zeit angewiesen. Und um verstehen zu können, warum die in den frühen 1970er Jahren bekannteste Rote Hilfe (die Sponti-RH in Westberlin) sich gespalten hat, benötigt man die Texte, die im Prozess der Spaltung diskutiert worden sind.

Der Blick hinter die Kulissen ermöglicht Erkenntnis- und damit auch Lernprozesse. Dabei ist völlig klar, dass bestimmte Dokumente für eine Weile unter Verschluss genommen werden müssen, um Personen nicht zu gefährden. Doch irgendwann, mit genügend zeitlichem Abstand, werden sie zu historischen Dokumenten und damit zu Zeugen einer bestimmten Zeit. Da, wie oben beschrieben, die traditionellen Archive nur in völlig unzureichendem Maße über Quellen aus den Alternativ- und Protestbewegungen verfügen, ist es umso wichtiger, dass es unabhängige Archive gibt, die diese Materialien hüten. Seit Jahrzehnten sorgen die Freien Archive dafür, dass die Dokumente der Neuen Sozialen Bewegungen nicht verlorengehen, dass „unsere Geschichte" für künftige Generationen anhand von authentischen Quellen nachvollziehbar wird.

Fazit

Ohne Freie Archive werden Bewegungen zu geschichtslosen Eintagsfliegen. Um dies zu verhindern, muss die Bewahrung der Dokumente genauso wie ihre Aufarbeitung als ein Teil politischer Praxis verstanden werden. Dementsprechend müssen Freie Archive unbedingt von den Bewegungen stärker wahrgenommen und anerkannt werden!

Die Rote Hilfe e.V. bezieht sich nicht nur auf die lange Tradition der Roten Hilfe der Weimarer Republik, sie ist auch einer der ältesten, noch aktiven Flügel der Neuen Linken. Sie hat abenteuerliche Wendungen vollzogen, die RAF hat versucht, sie zu instrumentalisieren, in den 1970er Jahren wurde sie von den Maoisten gekapert und befreite sich wieder – und bis heute praktiziert sie Solidarität mit allen, die aus politischen Gründen in die Fänge der Justiz geraten sind. Und natürlich gibt es bis heute immer wieder Streit über die richtige Politik der Roten Hilfe. Doch kaum eine Gruppe hat so viele Unterstützer*innen aus so vielen Milieus; nur dadurch ist sie überhaupt in der Lage, so umfassend zu helfen. Es muss unbedingt dafür gesorgt werden, dass auch ihre Geschichte nicht zu einer Geschichte der verschollenen Dokumente wird. ❖

Der Schlüssel zum Paradies

Archive-Bewegungsgeschichte (nicht nur) für Historiker*innen

Silke Makowski im Gespräch mit der Historikerin Mareen Heying

Du forschst ja seit vielen Jahren intensiv zu feministischen Themen und insbesondere zu Sexarbeiterinnen. Was für Projekte hast du dabei umgesetzt und welche Quellen nutzt du dafür?

In meiner Doktorarbeit habe ich die deutsche Hurenbewegung mit der italienischen Bewegung von Sexarbeitenden Lucciole (deutsch: Glühwürmchen) verglichen. In den 1980er Jahren begannen sich in vielen Ländern, so auch in West-Deutschland und Italien, Sexarbeitende (vornehmlich Frauen) für mehr Rechte einzusetzen. Ich habe in der Arbeit gezeigt, dass die Hurenbewegung eine zentrale soziale Bewegung der 1980er und 1990er Jahre war, die bisher in der Bewegungsforschung kaum Beachtung gefunden hat. Gearbeitet habe ich vor allem mit Quellen der Aktivistinnen selbst, besonders mit den Bewegungszeitschriften *Nachtexpress. Zeitung für Bordell, Bar und Bordstein* (erschien von 1980 bis 1995), *Zeitung für leichte und schwere Mädchen* (1984 bis 1998) und *Rotstift* (1985 bis 1987). Neben den Zeitschriften sind die Protokolle der ab 1985 halbjährlich stattfindenden Hurenkongresse zentrale Quellen, dort haben sich Delegierte der verschiedenen deutschlandweiten Hurengruppen ausgetauscht. Diese unveröffentlichten Dokumente vermitteln ein wichtiges Bild über die Themen, Diskussionen, politischen Strategien, Konflikte und Entwicklungen der Hurenbewegung, vor allem über die Zusammenarbeit der verschiedenen Gruppen. All diese Dokumente liegen im Madonna – Archiv- und Dokumentationszentrum SEXARBEIT in Bochum, einige auch im Berliner Frauenforschungs-, -bildungs- und -informationszentrum e. V. (FFBIZ).
Zudem habe ich zur Regulierung der Prostitution nach dem Ersten Weltkrieg in Düsseldorf geforscht. Die Stadt war von Franzosen und Belgiern besetzt. Beide Besatzungsarmeen wollten ihre Soldaten vor Geschlechtskrankheiten schützen, ihnen jedoch gleichzeitig die Möglichkeit einräumen, Geschlechtsverkehr mit Prostituierten zu haben. Daher gab es diverse Bestimmungen, etwa wieviele Bordelle den Besatzern zur Verfügung gestellt werden sollten. Die Besatzer erhielten wöchentliche Listen über den „Dirnenbestand", alle registrierten Prostituierten mussten sich regelmäßig bei der Sittenpolizei auf Geschlechtskrankheiten untersuchen lassen. Hier habe ich mich vor allem auf Korrespondenzen zwischen den Besatzungstruppen und den Düsseldorfer Bürgermeistereien, wie auch Verordnungen und Schreiben der Düsseldorfer Stadtverwaltung, Sittenpolizei und des Gesundheitsamtes gestützt, die im Stadtarchiv Düsseldorf liegen. Die Blicke der Prostituierten bzw. der Frauen, die durch die Besatzer als solche bestimmt wurden, konnte ich nicht einbeziehen, außer in vereinzelten Verhören gibt es keine überlieferten Positionen von ihnen. Und eine Verhörsituation ist ja meist durch eine Verteidigungshaltung der Angeklagten geprägt, daher ist sie immer kritisch zu betrachten.

► Den Begriff „Sexarbeit" hat Ende der 1970er Jahre die US-amerikanische und politisch aktive Prostituierte Carol Leigh eingeführt als Gegenbegriff zur Objektivierung von Prostituierten und um den Arbeitscharakter der Tätigkeit zu unterstreichen. Ich nutze auch „Prostitution" für die historische Forschung, vor allem da der Begriff Sexarbeit erst 40 Jahre alt ist, die Geschichte der Prostitution aber über 4.000. „Hure" ist eine Selbstbezeichnung der Aktivistinnen, die das ursprünglich abwertend konnotierte Wort selbstbewusst annahmen.

Gerade in diesem Bereich gibt es ja starke gesellschaftliche Vorurteile und Diskriminierung, aber auch handfeste staatliche Repression, sowohl gegen Sexarbeiterinnen als auch gegen ihre politische Selbstorganisierung. Kannst du dazu ein paar Worte sagen?

Sexarbeiterinnen erfahren Repression auf vielen Wegen, ihnen wird aufgrund ihrer promiskuitiven Arbeit unterstellt, keine „richtigen" Frauen und daher weniger wert zu sein. Ich möchte das mit einem krassen Beispiel verdeutlichen: Im Sommer 1994 bedrohte ein Mann nacheinander drei Prostituierte mit einer Waffe, vergewaltigte und misshandelte sie mehrfach. Er wurde zu acht Jahren Gefängnis verurteilt, doch der BGH hob das Urteil auf, da es sich bei den Opfern um Prostituierte handelte, „die grundsätzlich bereit gewesen seien, gegen Entgelt auszuführen, was ihnen später angetan wurde."[1] Sexarbeiterinnen wurden hier klar als „Opfer zweiter Klasse" betrachtet. Das Landgericht in Dortmund entschied über

1 Füssmann, Christina: Bundesrichter schaffen Opfer zweiter Klasse, in: Westfälische Rundschau, 24.11.1995, o. S., Bestand: Madonna-Archiv, Schwesternorganisationen-Rundbriefe, Signatur: DO-00240.

diesen Fall erneut. Da Prostituierte kein Freiwild seien, wurde der Täter schlussendlich zu einer Haftstrafe verurteilt. Aufgrund von Urteilen wie solchen, forderte die Hurenbewegung vor allem Würde und Respekt ein. Eine Vergewaltigung ist eine Vergewaltigung, egal wer vergewaltigt wird!

In ihrem Berufsalltag erfahren Prostituierte zudem immer wieder unrechtmäßige Kontrollen und Razzien, dabei war Prostitution in der Bundesrepublik stets legal. Viele haben eine grundsätzliche Skepsis gegenüber Polizeibeamt*innen. Aufgrund ihres unsicheren Aufenthaltsstatus haben Migrantinnen oft Angst vor der Polizei, dies macht sie angreifbar, was korrupte Betreiber*innen ausnutzen können, indem sie den Druck auf die Frauen erhöhen oder sie zu bestimmten sexuellen Praktiken zwingen.

Die Hurenbewegung erfuhr keine staatliche Repression als soziale Bewegung. Die Berliner Gruppe Hydra plante in den frühen 1980er Jahren ein Haus zu besetzen, da sie aber Sorge vor der Polizei und Faschist*innen hatte, bezog sie eine Wohnung und konzentrierte sich auf ihre prostitutionsspezifische Arbeit. Die Hurenbewegung zeigte sich immer wieder solidarisch mit anderen Bewegungen, vor allem bei Themen wie Abtreibung und Selbstbestimmung wurde die Nähe zu Frauenbewegungen deutlich.

Wie wirkt sich die beschriebene Repression auf deine Forschung aus und auf Forschung zu Sexarbeit allgemein?

Das Feld ist aufgrund der Sorge vor Repressionen und dem gesellschaftlichen Stigma klandestin. Prostitution ist insgesamt schwer erfassbar, daher gibt es auch keine validen Zahlen. Hinzu kommt, dass das Sexgewerbe wahnsinnig vielschichtig ist.[2] Es ist komplex, Stimmen von Sexarbeitenden einzufangen. Die meisten Prostituierten sind aus gutem Grund erstmal skeptisch, wenn sich Forschende oder die Presse an sie wenden. Selbst wenn die Fragestellungen nicht voyeuristisch sind, haben die Sexarbeitenden meist wenig von dem Austausch, außer verlorener Zeit.

Mit Kolleg*innen habe ich im letzten Jahr die interdisziplinäre Gesellschaft für Sexarbeits- und Prostitutionsforschung gegründet, um Wissenschaft und Forschung zum Themenfeld im deutschsprachigen Raum zu fördern.

An sich ließe sich ja auch vieles zur gegenwärtigen Situation und zur jüngeren Geschichte durch Interviews und Befragungen erforschen. Trotzdem nutzt du Archive sehr intensiv. Welche Rolle haben sie für dich?

Viele der aktuellen Narrative über Prostituierte als deviante, also von der Norm abweichende, kranke und moralisch verdorbene Frauen haben eine lange Tradition. Mediziner, Journalisten, Polizisten, Kriminalpsychologen und Soziologen versuchten im 19. und 20. Jahrhundert, die weibliche Prostitution zu verstehen und vermaßen ihre Körper, machten auch Experimente mit ihnen. Das heißt, ausgebildete Männer sprachen über weibliche Prostituierte, die meist ökonomisch schlechter gestellt waren. Daher rührt unser Wissen über Prostitution. Die damaligen Erklärungsansätze bestimmten über Jahrzehnte die Diskurse über Prostitution. 1957 wurde in Frankfurt die Prostituierte Rosemarie Nitribitt ermordet. Ihr Schädel wurde fortan von der Polizei als Lehrmittel genutzt und zur Schau gestellt. Erst 50 Jahre später wurde er ihrem Grab beigesetzt. „Devianz" wird auch im 20. Jahrhundert noch zu vermessen versucht.

Das stellt mich als feministische Historikerin natürlich nicht zufrieden. Für mich stellt sich da die Frage: Wie nähern wir uns Frauen, die als Prostituierte tätig waren? Wie kann ich als Historikerin in Erfahrung bringen, wer diese Frauen waren und wie sie lebten? Das kann ich nur versuchen zu eruieren, durch das kritische Querlesen von Verhörprotokollen oder Polizeiberichten. Viele Prostituierte im 18. Jahrhundert konnten nicht richtig lesen und schreiben und sie dachten auch nicht daran, ihre Lebensentwürfe aufzuzeichnen, da sie nicht wissen konnten, dass die Geschichtswissenschaft sich mal für ihre Erfahrungen interessiert. Um sich Menschen zu nähern, sind generell Ego-Dokumente wertvoll, das heißt Dokumente, die die Menschen selbst produzierten, wie Briefe oder Tagebücher. Auch Aufnahmen auf Tonband und Film können hier Aufschluss geben. Letztere sind

2 Die verschiedenen Arbeitsrealitäten hat Giovanna Gilges ausgeführt: https://www.digitales-deutsches-frauenarchiv.de/themen/arbeitsrealitaeten-der-sexarbeit

erst im 20. Jahrhundert aufgekommen. Viele dieser Ego-Dokumente liegen im Archiv von Madonna in Bochum, auch weil Sexarbeitende sie bewusst dort abgeben.

Was unterscheidet für dich staatliche Archive von „Archiven von unten", also solchen Einrichtungen, die von linken Organisationen und selbstorganisierten Initiativen getragen werden?

Die freien Archive „von unten" wurden als unabhängige Orte mit zwei Zielen aufgebaut: 1. sich der eigenen Geschichte und der eigenen politischen Identität zu vergewissern, 2. Dokumente des eigenen Handelns nicht dem Staat und seinen Archiven zu überlassen. Die Idee der Archive von unten war und ist, die eigene Geschichte aufzuheben, sichtbar und zugänglich zu machen, nach dem Motto „Unsere Geschichte gehört uns!". Aus demselben Grund gründete sich auch das Madonna – Archiv- und Dokumentationszentrum SEXARBEIT; damit die Aktionen der Hurenbewegung nicht in Vergessenheit gerieten und die eigene Geschichte bewahrt wurde. Das Bochumer Archiv ist das deutschlandweit einzige zum Thema „Prostitution und Prostituierte" und wird in diesem Jahr 20 Jahre alt.

Freie Archive bieten Ergänzungen zum staatlichen Archivgut. In NRW z.B. gibt es die Zielvorgabe, „jährlich nur noch 1% des staatlichen Schriftgutes zu erhalten, ohne dass der exemplarische Charakter dieser Auswahl verlorengeht".[3] Hier stellt sich die Frage: Was ist überlieferungswürdig? Da werden Querschnitte gesammelt, weniger Doppelungen, zudem das, was Archivar*innen für wichtig halten. Wenn zwei Prostituierte zeitgleich versterben, wird ein staatliches Archiv maximal einen Nachlass behalten, das Archiv von Madonna würde beide aufbewahren. Das ist keine Kritik an staatlichen Archiven, es gibt einfach zu viel Material – oder zu wenig Platz. Hier kommen die freien Archive ins Spiel. Sie sichern zudem alternative Materialien, etwa Flugblätter, Broschüren, Zeitschriften und Zeitungen, Demonstrationsaufrufe, Poster, Dokumentationen, Vorstands- und Redaktionsordner, Manuskripte und Protokolle, Korrespondenzen und interne Papiere, auch Gegenstände, wie Buttons und Spuckis.

Bei so vorurteilsbelasteten Themen wie Sexarbeit sind personenbezogene Daten ja besonders heikel.

Das ist wahr, da das Feld so stark stigmatisiert ist, versuchen viele Frauen ihre Arbeit geheim zu halten. Hier sind die Archive gefragt die Materialien so bereitzustellen, dass Personen in den Akten durch die Recherche keine Stigmatisierung oder Repression zu befürchten haben. Da sich die freien Archive der Bedeutung ihrer Quellen bewusst sind, haben sie da ein besonderes Auge drauf. Auch in staatlichen Archiven darf ich z.B. Akten von Menschen die potentiell noch leben könnten, nur mit Sondergenehmigung einsehen und nur dann, wenn ich verspreche die Namen zu anonymisieren.

Welche Bedeutung haben Archive für dich persönlich?

Ich liebe Archive, paradiesische Orte sind das! Ich könnte den ganzen Tag im Archiv stöbern und mich über all die spannenden Erkenntnisse aus der Vergangenheit freuen. In allen Archiven – staatlich oder frei – liegen reihenweise Schätze. Gerade für die Geschichte der Bundesrepublik, mit ihren intensiven Bewegungen, sind die Bewegungsarchive unabdingbare Orte der Erschließung von Vergangenheit. Wie Jürgen und Anne in ihrem Beitrag schreiben, blieben viele Gruppen, wie Hausbesetzer*innen oder autonome Antifaschist*innen, Randnotizen innerhalb der klassischen Geschichtsschreibung. Das gilt auch für Sexarbeiterinnen. Prostituierte gehören nicht zum angesehenen Teil der Gesellschaft, sie sind aber Teil der Gesellschaft, also müssen ihre Dokumente angemessen überliefert werden. Meine Doktorarbeit hätte ich ohne das Madonna – Archiv- und Dokumentationszentrum SEXARBEIT nicht schreiben können. Das Archiv, die dort systematisch sortierten Materialien und vor allem die grandiosen und hilfsbereiten Mitarbeiterinnen vor Ort haben es ermöglicht, dass die Hurenbewegung Eingang in die offizielle Geschichtsschreibung finden konnte. ❖

3 Martina Wiech: Steuerung der Überlieferungsbildung mit Archivierungsmodellen. Ein archivfachliches Konzept des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen, in: Der Archivar, 2005, H. 2, S. 94.Der Archivar, Jg. 59, 2006, H. 2 171.

Alle Schlüssel an einem Bund

Ein neuer Modus der Verteilung der PGP-Schlüssel der Roten Hilfe e.V.

Datenschutzgruppe Heidelberg

Wenn ihr eine verschlüsselte Mail an buxtehude@rote-hilfe.de schreibt, woher wisst ihr dann eigentlich, dass wirklich die Leute aus Buxtehude den Schlüssel haben und nicht, sagen wir, der Hamburger Staatsschutz? Realistisch ist die Antwort derzeit meistens: gar nicht, denn die Art, wie wir in der RH die Echtheit von Schlüsseln sicherstellen wollten, hat in den letzten Jahren immer schlechter funktioniert. In diesem Artikel wollen wir kurz erzählen, was passiert ist und dann einen neuen Plan für die zuverlässige Verteilung von Schlüsseln vorstellen.

■ Wer bisher mit der Roten Hilfe verschlüsselt Kontakt aufnehmen wollte, hat auf unserer Kontaktseite Instruktionen gefunden, unseren (den der Datenschutzgruppe) Schlüssel zu importieren, anhand des unten gedruckten Fingerprints nachzusehen, ob der auch in Ordnung ist, dann dem Schlüssel das Vertrauen auszusprechen und schließlich damit zu sehen, ob andere RH-Schlüssel damit richtig unterschrieben sind.

Das funktionierte, solange wir auf vertrauenswürdigen Kanälen Finger-abdrücke von Ortsgruppen oder anderen Stellen bekommen haben und dann die unterschriebenen Schlüssel auf die Schlüsselserver hochgeladen haben. Wir haben uns damit ganz gut vorbereitet gesehen auf den Tag, an dem die Staatsgewalt PGP angreift.

Mehr dazu ist in den ansonsten unserer bescheidenen Meinung nach immer noch lesenswerten PGP-Artikeln aus *RHZ* 3/09 und 4/09 zu erfahren – wenn euer Archiv nicht so weit zurückreicht, probiert https://datenschmutz.de/gc.

Das Ende eines Plans

Dreh- und Angelpunkt des Verfahrens ist, dass Menschen explizit Schlüssel prüfen, denn grundsätzlich fällt jede Verschlüsselung mit Vertraulichkeit und Echtheit der Schlüssel. Faustregel: Wenn ihr nie gefragt werdet, ob ihr einem Schlüssel vertraut, vertraut ihr die gesamte Verschlüsselung jemand anders an – im Fall von HTTPS, also eurem Webbrowser, sind das zum Beispiel ausgerechnet Polizeiausrüster wie T-Systems oder Atos.

Unser Plan, diese Verifikation über Unterschriften der Datenschutzgruppe hinzubekommen, war aber über die Jahre immer zweifelhafter geworden. Es verwenden nämlich die meisten weniger computeraffinen Menschen PGP durch den Mailclient Thunderbird und seine Erweiterung Enigmail. In dieser Kombination war es schon seit Jahren immer schwieriger geworden, die Vertrauensprüfung über diese Unterschriften zu machen – das hat inzwischen viele Klicks gebraucht, und mensch musste schon wissen, wo mensch hinschauen sollte. Insofern dürften sogar die, die das vor vielen Jahren mal gemacht haben, inzwischen damit aufgehört haben.

Der Plan starb engültig letztes Jahr, als irgendwelche Spaßvögel Schlüssel mit einer Unzahl von Unterschriften auf die Schlüsselserver legten. Das hat nicht nur diese belastet, sondern vor allem auch alle, die diese Schlüssel importieren wollten – im Effekt waren die PGP-Unterschriften zu einem Vehikel für Denial of Service-Angriffe geworden. Da es in dem alten Modell („Web of Trust") entscheidend darauf ankam, dass jede_r Unterschriften für jeden Schlüssel hochladen konnte, ist in diesem Rahmen kein dauerhaft wirksames Kraut gegen so einen Angriff gewachsen.

Es wollte auch niemand mehr ein wirkliches Kraut finden, denn seit der Markt den kommerziellen (und repressiven) Wert von sozialen Graphen entdeckt hat (also: wer macht was mit wem?), ist eigentlich klar, dass die alte Utopie des Web of Trust vom Kapitalismus aufgefressen ist. Wenn ihr so wollt: Ölpest des 21. Jahrhunderts.

Jedenfalls: Unterschriften von den Schlüsselservern gehen nicht mehr und die Prüfung von Unterschriften aus anderen Quellen ist ein obskures Ritual geworden. Wir brauchen also etwas anderes, wenn wir Leuten, die mit der RH in Kontakt treten wollen, weiter eine glaubhafte Verschlüsselung anbieten wollen.

Alle Schlüssel an einem Bund

Grundidee unseres Ersatzverfahrens ist: Alle PGP-fähigen Mail-Clients können gut die Unterschrift unter Mails prüfen und zeigen das auch sehr klar an.

Das nutzen wir jetzt, indem wir einfach alle Schlüssel, mit denen Organisationsfremde kommunizieren wollen könnten (also die der Ortsgruppen, diverser Gremien, des BuVo) in einer einzigen unterschriebenen Mail verschicken. Stimmt die Unterschrift, könnt ihr die Schlüssel importieren und habt zumindest auch die in gewissem Sinn verifizierten Schlüssel in eurem Schlüsselbund. Diese Mail mit den Schlüssel könnt ihr per Web-Formular bestellen (oder bei Bedarf auch irgendwie anders; rührt euch, wenn ihr so einen Bedarf habt).

Allerdings tut sich wieder das Problem mit der Echtheit der Unterschrift auf. Die Lösung dafür ähnelt der bei unserer alten Lösung: Der Fingerab-



druck des einen Schlüssels, der die Mail mit dem Schlüsselbund unterschreibt, ist zum Beispiel in der *RHZ* zu finden (nämlich ab jetzt auf Seite 2). Damit das ganze Verfahren des Einsammelns von Schlüsseln aber nicht zwingend an der Datenschutzgruppe hängt, gibt es dafür einen Schlüssel, der schluessel@rote-hilfe.de gehört (das sieht nur aus wie eine Mailadresse – es hat keinen Sinn, Mail dorthin zu schicken, und ihr könnt mit dem öffentlichen Schlüssel davon auch nicht verschlüsseln). Wenn ihr mit dem Fingerprint den Schlüssel verifiziert habt, bekommt ihr bei unserer Schlüsselbundmail ein klares Ja oder Nein im Hinblick auf die Echtheit der Mail. Solltet ihr je ein Nein bekommen, kann es sein, dass euch jemand falsche Schlüssel unterschieben will – und davon wüssten wir dann gerne.

Auf https://rote-hilfe.de/ueber-uns/adressen (genauer einer Seite, die von dort verlinkt ist) haben wir eine schrittweise Anleitung, wie das mit Thunderbird und Enigmail geht – probiert das Rezept gerne aus, und wenn es (einmal) nicht (mehr) funktionieren sollte, sagt bitte gleich Bescheid.

Unterdessen gilt weiter, was wir vor über zehn Jahren in *RHZ* 4/09 geschrieben haben: „Solange [die Behörden selbst mit Verschlüsselung und Verifizierung von Schlüsseln kämpfen], sind allzu viele Gedanken zu dem Thema vermutlich übertriebene Paranoia. [. . . Doch] wenn die Gegenseite anfängt, unsere Verschlüsselung anzugreifen, schadet es bestimmt nicht, wenn wenigstens wir in der Roten Hilfe einen kühlen Kopf bewahren (können).“ ❖

► Kontakt und Artikel-Archiv:
https://datenschmutz.de
PGP Fingerprint: 4FD3 B3EE 7FCE 9FFD EC75 CAF9 4847 5F52 5C0C 5DB1

Das Salz in der Suppe?

Radikale Elemente im Betrieb. Wie kann das gehen? Serie / Teil 1 – Einleitung.

Elmar Wigand / aktion ./. arbeitsunrecht

Die radikale Linke in Deutschland hat den Betrieb als Feld der Agitation und Öffentlichkeitsarbeit weitgehend vernachlässigt, ja aufgegeben. Ich meine mit „den Betrieb" nicht irgendwelche Betriebe, wo andere Leute arbeiten, die wir vor den Werkstoren agitieren könnten oder Arbeitskämpfe, an denen wir uns möglicherweise solidarisch beteiligen könnten - was immer zu begrüßen ist! - sondern den eigenen Arbeitsplatz, die eigenen Kolleg*innen.

■ Das spiegelt sich auch in der *Rote Hilfe Zeitung*. In der Satzung der Roten Hilfe steht zwar über den Zweck der Organisation unter §2.2

„Die Rote Hilfe organisiert nach ihren Möglichkeiten die Solidarität für alle, unabhängig von Parteizugehörigkeit oder Weltanschauung, die in der Bundesrepublik Deutschland aufgrund ihrer politischen Betätigung verfolgt werden. Politische Betätigung in diesem Sinne ist z.B. das Eintreten für die Ziele der Arbeiter_innenbewegung, [...] der gewerkschaftliche Kampf [...] Unsere Unterstützung gilt denjenigen, die deswegen ihren Arbeitsplatz verlieren, Berufsverbot erhalten [...].“

Doch offenbar finden diese Fälle entweder nicht statt, oder sie geschehen außerhalb des Blickfeldes bzw. unterhalb des Radars der Rote-Hilfe-Strukturen. Für viele dürfte der Bezug zum Arbeitsplatz, der in der RH-Satzung eigentlich recht prominent verankert ist, nicht mehr sein als ein Relikt, ein Überbleibsel aus vergangenen Zeiten. Vielleicht ist die Satzung auch zu eng gefasst: Ziel muss es sein, nicht nur gegen Entlassungen zu kämpfen, sondern auch gegen niederschwelligere repressive Strategien, die widerspenstigen Elementen im Betrieb drohen, wie Mobbing, Maßregelung, Schikanen.



Politischer Aktivismus findet in Deutschland meist nach Feierabend statt, gern auch am Wochenende und anlässlich von Groß-Events. Der Arbeitsplatz gilt als tendenziell unpolitischer Raum, für die herrschende Klasse steht er auch außerhalb der Demokratie. Sie hat dieses Denken in den vergangenen 40 Jahren erfolgreich verbreitet - bis tief in radikale und alternative Kreise. Der politische Aktivismus folgt heute eher den Gesetzmäßigkeiten der neoliberalen Urlaubs-, Event- und Festivalkultur.

Das war 1971 offenbar anders. Damals fand der Hamburger Rätekommunist Bernie Kelb in seiner Betriebsfibel schroffe Worte für das, was wir heute vorfinden:

„Revolutionäre Arbeit soll nicht auf der Idiotenwiese stattfinden. Die Idiotenwiese ist der Freiraum, den das herr-

schende System für politische Tätigkeit nach Feierabend zur Verfügung stellt: Parteiversammlungen, Wahlzirkus und notfalls auch mal die Straße für Demonstrationen. Revolutionäre Arbeit soll vielmehr gerade in dem Bereich stattfinden, der für die freie politische Betätigung tabu ist: am Arbeitsplatz, im Betrieb. Dabei darf der Begriff „Betrieb“ nicht zu eng gefasst werden. Es kann sich um eine Behörde, eine Fabrik, eine Klinik, ein Warenhaus oder um eine Uni, eine Zeitungsredaktion, eine Bank und (für Lehrer und für Schüler) eine Schule handeln.“

Kelbs Betriebsfibel ist wie eine Flaschenpost aus der Vergangenheit. Sehr interessant zu lesen. Heute fehlt vielen Radikalen ein direkter Bezug zur Lebensrealität der arbeitenden Klasse. Zu ihrer Denkweise, ihrer Gefühls- und Gemengelage. Darin liegt ein wichtiger Grund für die Schwäche der Linken und ihre relative Bedeutungslosigkeit, daraus resultiert Orientierungslosigkeit bishin zu Verpeiltheit und Anfälligkeit für neo-konservative oder neoliberale Irrungen und andere Wirrungen ideologischer Art.

Das gilt sicher nicht für die wenigen Radikalen, die auch heute in Betriebsräten und Gewerkschaftsgremien die Stellung halten. Sie haben eher das umgekehrte Problem. Sie sind mit bürokratischen Vorgängen – vieles davon relativer Bullshit – so ausgelastet oder werden von der Unternehmerseite sogar gezielt überlastet, dass sie nicht wissen, wo ihnen der Kopf steht. Gerichtsverfahren, Einigungsstellen, gewerkschaftliche Gremien und Kommissionen. Hier geht es selten um das große Ganze. Eine Politisierung der Belegschaften findet eher nicht statt, weil einerseits schlicht keine Zeit bleibt, weil andererseits die verständliche Orientierung ist, als Betriebsrat Service für die Beschäftigten zu liefern und als Gewerkschaft Mehrwert für die Mitglieder: Geld, Freizeit, Sicherheit. Meist auch nur: Schlimmeres verhindern, den allgemeinen Abwärtstrend verlangsamen.

Das war früher mal anders. Anfang der 1970er gab es einen breiten und vielschichtigen Strom von jungen Radikalen – Sozialist*innen, Kommunist*innen und Anarchist*innen – hinein vor allem in industrielle Großbetriebe. Diese Orte wurden aufgrund von Erfahrungen aus Frankreich und Italien mit einiger Berechtigung als Hoffnungsträger für kommende Aufstände, oder zumindest für einen Zugang zum Proletariat ausgemacht. Da waren die Spontis bei Opel in Rüsselsheim, Mitglieder der KPD/ML bei BMW in Spandau, das Kölner Anarchosyndikat bei Ford, Trotzkist*innen der GIM sickert in Betriebe ein, selbst Militante der Bewegung 2. Juni heuerten nach der erfolgreichen Entführung des Berliner CDU-Chefs Peter Lorenz, als ihnen der Boden in West-Berlin zu heiß wurde, bei KHD in Köln an (Werner Sauber) oder in einer Klodeckelfabrik in Essen (Fritz Teufel), um dort etwas aufzubauen. Oder es wenigstens zu versuchen. Und sie waren gemessen an ihren bescheidenen Zahlen und ihrer relativen Ahnungslosigkeit, da sie nach Faschismus und Adenauer beinahe ganz allein und ganz von vorn anfangen mussten, insgesamt sogar relativ erfolgreich.

Die Welle wilder Streiks, die 1973 durch Westdeutschland ging,[1] die mit dem großen Fordarbeiterstreik 1973 ihren Höhepunkt fand, geschah zumeist mit Beteiligung dieser radikalen Elemente. Vielleicht waren sie – und das ist meine die zentrale Vermutung und Hoffnung – so etwas wie das Salz in der Suppe.

Ich möchte dafür plädieren, den Faden wieder aufzunehmen. Dabei gilt zu bedenken: Du steigst niemals in den selben Fluss. Es gibt kein zurück in die Zukunft. Selbstverständlich haben sich die Zeiten seit damals radikal gewandelt, ja der Kapitalismus hat sich - auch wegen der oben beschriebenen Anfälligkeit der Großbetriebe für das Einsickern der freien Radikalen – umgewandelt und grundlegend neu strukturiert. Die nach dem Vorbild der Ford Motor Company und General Motors integrierten Riesenfabriken sind zerschlagen worden in einen verbliebenen Kern der Endmontage und eine optimierte Wertschöpfungskette aus Sub-Unternehmen und Zulieferern, die beständig im Preis gedrückt werden.

Die Möglichkeiten, direkt als Jobber*in, Werksstudent*in oder Ungelernte in einem Großbetrieb anzuheuern und damit quasi automatisch Teil der ausgebeuteten Massenarbeiterschaft zu werden und in ihr zu wirken, sind durch Leiharbeit und Werkverträge verschlossen. Die Belegschaften sind heute weitgehend aufgespalten und zersplittert.

Hinzu kommt die Arbeitslosigkeit. Sie bedeutet stets auch Auslese der renitenten Elemente sowohl bei Entlassungen als auch bei bei Einstellungen. In Zeiten der Praktika, sachgrundlosen Befristungen, Kettenbefristungen und Scheinselbständigkeit wird aus der Bewerbungssituation und Bewährungsphase ein Dauerzustand. Daraus – und aus der neoliberalen Gehirnwäsche, die uns umgibt – resultierte ein Anpassungsdruck der insgesamt auf die Psyche der arbeitenden Bevölkerung geschlagen ist. Es sieht nicht gut aus. Aber Fridays for Future und auch der Corona-Crash haben möglicherweise viele aus dem geistigen Wachkoma gerissen. Vielleicht hat sich der Wind gedreht. Möglicherweise ist eine neue Generation entstanden.

Welche Ratschläge und Orientierungspunkte gibt es? Nicht viele. Das vielleicht wertvollste Buch in deutscher Sprache war die oben zitierte Betriebsfibel – Ratschläge für die Taktik am Arbeitsplatz.[2]

Kelb schreibt, dass der Vorentwurf zu seinem Werk im „Arbeitskreis Strategie“ (ehemals Republikanischer Club) in Hamburg diskutiert wurde.

Ich werde mich in den nächsten Folgen mit der dunklen Seite des Organizing befassen: Union Busting. Organisierung im Betrieb, von der IG Metall bürokratisch „strategische Erschließung“ genannt und deren professionelle Bekämpfung gehören in dialektischer Weise zusammen. Die Strategien von Organizing und Union Busting reagieren aufeinander und korrespondieren.

Um die Serie weiter zu entwickeln bin ich für Anregungen, Hinweise, Fallbeispiele und Kritik dankbar. Mein Ziel ist es, daraus ein Handbuch entstehen zu lassen. (Kontakt: koeln01@arbeitsunrecht.de)

Nächste Folgen: Das Prinzip Verschleierung -- Entlassung aus vorgeschobenen Gründen | Die optimierte Wertschöpfungskette oder Klassenkampf durch spezialisierte Dienstleister | Untergrund-Organisierung und Öffentlichkeit. Wann gehen wir nach außen? | Wozu eigentlich Organisieren? Was ist das Ziel? | Pegida im Betrieb -- rechte Formationen + Mutationen: gelbe Gewerkschaften, Kunstrasen-Initiativen, Nazis und AfD. ❖

1 Jan-Ole Arps: „Über das ganze Jahr 1973 hinweg waren es um die 300.000 Beschäftigte, die an rund 400 nicht genehmigten Streiks teilnahmen.“, in: 1973 wurde nicht nur bei Ford gestreikt, Oxi, 14.8.2018, https://oxiblog.de/1973-wurde-nicht-nur-bei-ford-gestreikt-arbeitskaempfe-gegen-das-system-gespaltener-belegschaften/

2 Die „Betriebsfiebel“ erschien 1971 als Rotbuch 31 im Verlag Klaus Wagenbach. Hier als pdf: https://arbeitsunrecht.de/berni-kelb_betriebsfibel/

Der Rechtshilfefonds AZADÎ unterstützt Kurdinnen und Kurden, die in Deutschland im Zuge ihrer politischen Betätigung mit Strafverfolgung bedroht werden.

Azadî e.V. | Hansaring 82, 50670 Köln | Tel. 0221 – 16 79 39 45 | Mobil 0163 – 043 62 69

azadi@t-online.de | nadir.org/azadi/ | V.i.S.d.P. Monika Morres (Anschrift wie AZADÎ e.V.)

Spendenkonto GLS Gemeinschaftsbank e.G. | BLZ 430 60 967 | Konto 80 35 78 26 00

Der AZADÎ e.V. – Rechtshilfefonds für Kurdinnen und Kurden ist den regelmäßigen Leser*innen der *Rote Hilfe Zeitung* ein Begriff. Seit Jahren veröffentlichen wir an dieser Stelle Beiträge über die Repression gegen die kurdische Bewegung und solidarische Aktivist*innen. Viele kennen AZADÎ und würden Genoss*innen, die von Repression betroffen sind, an uns verweisen. Im persönlichen Gespräch merken wir jedoch immer wieder, dass wir mit unserer praktischen Arbeit und unseren selbst gesteckten Zielen für nicht wenige Aktivist*innen noch zu unkonkret sind.

Darum wollen wir die Möglichkeit, in der *RHZ* zu schreiben, nutzen und in den nächsten Ausgaben verschiedene Aspekte unserer Arbeit thematisch aufgreifen und anhand aktueller Fälle von Repression, Gerichtsentscheidungen, Kampagnen oder Beispielen darstellen. Die Serie beginnen wir mit dem Thema der politischen Gefangenen.

Die politischen Gefangenen

Die Unterstützung politischer Gefangener gehört zu den wichtigsten Aufgaben, die wir uns als AZADÎ stellen. Ende Juni 2020 unterstützen wir neun Kurden, die sich aufgrund einer vermeintlichen Mitgliedschaft in der Arbeiterpartei Kurdistan (PKK) in deutschen Gefängnissen in Straf- oder Untersuchungshaft befinden. Ihnen lassen wir ein monatliches Einkaufsgeld zukommen, vermitteln Zeitungsabonnements, Briefkontakte oder Besuche, unterstützen sie hin und wieder durch Zuschüsse zu den Kosten für Anwält*innen und sind während oder nach der Haftdauer für ihre Anliegen ansprechbar.

Ihnen werden zumeist keine Begehungsdelikte vorgeworfen, also keine Straftatbestände, die ein bestimmtes verbotenes aktives Tun oder Unterlassen voraussetzen. Sie werden wegen Organisationsdelikten angeklagt und verurteilt, weil sie ganz legale Tätigkeiten wie das Sammeln von Spenden oder das Organisieren von Demonstrationen oder Busfahrten zu Festivals als Mitglieder einer terroristischen Vereinigung im Ausland ausgeübt haben sollen. Mit den §§ 129a, 129b Strafgesetzbuch (StGB) kann also jedes Verhalten im Geltungsbereich des StGB verfolgt werden, das als Beteiligungshandlung an der Vereinigung angesehen wird. Welche Organisationen als Vereinigungen im Ausland verfolgt werden sollen, entscheidet das Bundesjustizministerium, indem es eine Verfolgungsermächtigung erlässt. Um zu begründen, dass es sich bei der PKK um eine terroristische Vereinigung handelt, ziehen die Gerichte und Strafverfolgungsbehörden lange Listen an Vorfällen heran, die sich in Kurdistan und der Türkei ereignet haben sollen und nicht selten durch fragwürdige Medienberichte, unter nicht rechtsstaatlichen Bedingungen erlangte Aussagen oder Bekenner*innen-Erklärungen belegt werden.

Ab 2010, seit die PKK in der Bundesrepublik Deutschland nach § 129b StGB verfolgt wird, wurden zunächst nur sog. Kader von der Verfolgungsermächtigung erfasst. In letzter Zeit wurden allerdings vereinzelt auch Anhänger*innen als Mitglieder nach § 129a, 129b StGB angeklagt. Auf diese Möglichkeit wies der Bundesgerichtshof (BGH) bereits in seinem Urteil 2010 hin:

„Anhaltspunkte dafür, dass bezüglich der Mitgliedschaft in der Vereinigung zwischen einem Kreis herausgehobener Funktionäre bzw. Kadern einerseits und den sonstigen Angehörigen zu differenzieren ist, sind den bisherigen Feststellungen in Ansehung der Struktur der PKK bzw. ihrer Nachfolgeorganisationen nicht zu entnehmen. … Es ist [jedoch] kein ausreichender sachlicher Grund dafür erkennbar, denjenigen, der sich in Kenntnis von Zielen, Programmatik und Methoden der Organisation dieser anschließt und in ihr betätigt, allein deshalb nicht als Mitglied

der Vereinigung einzustufen, weil er nicht dem Kreis der führenden Funktionäre angehört. … Der Senat verkennt mit Blick auf die große Zahl der in Deutschland für die PKK und ihre Nachfolge- sowie Teilorganisationen aktiven Personen [zwar] nicht, dass nach dieser Maßgabe der Kreis potentieller Beschuldigter unter Umständen deutlich größer werden und der Unrechtsgehalt der Tat sowie das Maß des Verschuldens stark unterschiedlich zu bewerten sein kann."

Zu den vom BGH erwähnten „Strukturen der PKK bzw. ihrer Nachfolgeorganisationen" zählen die Polizeien und Staatsanwaltschaften aber nicht selten auch legale Vereine und Gruppen oder konstruieren ihre Verdächtigungen so, dass zahlreiche Ermittlungsverfahren aufgenommen werden können, ohne dass es tatsächlich zu Anklagen und Urteilen kommt. Darum werden die §§ 129, 129a, 129b StGB auch „Schnüffel-Paragrafen" genannt. Kriminalisiert werden dann die „Ziele, Programmatik und Methoden", wie es der BGH im oben zitierten Urteil nennt.

Diese Kriminalisierung wird durch das Betätigungsverbot für die PKK von 1993 auf weite Teile politischen Aktivismus mit Bezug zum Kurdistan-Konflikt erstreckt. Darum kommen zu den derzeit neun § 129b-Gefangenen weitere politische Gefangene, denen Unterstützung der PKK oder andere Delikte vorgeworfen werden, die wir als AZADÎ nach unseren Möglichkeiten versuchen zu unterstützen.

Die Lage der Gefangenen in der Corona-Krise

Der Schutz vor der Covid-19-Pandemie ist zwar für alle Menschen wichtig und die Folgen der Corona-Krise treffen die ganze Gesellschaft, aber sexistische, kapitalistische oder rassistische Hierarchien führen dazu, dass die Kosten der Krise ungleich auf die verschiedenen Gruppen und Menschen verteilt werden. Gefangene sind besonders hart von der Krise betroffen und sie haben eine schwache Lobby.

Die Möglichkeiten sich vor dem Virus zu schützen, sind in den Gefängnissen ohnehin schon schlecht: eingeschränkter Zugang zu Hygieneartikeln, Reinigungs- und Waschmöglichkeiten, räumliche und soziale Enge, Abhängigkeit von Schließer*innen und der Anstalt als Behörde, begrenzter Zugang zu medizinischer Versorgung. Das verordnete Social Distancing wird im Gefängnis wirklich zu einer sozialen Distanzierung voneinander, nicht nur zu einer physischen, die durch Treffen im Park, Telefonaten oder Video-Chats überbrückt werden kann. Der Alltag der Gefangenen wird stark beschnitten, indem Umschluss, Hofgang, Arbeitseinsätze, Gruppenangebote und Sport ausgesetzt werden. Besuche von Angehörigen oder Freund*innen finden gar nicht statt, selbst Anwält*innen-Besuche finden teilweise nur hinter Plexiglasscheiben statt.

Von den Gefangenen, die aufgrund chronischer Erkrankungen und mangelnder Gesundheit zu Risikogruppen gehören und die wir unterstützen, wissen wir, dass die Anträge ihrer Anwält*innen auf Haftaussetzung alle abgelehnt wurden. Teilweise wurden Gefangenen mehrere Telefonate oder sogar Video-Anrufe von Angehörigen gestattet, um die Unzufriedenheit zu dämpfen. Die „doppelte Unfreiheit" können sie aber nicht verhindern. In verschiedenen Ländern wie Italien, Nordkurdistan/Türkei oder Argentinien kam es im März und April bereits zu Revolten in den Gefängnissen, in Italien starben dabei sechs Gefangene.

Es ist an uns, die Gefangenen jetzt nicht alleine zu lassen. Wer denjenigen Gefangenen, die wir betreuen, Briefe schreiben mag, kann sich gerne an uns wenden.

Kampagne „Solidarity Keeps Us Alive"

Das Kurdische Frauenbüro für Frieden – CENÎ hat als Reaktion auf die zunehmende Repression gegen Gefangene im Zuge der Corona-Krise gemeinsam mit feministischen Organisationen aus Kurdistan, Pakistan, Palästina, Ägypten, Marokko, Afghanistan, Spanien, Lateinamerika und Europa die Kampagne „Solidarity Keeps Us Alive" ins Leben gerufen. Im Aufruf zu der Kampagne machen die Initiator*innen deutlich, dass die Krise von den Regierungen genutzt werden wird, um ihre Interesse auf Kosten der ohnehin bereits benachteiligten noch aggressiver zu verfolgen:

„Für viele Staaten ist das gegenwärtige Coronavirus eine Gelegenheit, gegen die schwächsten Menschen in der Gesellschaft eingesetzt zu werden, insbesondere gegen ältere Menschen und Gefangene, die als nicht mehr produktiv gelten. Insbesondere oppositionelle und politische Gefangene sind von Aufschub- und Amnestiebestimmungen ausgeschlossen, die erlassen wurden,

um die Verbreitung des Virus in Gefängnissen zu verhindern. Sie werden praktisch dem Tod überlassen. In vielen Ländern auf der ganzen Welt werden Hunderttausende von politischen Gefangenen unter schlechten Lebensbedingungen und mit unzureichender medizinischer Versorgung gehalten, wobei Frauen und Kinder besonders gefährdet und der Epidemie schutzlos ausgesetzt sind. … Es gibt offensichtlich eine bewusste Politik gegenüber politischen Gefangenen, die als Feinde antidemokratischer Regime angesehen werden. Sie werden beim Umgang mit dem Virus unter Gefängnisbedingungen im Stich gelassen. Diese Ungerechtigkeit macht deutlich, warum wir in einer Gesellschaft ohne Strafjustiz und ohne Gefängnisse leben wollen.“

Gefängnisse seien auf die Isolation von der Öffentlichkeit ausgerichtet. Gefangene, die nicht nur eine politische Meinung, sondern auch eine politische Message haben, wären davon besonders betroffen. Ziel der Kampagne sei auch, ihre Stimme zu sein, das „Drinnen“ nach „Draußen“ zu bringen, diejenigen im Widerstand, die Stimmen der Opposition, die Revolutionär*innen und politischen Gefangenen „da drinnen“ zu verteidigen und ihr Leben durch aktive Unterstützung „hier draußen“ zu schützen. „Verletzliches menschliches Leben zu schützen und zu retten ist für uns eine Frage der Moral und des Gewissens. Dies stellt eine wichtige Dimension des Aufbaus von Kraft für ein freies Leben dar, die für einen dauerhaften Ausweg aus Krise und Chaos unerlässlich ist.“

Die Ersatzfreiheitsstrafe als Bestrafung von Armut

Das bundesdeutsche Strafrecht sieht vor, Geldstrafen, die nicht gezahlt werden können, durch Freiheitsstrafen zu ersetzen, wobei die Anzahl der mit der Geldstrafe verhängten Tagessätzen je einem Tag in Haft entspricht (§ 43 StGB). Das bedeutet in der Praxis, dass ein nicht geringer Teil an Gefangenen ursprünglich allein zu Geldstrafen verurteilt wurde, diese aber nicht zahlen konnte. Ein Mensch, der sich aus sozio-ökonomischen Gründen eines Vergehens wie z.B. dem Erschleichen von Leistungen begeht, indem er ohne gültiges Ticket in die U-Bahn steigt, wird gegebenenfalls auch nicht die Geldstrafe aufbringen können, zu der er dafür verurteilt wird. Die Ersatzfreiheitsstrafe bedeutet in dieser Konsequenz eine Bestrafung von materieller Armut, während finanzieller Wohlstand privilegiert wird.

Als angesichts der drohenden Covid-19-Pandemie die zu weiten Teilen chronisch überbelegten Justizvollzugsanstalten in der BRD entlastet werden mussten, wurde bundesweit – mit regional unterschiedlichen Handhabungen – der Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen ausgesetzt. Das nahm das Kollektiv des Transratgebers zum Anlass, um eine Amnestie für Alle, die von Ersatzfreiheitsstrafen betroffen sind, sowie die grundsätzliche Abschaffung dieses Strafinstrumentes zu fordern.

Das Kollektiv hat eine Petition auf change.org gestartet, um Öffentlichkeit für das Thema zu schaffen. In der Petition heißt es:

„Der nächste Schritt muss nun eine Amnestie für alle Verurteilten und Gefangenen mit Ersatzfreiheitsstrafen sein. Der nur zeitliche Aufschub einer Freiheitsstrafe bzw. die Haftunterbrechung schaffen eine extrem prekäre Situation für die Betroffenen. Sie werden ohne richtige Perspektive zum Warten gezwungen. In dieser unsicheren Perspektive kann kein neues Leben oder stabile Strukturen aufgebaut werden. … Eine Amnestie der Ersatzfreiheitsstrafen ist auch aus logistischen Gründen einem Aussetzen zu bevorzugen. Das bloße Aussetzen würde in langer Sicht nur zu einem Rückstau an Freiheitsstrafen führen, die zur Überbelegung in den Gefängnissen führen würde. Das bloße Aussetzen der Strafen verlegt das Problem nur in die Zukunft, anstatt es im Hier und Jetzt zu lösen.“

Als AZADÎ unterstützen wir die Petition für die Abschaffung der Ersatzfreiheitsstrafe, die auf der Homepage change.org unterzeichnet werden kann.

AZADÎ unterstützt

Von März bis Mai 2020 hat AZADÎ von Repression Betroffene mit insgesamt 6.218,58 Euro unterstützt.

Im gleichen Zeitraum erhielten neun politische Gefangene insgesamt 2.266,- Euro für den Einkauf in den Gefängnissen, während ein weiterer Gefangener von einer anderen solidarischen Gruppe unterstützt wird.

Vorankündigung

AZADÎ veranstaltet gemeinsam mit BIRATÎ e.V. Bremen und NAV-DEM – Demokratisches Gesellschaftszentrum der Kurd*innen in Hannover e.V. am 27.09.2020 in Hannover eine regionale Tagung gegen die Repression der kurdischen Bewegung in Bremen und Niedersachsen. Weitere Informationen zu der Tagung sind online zu finden. ❖



„... den Auftrag, die Rote Hilfe e.V. in Zwingenberg zu organisieren“ – Solidaritätsarbeit in den Landgemeinden der hessischen Bergstraße

Silke Makowski (Hans-Litten-Archiv)

■ Selbst in kleinen Ortschaften und Dörfern lebte vielerorts die praktische Unterstützung durch die Rote Hilfe Deutschlands in der Illegalität ab 1933 fort. Auch hier misshandelten die Nazis ab März 1933 bekannte KommunistInnen und SozialistInnen und verschleppten sie in die Konzentrationslager, und überall standen solidarische GenossInnen den Familien zur Seite. Die mehr oder weniger koordinierte Direkthilfe mit kleinen Geldbeträgen und Lebensmitteln knüpfte zwar an den allseits bekannten Gedanken der RHD an, war aber in den meisten Fällen eher selbstverständlicher Beistand unter GenossInnen und FreundInnen als organisierter Widerstand. Nach späteren Verhaftungen, die wegen illegaler antifaschistischer Tätigkeit erfolgten, war die gegenseitige Hilfe zwischen den früheren Mitgliedern der ArbeiterInnenbewegung schon weit riskanter, da die Gestapo nun sämtliche Kontakte politisch deutete.

Zusätzlich zu solchen losen Unterstützungsleistungen bildeten sich auch auf dem Land Widerstandsgruppen der RHD, die die Verbindung zu den Rote-Hilfe-Strukturen in benachbarten Städten suchten oder auf deren Anregung hin entstanden. Gemäß den internen Vorgaben organisierten sie sich in Kleinzellen von bis zu fünf AktivistInnen und führten die klassischen Aufgaben von Kassierung, Literaturvertrieb und Spendensammlungen unter den Bedingungen der Klandestinität fort. Die jeweilige Zellenleitung ließ die Beitrags- und Zeitungsgelder über eine Mittelsperson den übergeordneten Leitungen zukommen und bekam im Gegenzug regelmäßig illegale RHD-Druckschriften, die jedoch strikt intern verkauft wurden: öffentlichkeitswirksame Aktionen wie die Verteilung von Streuzetteln waren in kleinen Gemeinden kaum möglich.

Ohnehin arbeiteten die ländlichen Rote-Hilfe-Zellen unter gänzlich anderen Bedingungen, waren doch die wenigen AntifaschistInnen des Ortes allgemein bekannt, wodurch bei Widerstandshandlungen der Kreis der Verdächtigen winzig war. In Dörfern wurden auswärtige BesucherInnen misstrauischer beäugt als in Großstädten, was es noch schwieriger machte, Anlaufstellen für Instruk-



AN2850

Proletarisches Volks-Gericht.

Preis: 10 Pf.

Herausgeber: Rote Hilfe, Bez. Hessen-Frankfurt.

WER?

ICH:

Hauptmann,
Reichstagspräsident,
Morphinist,
Innenminister in Preussen,
Reichsluftfahrts-Minister
Preuss. Ministerpräsident
General d. Reichswehr ehrenhalber
[illegible]
General d. Landespolizei

Goering, genannt der kleine Nero!

Der Prozess gegen die angeblichen Reichstagsbrandstifter!

„Am 27. Februar 1933 brannte der Reichstag. Sofort wurden von der Hitlerregierung die Kommunisten der Brandstiftung beschuldigt. Eine wüste Kommunistenhetze setzte ein. Keine Stimme durfte sich gegen diese Beschuldigung erheben, wie überhaupt seit diesem Tage in Deutschland niemand mehr etwas anderes sagen darf als wie es die Regierung oder die Nazis wollen.

Trotzdem aber glauben auch in Deutschland höchstens ein paar dumme, alte Jungfern an die Schuld der Kommunisten, denn jeder fragt sich: "Warum sollten die Kommunisten den Reichstag angezündet haben?" Die Nazis behaupten: Als Signal zum bewaffneten Aufstand. Wir Kommunisten aber haben als Beginn [illegible]

Proletarisches Volks-Gericht, Zeitung des RHD-Bezirks Hessen-Frankfurt, Oktober 1933; Quelle: Studienkreis Deutscher Widerstand, AN 2850 (Reproduktion)

teurInnen und KurierInnen der Bezirksleitung einzurichten. Zugleich war die Tatsache, dass viele AktivistInnen eine Nebenerwerbslandwirtschaft betrieben, von Vorteil, da illegale Materialien in großen Nutzräumen wie Ställen und Geräteschuppen leichter versteckt werden konnten als in den beengten Wohnungen der ArbeiterInnenviertel, und das unbewohnte Umland bot alternative Möglichkeiten zur Vernetzung. Dominierten in den Städten Treffpunkte an Kiosken und in Einkaufsstraßen, waren für die ländlichen Roten HelferInnen die eigenen Felder, vereinzelte Höfe oder auch markante Punkte an der Landstraße und im Wald naheliegend. Ein zentraler Ort blieb aber überall die Stempelstelle, da insbesondere KommunistInnen großteils arbeitslos waren. Als KurierInnen waren PendlerInnen geeignet, die in Betrieben der benachbarten Städte arbeiteten und dort die Bezirksleitung kontaktieren konnten.

Die engen verwandtschaftlichen und freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Dörfern halfen beim Aufbau von Rote-Hilfe-Netzwerken. Ein gutes Beispiel bietet Südhessen, wo der Instrukteur Ernst Ringel im Auftrag der RHD-Bezirksleitung Hessen-Frankfurt tätig war. Nachdem sich die illegale Solidaritätsorganisation in Frankfurt selbst Ende 1933 gefestigt hatte, erlebte sie eine Blütezeit mit rund 2000 Mitgliedern, zahlreichen SpenderInnen und einer regen Öffentlichkeitsarbeit, die mehrere eigene Zeitungen, darunter *Das Proletarische Volks-Gericht* und Flugblätter umfasste. In der ersten Jahreshälfte 1934 bemühte sich die Frankfurter Leitung darum, die Unterbezirke zu stärken. Konnten in den Städten die verbliebenen Roten HelferInnen leichter kontaktiert werden, blieben die Neugründungen im ländlichen Raum mühsam. Da die RHD-Unterbezirksleitungen, die die früheren AktivistInnen im Umland kannten, meist personell schlecht aufgestellt und überlastet waren, blieb diese Arbeit liegen, weshalb die InstrukteurInnen sich auch in diesem Bereich engagierten. Als es im Spätsommer 1934 durch einen Gestapo-Spitzel zu einem verheerenden Schlag gegen die RHD im Frankfurter Stadtgebiet mit Hunderten Verhaftungen kam, verlagerte sich der Schwerpunkt noch stärker in die Provinz.

Ernst Ringel, der dem Zugriff der Nazis entkommen war, führte seine Bemühungen in verschiedenen Unterbezirken fort und stand mit Solidaritätszellen im Raum Gießen ebenso in Kontakt wie in der Wetterau oder rund um Darmstadt, bis eine weitere Repressionswelle im Sommer 1935 die meisten dieser Strukturen zerschlug. Anhand der untereinander eng vernetzten RHD-Widerstandsgruppen der

südhessischen Bergstraße am Übergang des Odenwalds zur Rheinebene wird die Entwicklung und Arbeitsweise in kleinen Orten sehr gut sichtbar.

Auffallend ist die organisatorische Bandbreite in diesen Gemeinden, die großteils zwischen 1500 und 2200 EinwohnerInnen hatten: Während sich teilweise reine Rote-Hilfe-Zusammenhänge bildeten, die nur losen Austausch mit der KPD pflegten, handelte es sich andernorts um gemischte Widerstandsgruppen aus Kommunistischer Partei und RHD, was angesichts der geringen Kapazitäten naheliegend war. Zudem hatte das Netzwerk Verbindungen zu KPD-Kreisen in anderen Städten, die sporadisch RHD-Sammlungen durchführten.

Anfang 1934 hatten im Unterbezirk Darmstadt weder die RHD noch die Partei arbeitsfähige Leitungen, so dass zunächst der kommunistische Instrukteur Friedrich Wagner beauftragt wurde, beide Organisationen zu stärken. Bereits in diesem Fall fiel die Wahl auf einen Aktivisten aus dem Umland, indem Peter Schmidt aus Bickenbach eine zentrale Funktion in der neuen KPD-Unterbezirksleitung übernahm. Zwar sah er sich außerstande, sich intensiver dem Aufbau der Solidaritätsstrukturen zu widmen, doch besaß Schmidt aus früherer Zeit und durch das Literaturvertriebsnetz der KPD einen guten Überblick über die AntifaschistInnen der Region.

In einem ersten Schritt sprach er den Weißbinder Adam Hechler aus Seeheim an, der früher für die KPD im Gemeinderat gesessen hatte, aber keine Funktionen im illegalen Apparat innehatte. Nachdem dieser seine Bereitschaft signalisiert hatte, arrangierte Schmidt im August 1934 ein erstes konspiratives Treffen mit dem RHD-Instrukteur an einer Straßenkreuzung zwischen Eberstadt und Bickenbach. Ringel „unterhielt sich mit Hechler über den Aufbau der ‚Roten Hilfe‘ im Unterbezirk Darmstadt und erteilte ihm den Auftrag, sich mit den einzelnen Ortschaften in Verbindung zu setzen und dort für eine regelmässige Kassierung zu sorgen“ (Anklage gegen Löchel u.a., S. 8f). Außerdem sollten die beteiligten AktivistInnen mit Literatur der Solidaritätsorganisation versorgt werden. Um einen ersten Kreis von verlässlichen Interessierten zu erschließen, hatte Schmidt


2.Jahrgang No.3

Proletarisches Volks-Gericht

Herausgeber: Rote Hilfe Deutschlands Bez. Hessen-Frankfurt.

Kampf dem weissen Terror!

Rüstet zum 18. März!

Am 18. März jährt sich erneut der Tag des Kampfes der heldenhaften Pariser Kommune. Jene Helden, von denen Karl Marx spricht, dass sie eingeschreint sind in den Herzen des internationalen Proletariats. Die Pariser Kommune, jener erster, grosse Versuch, der Aufrichtung der proletarischen Diktatur, wurde niedergeschlagen, von den vereinten Truppen der französischen & deutschen Bourgeoisie. Sie konnte niedergeschlagen werden, weil sie selbst noch mit einer ganzen Reihe Fehler & Mängel behaftet war. Aber sie war, & das ist ihr grosses Verdienst, als erster grosser Versuch, eine wichtige & notwendige Lehre für den gewaltigen grossen Sieg der proletarischen Diktatur in Russland.

Der Weg zur siegreichen proletarischen Revolution ist nicht geradlinig. Er führt über Misserfolge, Rückschläge & Niederlagen zum endgültigen Sieg. Dieser Weg ist ein dornenvoller, erfordert gewaltige Opfer.

Der 18. März ist der Kampftag für die Opfer des weissen Terrors!

In der Zeit der gewaltigen Wirtschaftskrise, - in der Millionenmassen in allen Ländern ihrer Existenz beraubt sind, eine riesige Massenarbeitslosigkeit herrscht, diese Massen immer unzufriedener werden & um eine bessere Lage kämpfen, - kann die Bourgeoisie nur ihre Macht aufrechterhalten, wenn sie zur faschistischen Herrschaft übergeht. Ein ungeheurer Terror setzt in allen Ländern ein. Am stärksten dort, wo der Faschismus offen an der Macht ist.

In einem Jahr hat die kämpfende Arbeiterklasse Deutschlands 2500 Todesopfer zu beklagen. In der ganzen Welt in dieser Zeit 46 000. In Deutschland alleine sitzen 170 000 in Gefängnissen & Konzentrationslagern, dazu kommt noch die grosse Zahl der Verletzten & zu Krüppel geschlagenen.

Die Unterstützung & Hilfe für diese Opfer ist eine der wichtigsten Aufgaben zur Stärkung des antifaschistischen Kampfes.

Der 18. März ist ein Kampftag des internationalen Proletariats unter Führung der int. Roten Hilfe für alle Opfer des internationalen Proletariats.

Bereitet über all in den Betrieben, in den Wohngebieten, auf den Stempelstellen & in den Massenorganisationen den 18. März vor. Sozialdemokratische Arbeiter, Parteilose, schliesst euch mit den Kommunisten zum gemeinsamen Kampf gegen den weissen Terror, gegen den blutbefleckten Faschismus zusammen. Kämpft mit der Roten Hilfe Deutschlands für die Freilassung des Führers der deutschen Arbeiterklasse Ernst Thälmann, & aller gefangener Antifaschisten.

Proletarisches Volks-Gericht, Zeitung des RHD-Bezirks Hessen-Frankfurt, 2.Jahrgang Nr. 3, März 1934; Quelle: Studienkreis Deutscher Widerstand, AN 2624 (Reproduktion)

die beiden maßgeblich mit dem KPD-Zeitungsvertrieb befassten Widerstandskämpfer aus Seeheim informiert, nämlich den Zimmermann Heinrich Schaaf und den Bauhilfsarbeiter Heinrich Mütz. Direkt im Anschluss an seine erste Besprechung mit Ringel lud Hechler die beiden Genossen zu einem Treffen am Seeheimer Denkmal ein, wo sie zu viert das weitere Vorgehen berieten. Schaaf erklärte sich bereit, die RHD-Zeitungen in seinem Kreis anzubieten und den Instrukteur bei sich übernachten zu lassen. Zusammen mit seiner Frau Marie stellte er nicht nur ein illegales Quartier für Ringel zur Verfügung und unterstützte ihn mit kleinen Beträgen für seinen Lebensunterhalt, sondern fungierte als Drehscheibe des lokalen Literaturvertriebs.

Da die Verabredungen unter freiem Himmel zu riskant erschienen, benannte Hechler gegenüber Ringel seinen Schwager Georg Schwinn als künftige Anlaufstelle, wobei als Erkennungszeichen für den ersten Besuch eine Frage nach Tauben vereinbart wurde. Bei Ringels Ankunft benachrichtigten Georg und Margarethe Schwinn umgehend Hechler, woraufhin in ihrer Wohnung Besprechungen stattfanden und jeweils etwa 50 illegale RHD-Druckschriften übergeben wurden, darunter *Das Proletarische Volks-Gericht* der Bezirksleitung Hessen-Frankfurt und ein Blatt mit dem Titel *Roter Helfer*. Im Gegenzug nahm der Instrukteur die von Hechler kassierten Mitgliedsbeiträge und die Erlöse aus dem Literaturverkauf in Empfang, die er an die Bezirkskasse weiterleitete. Im Haushalt des Ehepaars Schwinn wurde Ringel bei seinen wiederholten Besuchen regelmäßig bewirtet und mit einem Schlafplatz versorgt.

Da Schaaf und Mütz die illegalen Rote-Hilfe-Schriften in Seeheim über den KPD-Vertrieb verbreiteten, erreichten sie hauptsächlich die darüber bereits erfassten KommunistInnen des Städtchens. Daneben bot Schaaf den Widerstandszellen im Umland, die er bereits zuvor belieferte, zusammen mit den KPD-Druckschriften nun auch die RHD-Zeitungen an, so dass sie Dörfer wie das nur 400 EinwohnerInnen zählende Beedenkirchen erreichten. Vereinzelt arbeitete er zudem als Kurier für die Solidaritätsorganisation: so holte Schaaf einmal auf Hechlers Bitte hin die kassierten Beiträge in Alsbach ab und übernahm zusammen mit Mütz eine Motorradfahrt „mit RM 20.60 ‚Rote Hilfe‘-Geldern nach Frankfurt a/M., wo er sie dem Bezirksinstrukteur Ringel abliefern sollte“ (Anklage Löchel u. a. S. 14).

Direkt nachdem er den Auftrag zum Aufbau der Roten Hilfe an der Bergstraße übernommen hatte, knüpfte Hechler systematisch neue Kontakte in die umliegenden Gemeinden. Noch im August 1934 traf er sich an der Stempelstelle in Hähnlein mit drei arbeitslosen Kommunisten, die sein Vertrauen genossen, und informierte sie über seine Bemühungen. Mit dem Schlosser Ludwig Rack und dem Zimmermann Georg Wenz hatte Hech-



ler zwei engagierte Mitstreiter gefunden, die in den nächsten Wochen klandestine Rote-Hilfe-Zellen in Alsbach aufbauten. Rack nahm von Oktober 1934 bis Anfang 1935 jeweils 30 gelieferten Exemplare *Das Proletarische Volks-Gericht* und *Roter Helfer* von Hechler in Empfang und verteilte sie an verschiedene Zellenleitungen. Bei weiteren Besuchen sprachen Hechler und seine Mitstreiter an der Stempelstelle Antifaschisten aus anderen Ortschaften an, die ebenfalls Solidaritätszirkel gründeten, darunter den Hilfsarbeiter Christian Götz und den Maurer Peter Schaaf aus Hähnlein.

Über den Weißbinder Ludwig Mütz, der vor 1933 die KPD-Ortsgruppe geleitet hatte, und den Schlosser Paul Drach konnte eine weitere Gemeinde erschlossen werden: „Hechler gab Drach den Auftrag, die ‚Rote Hilfe' in Zwingenberg zu organisieren und von dem Angeschuldigten Rack, den er ihm an der Stempelstelle in Hähnlein vorstellen wolle, ‚Rote Hilfe'-Zeitungen zur Weiterverteilung zu beziehen" (Anklage Rack u. a. S. 10). In der Folge bauten Drach und Mütz dort zwei RHD-Kleingruppen auf, die sie kassierten und mit Druckschriften belieferten.

Trotz des engen Kontakts untereinander waren die Rote-Hilfe-Strukturen sehr unterschiedlich ausgerichtet und umfassten verschiedene Spektren. So wies das Widerstandsnetzwerk in Seeheim deutliche Überschneidungen mit der illegalen KPD auf, bestand großteils aus ehemaligen Parteimitgliedern und SympathisantInnen, und für den Zeitungsverkauf griff die RHD hier auf den KPD-Vertrieb zurück. Anders stellte sich die Situation in den Gemeinden dar, in denen ausgehend von der Stempelstelle in Hähnlein Solidaritätsgruppen aufgebaut worden waren. Zwar waren auch hier frühere Funktionäre der Kommunistischen Partei und der Roten Hilfe beteiligt, doch konnte eine bemerkenswerte Anzahl zuvor nicht organisierter Parteiloser und ehemaliger Sozialdemokraten gewonnen werden, und die Zellen widmeten sich ausschließlich der RHD-Arbeit. Auch wenn in Zwingenberg einzelne Ausgaben der *Arbeiterzeitung* und *Rote Fahne* kursierten, gab es offenbar kaum Kontakte zur illegalen KPD, oder sie war ausreichend von der Roten Hilfe getrennt, um bei der Repressionswelle im Sommer 1935 unentdeckt zu bleiben. Eine Rolle bei dieser Entwicklung spielte die Reihenfolge, in der die überregionalen FunktionärInnen an die lokalen WiderstandskämpferInnen herantraten: hatte die KPD bereits Gruppen aufgebaut, fiel der RHD die Schaffung unabhängiger Netzwerke weit schwerer als in Orten, in denen es noch keine arbeitsfähigen illegalen Parteizellen gab.

Eher am Rand in die Rote-Hilfe-Arbeit eingebunden war die KPD in nahegelegenen Kleinstädten wie Griesheim und Bensheim und in weiteren Gemeinden wie Reichenbach, in denen über den bereits bestehenden Literaturvertrieb auch RHD-Zeitungen verkauft und Geld- und Sachspenden für die Angehörigen der Gefangenen gesammelt wurden. In Bensheim wurde mehrfach unabhängige Direkthilfe für die Ehefrauen von verhafteten Genossen der Stadt organisiert, hauptsächlich auf Initiative des KPD-Funktionärs Jakob Kindinger und des ehemaligen Ortsgruppenleiters der Roten Hilfe, Karl Jaeckel. Sogar nach den ersten Verhaftungen ging die Solidaritätsarbeit weiter, denn der RHD-Aktivistin Mathilde Menges wurde vorgeworfen, im Juni 1935 „der Ehefrau Kindinger im Auftrag des Angeschuldigten Jaeckel einen Betrag von RM 3.-- zu ihrer Unterstützung überbracht" (Anklage Aßmus u. a. S. 13) zu haben.

Ein Großteil dieser Widerstandsgruppen wurde durch eine breite Repressionswelle im Sommer 1935 zerschlagen, als im Raum Frankfurt die Gestapo zuerst führende Mitglieder der KPD und der kommunistischen Gewerkschaft RGO, wegen personeller Schnittmengen jedoch auch die Bezirksleitung der Roten Hilfe verhaftete. Wenig später fiel der Instrukteur Ernst Ringel den Nazis in die Hände, und in den nächsten Wochen wurden viele der von ihm betreuten Ortsgruppen entdeckt. An der Bergstraße setzten die Massenverhaftungen Anfang Juni ein, und 40 AktivistInnen, die den RHD-Zellen angehört oder über den gemeinsamen Literaturvertrieb Zeitungen bezogen hatten, wurden im Oktober 1935 in drei Prozessen angeklagt. Die meisten von ihnen wurden zu mehrjährigen Zuchthaus- oder Gefängnisstrafen verurteilt und oftmals nach dem Ende der Strafhaft direkt in die KZs verschleppt.

Allerdings konnten die NS-Verfolgungsorgane nur einen Bruchteil des RHD-Netzwerks ausfindig machen, da viele AntifaschistInnen trotz der schweren Misshandlungen die Aussage weitgehend verweigerten oder die anfangs erfolterten Angaben widerriefen. Indem einige Zellenleiter die Namen der von ihnen Kassierten beharrlich verschwiegen und behaupteten, die Zeitungen stets verbrannt und das Geld aus eigener Tasche bezahlt zu haben, konnten zahlreiche AktivistInnen und ganze Kleinzellen geschützt werden. Dennoch bedeutete die Repressionswelle im Sommer 1935 einen vernichtenden Schlag für den regionalen Widerstand der Roten Hilfe. ❖

► Dieser Text behandelt einen Zeitraum weit vor den neueren feministischen Debatten, weshalb die Beteiligten aufgrund des damaligen Diskurses strikt dem binären Geschlechtermodell verhaftet waren. Diesem historischen Bewusstseinszustand trägt der Artikel durch Verwendung des großen Binnen-i Rechnung, das diese Denkweise sichtbar machen soll.

Verwendete Quellen:

► Prozessakten gegen Jakob Aßmus u. a., gegen Willi Löchel u. a., gegen Ludwig Rack u. a., OJs 020-35, in: Mikrofiche-Edition „Verfolgung und Widerstand in Hessen 1933-1945", hg. von Wolfgang Form u. a., 2007

Zum Debattenbeitrag „Nennt sie, wie ihr

Keine politische Strategie

Peter aus Köln (seit 1974 in der RHD / Rote Hilfe e.V.)

► Ich möchte der Diskussion um „ACAB“ eine Überlegung hinzufügen:

Ich halte ACAB aus spontaner Wut oder in Berichten, die diese Wut zum Ausdruck bringen für angemessen und nachvollziehbar, als Parole, als Ausdruck einer politischen Strategie, möchte ich ihr entgegentreten.

Als politische Parole lehne ich sie aus folgenden Gründen ab:

1. Die Bezeichnung von Menschen als Bastards entspricht nicht meinem Verständnis von Ethik in einer Bewegung, die im Widerstand gegen die kapitalistische Barbarei eine menschlichere Gesellschaft zum Ziel hat. Auch „Klassenverräter“, in welcher unterschiedlichen Bedeutung sie auch immer definiert und behandelt werden und wurden, sind keine Bastards.

2. Cops – es sind, soviel ich weiß, über 140.000 in Deutschland – sind in nichts gleich, außer in ihrem Beschäftigungsverhältnis und der damit verbundenen Aufgabenstellung. Schon wie sie zu dem Job gekommen sind, wie sie die Aufgaben für sich definieren, wie sie sich verhalten, welche Meinungen sie vertreten, sind sie, so vermute ich, so unterschiedlich, wie in jedem anderen Betrieb mit 140.000 Beschäftigten, aufgeteilt in hunderte Filialen. Sie zu etwas Einheitlichem zu homogenisieren, gleich ob Bastards oder Nazis („Wer Nazis schützt ist selber einer“) wird dem nicht gerecht.

3. Theoretisch nicht, aber auch praktisch nicht: nach meiner ersten bezogenen Prügel 1972 in München (ok, sorry, so alt bin ich) über zahlreiche Auseinandersetzungen in Köln, habe ich Cops kennengelernt, von denen ich den Eindruck hatte, es macht ihnen Spaß linken Demonstrant*innen voll eins auf die Fresse zu hauen (genau wie man bei zahllosen Videos von Auseinandersetzungen in Frankreich diesen Eindruck von französischen Cops bekommt). Ich habe in diesen 50 Jahren allerdings auch andere Cops kennengelernt – und zwar sowohl „vor Ort“ als auch in eher harmlosen Situationen.

4. Die, die in Auseinandersetzungen unseren Ansichten näher standen und stehen, als denen ihrer Auftraggeber, die ihren Job aus einem demokratischen Grundverständnis machen oder einfach nur ihr Gerechtigkeitsgefühl nicht verloren haben, möchte ich nicht beschimpfen, sondern eher auf unserer Seite sehen. Ich kann nicht sagen, wie viele das sind, weiß aber, dass es sie gibt, hoffe, dass es mit den als migrantisch gesehenen Polizisten mehr werden, weiß, dass sie meist gegen den Strom schwimmen und weiß, dass das bei der Polizei ziemlich schwierig ist.

5. Kleinbürgerliche Illusion? Aus meinem rudimentären Verständnis der Geschichte der Arbeiterbewegung bin ich zu dem Ergebnis gekommen, dass keine Revolution siegt, die es nicht schafft, die bewaffneten Kräfte des Gegners zu zersetzen und teilweise in die eigenen Reihen aufzunehmen – und das gilt für mich heute nicht weniger, eher mehr.

Zu dem besagten Fall kann ich nichts sagen, weil ich ihn nicht kenne. Grundsätzlich würde ich es begrüßen, wenn in der Bewertung die spontane von der strategischen Haltung unterschieden würde. ❖

wollt“ der Ortsgruppe Berlin in der *RHZ 1/2020*

Irreführend und fehlgeleitet

Willi

► Ich unterstütze den Beschluss des Bundesvorstands, die Unterstützung für Verfolgte aufgrund der Verwendung der ACAB-Parole zu kürzen. Meines Erachtens sollte dies nur ein Zwischenschritt sein zur vollständigen Einstellung der Unterstützung im Verfolgungsfall, denn diese Parole ist falsch, irreführend und fehlgeleitet.

1. Aussagen vom Typ „Alle (...) sind (...)“ sind grundsätzlich falsch oder tautologisch, wenn sich eine solche Gesamtheit auf Menschen bezieht, da diese zu individuellen Abweichungen fähig sind. Alle Syrer sind Muslime? Nein! Das ist ein Vorurteil. ACAB ist ein Vorurteil.

2. Die Aussage „ACAB“ ist völlig unpolitisch, da sie das, was im Falle polizeilicher Repression geschieht, zu menschlichem Fehlverhalten erklärt, alle institutionellen und politischen Faktoren aber verdunkelt.

3. Dementsprechend irreführend ist die implizite Forderung, die daraus resultiert. Sie lautet doch wohl, eine bessere Personalpolitik der Polizei möge doch die „Bastarde“ im Einstellungsverfahren herausfiltern und alles ist gut. Wäre es natürlich nicht, denn dass wir diese Polizei haben und keine andere, hat politische und institutionelle Gründe.

4. ACAB ist Ausdruck von und verstärkt eine völlig fehlgeleitete Fixierung großer Teile der Linken auf die Polizei. Trotz aller gegenläufigen Tendenzen wie Infiltration von rechts, Radikalisierung innerhalb der Truppe, unterliegt die Polizei aber zur Zeit der politischen Kontrolle von Kräften, die sich diese nicht so einfach aus der Hand nehmen lassen. Was wir mit der Polizei erleben ist politisch gewollt, kein Amoklauf von Polizisten.

Der Beitrag der OG Berlin liefert keinen Beitrag zur Klärung dieser Fragen, im Gegenteil, er verdunkelt nur weiter indem er

* die Verwendung der Parole zu einer Form von Widerstand erklärt, weil sie den Polizist*innen klar mache, dass sie nicht willkommen seien. Eine solche Aktion ist überflüssig, da die Polizist*innen nicht auftauchen im Glauben, sie seien willkommen. Eine solche Aktion ist kein Widerstand, sondern macht uns angreifbar.

* .... und im Übrigen Formfragen aufwirft und Fragen moralischer Art – und dabei en passant die Verwendung der Parole den bildungsfernen Schichten zuschreibt.

Der Beschluss zur Kürzung der Unterstützung wurde mit statuarisch möglichen (Macht)mitteln gefasst. Der gegenteilige Mehrheitsbeschluss der Bundesdelegiertenkonferenz 2012 bediente sich der „Machtmittel“ des Mehrheitsbeschlusses bei Nichtberücksichtigung einer Minderheit, die also, wie das bei Mehrheitsbeschlüssen eben ist, übergangen wurde. Der Beschluss des Vorstands kann auf der nächsten Bundesdelegiertenkonferenz rückgängig gemacht werden. Das sind übliche Verfahren einer statuarisch verfassten Organisation, die man nicht als Gebrauch von Machtmitteln diffamieren kann, ohne sich den Vorwurf der Demagogie zuzuziehen.

Ähnliches gilt für den Vorwurf, mit dem Beschluss würden Machtverhältnisse reproduziert, die „sich in Klassen- und Bildungsprivilegien ausdrücken“. Das grenzt schon an Infamie oder ist zumindest suggestiv, denn der Beschluss des Bundesvorstands enthält den wegen ACAB Verfolgten finanzielle Mittel für Rechtsschutz vor, nicht Bildung und Wissen. Der Bundesvorstand verfügt gar nicht über Bildungsressourcen, die er vorenthalten könnte. Damit nicht genug legt die OG Berlin noch nach mit dem Vorwurf, das Herrschaftswissen, das der Bundesvorstand vorenthalte, diene diesem zur „Vergewisserung der eigenen moralischen Überlegenheit“.

Man muss sich das auf der Zunge zergehen lassen. Die OG Berlin unterstellt dem Bundesvorstand mit diesem Beschluss (a) Machtverhältnisse zu reproduzieren, (b) Herrschaftswissen zurückzuhalten und (c) sich dessen zur Vergewisserung der eigenen moralischen Überlegenheit zu bedienen. Und mit diesem Konglomerat von Unwahrheiten und Unterstellungen glaubt man in der OG Berlin, zu „einer solidarischen Debatte“ zurückzufinden. Nein, dies Konglomerat von Unwahrheiten und Unterstellungen dient der Vergewisserung der eigenen moralischen Überlegenheit, um Unterstützer*innen des Beschlusses des Bundesvorstands mundtot zu machen.

Schlusswort: Wer so genau zu wissen glaubt, wo die Ignoranz zu finden ist, die immer wieder Menschen mit der Verwendung von ACAB ins offene Messer laufen läßt, der sollte mit diesem Herrschaftswissen nicht hinter dem Berg halten und in den entsprechenden Kreisen darüber aufklären, dass ACAB logisch und politisch falsch ist (s.o.), sich Konnotationen rassischer Hierarchie und Klassenhierarchie bedient und man sich dieser Sprache nur um den Preis eigener Verrohung bedient. Es bleibt auch nach dem Beschluss des Bundesvorstands jedem freigestellt, sich dieser blödsinnigen Parole trotzdem zu bedienen, ab jetzt aber auf eigenes Risiko. Und das ist gut so, weil die finanziellen Mittel für politische Aktionen bestimmt sind und nicht für individuelles Frustrationsmanagement und Aggressionsabfuhr. ❖

ROTE HILFE E.V. LITERATURVERTRIEB

Postfach 6444, 24125 Kiel
Telefon & Fax 0431/75141
Öffnungszeiten:
Dienstag: 15–18 Uhr
Donnerstag: 17–20 Uhr
literaturvertrieb@rote-hilfe.de
Fingerprint: B087 DCC7 BE59 78E6
E412 19D4 C8E3 386C 76B9 52DA

IBAN: DE62 4306 0967 4003 1186 01
BIC: GENODEM1GLS

Der vollständige Bestand des Literaturvertriebs ist online unter www.rote-hilfe.de/literaturvertrieb einsehbar.

Die Rote Hilfe
Bundesweites Quartalsmagazin der Roten Hilfe e.V.;
regelmäßige Berichterstattung über die Rote Hilfe, Prozesse und Ermittlungen sowie Entwicklungen im Polizei- und Justizapparat. Aktuelle Schwerpunktthemen.
60–70 Seiten. DIN A4
2,– Euro (für Mitglieder kostenlos)

ANTIREPRESSION

Aussageverweigerung
Broschüre der Roten Hilfe e.V. 2016. Neue, vollständig überarbeitete Ausgabe. Brosch. A5, 68 S.
1 Euro

Der polizeiliche Zugriff auf DNA-Daten: Strategien der Gegenwehr
Gen-ethisches Netzwerk e.V. (Hg.) in Kooperation mit der Roten Hilfe e.V.. 2019. Brosch. A5, 49 S.

Fliegendes Material der Roten Hilfe e.V.
Infoflyer zu den Themen Anquatschversuche, Aussageverweigerung, Beugehaft, ED-Behandlung, Pfefferspray, Hausdurchsuchung, Strafbefehle, Selbstdarstellung der Roten Hilfe (auch auf engl.).
Gegen Erstattung der Versandkosten.

In Bewegung
Praxishandbuch zum Thema Repression für linke Aktivist_innen bezogen auf die Rechtslage in der Schweiz
Verein AntiRep Bern (Hg.). 2015.
Unrast Verlag.
Paperback. 184 S.
13 Euro



Plakat "Checkliste Hausdurchsuchung"
A5; "Wenn die Cops plötzlich vor der Wohnungstür stehen – keine Panik!"
Gegen Erstattung der Versandkosten.

Protestrecht des Körpers
Einführung zum Hungerstreik in Haft
Sabine Hunziker. 2016. Unrast Verlag.
Paperback. 108 S.
9,80 Euro

Solidarität sichtbar machen!
Plakate, Flyer und Sticker zur Kampagne gegen die Repression gegen kurdische Organisationen.

Tails – The amnesic incognito live system
Anleitung zur Nutzung des Tails-Live-Betriebssystems für sichere Kommunikation, Recherche, Bearbeitung und Veröffentlichung sensibler Dokumente. Hefte zur Förderung des Widerstands gegen den digitalen Zugriff. Band I
Capulcu. 2018. 6. überarbeitete Auflage. Brosch. A4, 39 S. 1 Euro

United We Stand!
Unterstützt die aufgrund des G20 von Strafverfahren und Haftstrafen Betroffenen! Plakate und Flyer zur Spendenkampgane der Roten Hilfe.
Gegen Erstattung der Versandkosten.

Versammlungsfreiheit
Ein Praxisleitfaden
Jasper Prigge. 2019. Felix Halle Verlag. Paperback, 172 S.
14,90 Euro

Was tun ... bei Ärger mit Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht?
Flyer der Roten Hilfe e.V. und Azadi e.V.. 2020. A5; viersprachig: türkisch, arabisch, kurdisch, deutsch. Auch als A2 Plakat erhältlich. Gegen Erstattung der Versandkosten.

Was tun wenn's brennt?!
Auf Demonstrationen; bei Übergriffen; bei Festnahmen; auf der Wache. Rechtshilfetipps. Rechtshilfebroschüre der Roten Hilfe e.V.. 2017. Brosch. 32 S. A6. Auch erhältlich auf englisch, italienisch, arabisch, türkisch und französisch. Gegen Erstattung der Versandkosten.

Wege durch den Knast
Alltag – Krankheit – Rechtsstreit
Redaktionskollektiv (Hg.). 2016.
Assoziation A. Paperback. 600 S.
19,90 Euro



Wege durch die Wüste
Antirepressionshandbuch, überarbeitete Neuauflage, Autorinnenkollektiv. 2016. edition assemblage.
Paperback. 256 S.
9,80 Euro

BEWEGUNGEN UND REPRESSION

§129 in Leipzig – Linke Politik verteidigen
EA Leipzig, Betroffene, Rote Hilfe OG Leipzig (Hg.). 2018.
Brosch. A5, 38 S.
Gegen Erstattung der Versandkosten

Alltäglicher Ausnahmezustand
Institutioneller Rassismus in deutschen Strafverfolgungsbehörden
Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt (KOP) (Hg.). 2016. edition assemblage.
Paperback. 144 S. 9,80 Euro

Das zarte Pflänzchen der Solidarität gegossen
Eine Nachbereitung zu den Verfahren und dem Prozess wegen Mitgliedschaft in der militanten gruppe (mg). Bündnis für die Einstellung der 129(a)Verfahren. 2011. edition assemblage. Paperback. 86 S.
4,80 Euro

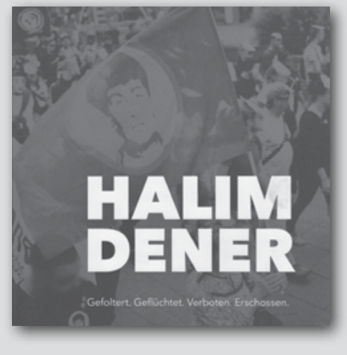
Der Hunger des Staates nach Feinden
Die Geschichte der Paragrafen 129, 129a u. 129b und ihre Anwendung gegen die radikale Linke.
Rote Hilfe. 2009. Brosch. A4. 80 S.
3 Euro

Der TKP/ML-Prozess in München
Rote Hilfe e.V. und ATIK (Hg.). 2018.
Brosch. A4. 31 S.
2 Euro

gefangenen info
Aktuelle und vergangene Ausgaben.
Netzwerk Freiheit für alle politischen Gefangenen (Hg.)
Brosch. A4, ca. 34 S. 2 Euro

Gefährderleaks
Konstruktionen des LKA Berlin am Beispiel der Rigaer Strasse.
Autonomer Sonderermittlungsausschuss. 2018.
Brosch. A4, 15 S.
Gegen Erstattung der Versandkosten

Haftantritt ausgesetzt
Broschüre zu Smily, der vor 6 Jahren untergetaucht ist, um einer Haftstrafe zu entgehen.
Stuttgarter Solikreis (Hg.). 2019.
Brosch., 30 S.
Gegen Erstattung der Versandkosten.



Halim Dener
Gefoltert. Geflüchtet. Verboten. Erschossen.
Fünf Jahre Kampagne für ein würdiges Gedenken an den von einem Polizisten erschossen Kurden – Geschichte, Reaktionen, Reflexionen, Perspektiven.
Kampagne Halim Dener. 2020. Verlag Gegen den Strom. Paperback. 226 S.
10 Euro

Notizen aus der Sicherungsverwahrung
Kolumnen & Essays
Thomas Meyer-Falk. 2018.
TrikontDuisburg|DialogEdition.
Paperback. 106 S.
10 Euro

Reden vor Gericht
Plädoyers in Text und Ton.
Heinrich Hannover. 2010.
PapyRossa. Einband. 276 S.
22 Euro

Stammheim
Der Prozeß gegen die Rote Armee Fraktion. Die notwendige Korrektur der herrschenden Meinung.
Pieter Bakker Schut. 2007. Pahl-Rugenstein. Paperback. 685 S.
19,95 Euro

Verboten
Zur Kriminalisierung von Indymedia linksunten
Rote Hilfe e.V. (Hg.). 2018.
Brosch. A5. 22 S.
Gegen Erstattung der Versandkosten.

Von Armeeeinsatz bis Zensur
Ein ABC der Repression. G8-Gipfel 2007.
Rote Hilfe. 2007. Brosch. A4. 75 S.
Gegen Erstattung der Versandkosten.

GESCHICHTE DER ROTEN HILFE

Das Prinzip Solidarität
Zur Geschichte der Roten Hilfe in der BRD (Band 1)
Bambule (Hg.). 2013. Laika-Verlag. Paperback. 400 S., 21 Euro

Das Prinzip Solidarität
Zur Geschichte der Roten Hilfe in der BRD (Band 2). Bambule (Hg.). 2013. Laika-Verlag.Paperback. 368 S.
21 Euro

Der Barkenhoff, Kinderheim der Roten Hilfe 1923–1932
Die Kinderhilfe, der Barkenhoff, das Kinderheim in Egelsburg, Heinrich Vogeler und die Rote Hilfe. 192 Seiten mit zahlreichen Abbildungen. Gesamte Restauflage des Verlages beim Literaturvertrieb der Roten Hilfe. 1991. Broschur. 16 Euro

Die Rechtsanwälte der Roten Hilfe Deutschlands
Politische Strafverteidiger in der Weimarer Republik. Geschichte und Biografien von A wie Albert Aaron, Alex Heilbrun, Felix Halle, Hans Litten, Alfred Lewinsohn bis Arthur Wolff. Schneider, Schwarz, Schwarz. 2002. Pahl-Rugenstein für die Rote Hilfe. Hardcover. 364 S., 16 Euro

Die Solidarität organisieren
Konzepte, Praxis und Resonanz linker Bewegung in Westdeutschland nach 1968. Mit einem Geleitwort von Karl Heinz Roth.
Hartmut Rübner. 2012. Plättners Verlag. Paperback. 304 S.
16,80 Euro

Genossenschutz
Die Rote Hilfe in Westberlin 1969–71
Rote Hilfe e. V. & Hans-Litten-Archiv e. V.. 2011. Brosch. A4. 56 S.
5 Euro

Helft den Gefangenen in Hitlers Kerkern
Die Rote Hilfe Deutschlands in der Illegalität ab 1933. Silke Makowski. 2016. Schriftenreihe des Hans-Litten-Archivs zur Geschichte der Roten Hilfe – Band I. Verlag Gegen den Strom. Brosch. A4, 120 S., 7 Euro

Zu Unrecht vergessen
Arbeit eines Rote-Hilfe Anwaltes in der Weimarer Republik: Felix Halle und die deutsche Justiz.
Josef Schwarz. 1997. GNN-Verlag. Paperback. 248 S., 13 Euro

INTERNATIONALES

Hau ab, Mensch!
Erfahrungen von Xosé Tarrio. 1997/2007. Paperback. 402 S.
8 Euro

How many more years?
Haft in den USA. Biografie des politischen Gefangenen Ruchell „Cinque“ Magee. Mark A. Thiel. 2000. Atlantik-Verlag. Paperback. 252 S., 4 Euro (Sonderpreis)

„Ich würde es wieder tun“
Texte aus dem kolumbianischen Knast. Redher / CSPP (Hg.). 2015. Paperback. 117 S.
6 Euro

Mein ganzes Leben war ein Kampf
1. Band | Jugendjahre
Sakine (Sara) Cansız. 2019 (2015). Edition Mezopotamya.Paperback. 404 S.
20 Euro



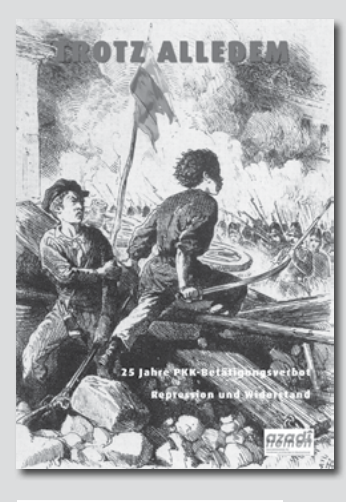

Mein ganzes Leben war ein Kampf
2. Band | Gefängnisjahre
Sakine (Sara) Cansız. 2019 (2015). Edition Mezopotamya.
Paperback. 489 S.
20 Euro

Mein ganzes Leben war ein Kampf
3. Band | Guerilla
Sakine (Sara) Cansız. 2019 (2015). Edition Mezopotamya.
Paperback. 246 S.
16 Euro

Mumia Abu Jamal – Der Kampf gegen die Todesstrafe und für die Freiheit der politischen Gefangenen.
Bibliothek des Widerstandes, Bd.14. Laika-Verlag 2011. Hardcover. 269 S. mit DVD: Hinter diesen Mauern (J. Burjes, H. Kleffner. BRD 1996. 70 Min.), In Prison My Whole Life (M. Evans, USA 2007. 90 Min. OmU), Justice on Trial (K. Esmaeli, USA 2011. 25 Min.)
24,90 Euro

...trotz alledem
25 Jahre PKK-Betätigungsverbot – Repression und Widerstand
Azadî e.V., Rechtshilfefonds für Kurdinnen und Kurden in Deutschland (Hg.). 2018.
Brosch. A4, 130 S.
Gegen Erstattung der Versandkosten.

Zehn Jahre grenzüberschreitende Kurdenverfolgung
Beiträge für eine Menschenrechtschronik. Eberhard Schulz. 1998. GNN-Verlag. Paperback. 124 S.
1 Euro (Sonderpreis)



SICHERHEITSTECHNOLOGIE

Bei lebendigem Leib
Von Stammheim zu den F-Typ-Zellen. Nowak, Sesen, Beckmann. 2001. Unrast-Verlag. Paperback. 174 S.
7 Euro

DELETE – digitalisierte Fremdbestimmung
Hefte zur Förderung des Widerstands gegen den digitalen Zugriff. Band IV Capulcu. 2018
Brosch. A4, 71 S.
1 Euro

Demonen
Zur Mythologie der Inneren Sicherheit. Olaf Arndt. 2005. Nautilus-Verlag. Paperback. 156 S.
12,90 Euro

Disrupt – Widerstand gegen den technologischen Angriff
Hefte zur Förderung des Widerstands gegen den digitalen Zugriff. Band III Capulcu. 2017
Brosch. A4, 71 S.
1 Euro



Eurovisionen
Aspekte und Entwicklungen der europäischen Repressionsarchitekur
Redaktionskollektiv der Hamburger Ortsgruppe der Roten Hilfe e. V. (Hg.). 2013. Laika-Verlag. Paperback. 140 S.
17 Euro

Identität auf Vorrat
Zur Kritik der DNA-Sammelwut. Gen-ethisches Netzwerk (Hg.). 2014. Assoziation A. Paperback. 136 S.
14 Euro

Was macht uns wirklich sicher?
Ein Toolkit zu intersektionaler transformativer Gerechtigkeit jenseits von Gefängnis und Polizei
Melanie Brazell (Hg.). 2018. edition assemblage.
Paperback. 160 S.
10 Euro

EXTRA-MATERIAL

CD „Rage Against The Death Machine“
37 Titel auf 2 CD's in Solidarität mit Mumia Abu Jamal.
Jump Up. 2009.
5 Euro (Sonderpreis)

CD "Free Mumia Now!"
33 Titel auf 2 CD's in Solidarität mit Mumia Abu Jamal.
Jump Up / Plattenbau. 2003.
5 Euro (Sonderpreis)

Rote Hilfe-Button
Rote Hilfe-Logo (rot auf weiß)
1 Euro

Rote Hilfe Metall-Pin
Logo der Roten Hilfe e. V., dreifarbig
1,50 Euro

Rote Hilfe T-Shirt "Solidarität verbindet"
Verschiedene Farben: Schwarz, Rot, Lila. Restgrößen auf Anfrage.
6 Euro

Rote Hilfe-Plakat
A2 lang; Motiv „Aussageverweigerung“.
Gegen Erstattung der Versandkosten

Rote Hilfe-Plakat
A3; zwei Motive: „Polizei“ und „Western“
Gegen Erstattung der Versandkosten

Allgemeine Bezugsbedingungen
Bestellung per E-Mail, Telefon, Brief oder Fax. Lieferung gegen Vorkasse (Überweisung, Bar oder Briefmarken). Das Material bleibt bis zur Bezahlung nach §455 BGB Eigentum der Roten Hilfe e. V.

Weiterverkäufer_innen, Buch - und Infoläden:
Für Material, Bücher und Broschüren der Roten Hilfe e.V. gewähren wir 30% Mengenrabatt.

Alle Lieferungen zuzüglich Versandpauschale:
500g = 1,60 Euro
1000g = 2,70 Euro
bis 3kg = 5,60 Euro
bis 5kg = 6,90 Euro
bis 10kg = 8,40 Euro
bis 20kg = 12,80 Euro
bis 31,5kg = 15,30 Euro
Bei internationalem Versand bitte Rücksprache unter:
literaturvertrieb@rote-hilfe.de

Adressen

BUNDESVORSTAND UND REDAKTION

Rote Hilfe e. V.
Bundesgeschäftsstelle
Postfach 3255
37022 Göttingen
Telefon 0551 / 770 80 08
Dienstag und Donnerstag 15–20 Uhr, Fax 0551 / 770 80 09
bundesvorstand@rote-hilfe.de
Fingerprint: 9278 214D 4076 548C 51E9 5C30 EE18 1232 9D06 D5B1
info@rote-hilfe.de
rhz@rote-hilfe.de

SPENDEN- UND BEITRAGSKONTO

Rote Hilfe e. V.
Kontonummer: 56 036 239
BLZ: 260 500 01
Sparkasse Göttingen
IBAN: DE25 2605 0001 0056 0362 39
BIC: NOLADE21GOE

ORTSGRUPPEN DER ROTEN HILFE E. V.

Augsburg
Frauentorstr. 34
86152 Augsburg
augsburg@rote-hilfe.de

Berlin
c/o Stadtteilladen Lunte
Weisestraße 53
12049 Berlin
berlin@rote-hilfe.de
http://berlin.rote-hilfe.de

Bielefeld
c/o BI Bürgerwache e. V.
Rolandstr. 16
33615 Bielefeld
bielefeld@rote-hilfe.de
http://bielefeld.rote-hilfe.de

Bochum
c/o soziales Zentrum
Josephstraße 2
44791 Bochum
bochum@rote-hilfe.de
http://bochum-dortmund.rote-hilfe.de

Bonn
c/o Buchladen le Sabot
Breite Straße 76
53111 Bonn
bonn@rote-hilfe.de
Beratung jeden 1. Mittwoch im Monat, 19:30–20:30 Uhr im Buchladen Le Sabot

Braunschweig
Eichtalstraße 8
38114 Braunschweig
Telefon 0531/83828 (AB)
Fax 0531/2809920
braunschweig@rote-hilfe.de
Treffen: Jeden 3. Freitag im Monat ab 20:00 Uhr

Bremen
Postfach 110447
28207 Bremen
bremen@rote-hilfe.de
http://bremen.rote-hilfe.de

Cottbus
Postfach 100601
03006 Cottbus
Paketanschrift: c/o Infoladen Wildost, Parzellenstraße 79, 03046 Cottbus
cottbus@rote-hilfe.de
http://cottbus.rote-hilfe.de

Darmstadt
Bunte Hilfe/Rote Hilfe e. V.
c/o LinksTreff Georg Fröba
Landgraf-Philipps-Anlage 32
64283 Darmstadt
Telefon & Fax 06151/3919791
darmstadt@rote-hilfe.de

Dortmund
c/o Wahlkreisbüro Ulla Jelpke (MdB DIE LINKE)
Schwanenstr. 30
44135 Dortmund
dortmund@rote-hilfe.de
http://bochum-dortmund.rote-hilfe.de

Dresden
Rudolf-Leonhard-Straße 39
01097 Dresden
dresden@rote-hilfe.de
http://rotehilfedresden.noblogs.org
Sprechzeiten:
Dienstags 19–20 Uhr

Düsseldorf-Neuss
c/o Linkes Zentrum Hinterhof
Corneliusstr. 108
40215 Düsseldorf
duesseldorf-neuss@rote-hilfe.de
http://rhduesseldorf.blogsport.de

Duisburg
c/o Syntopia
Mustermensch e.V
Gerokstr. 2
47053 Duisburg
duisburg@rote-hilfe.de

Erfurt
c/o Offene Arbeit Erfurt
Allerheiligenstr. 9 / Hinterhaus
99084 Erfurt
Sprechstunde jeden 1. Donnerstag im Monat, 19:00-19:30 Uhr, in der Offenen Arbeit
erfurt@rote-hilfe.de
http://erfurt.rote-hilfe.de

Frankfurt am Main
c/o café exzess
Leipziger Straße 91
60487 Frankfurt am Main
ffm@rote-hilfe.de
http://frankfurt.rote-hilfe.de

Freiburg
c/o Linkes Zentrum
Glümerstraße 2
79102 Freiburg
freiburg@rote-hilfe.de
http://freiburg.rote-hilfe.de

Göttingen
c/o Buchladen Rote Straße
Nikolaikirchhof 7
37073 Göttingen
goettingen@rote-hilfe.de
http://goettingen.rote-hilfe.de
Sprechzeiten: Jeden 1. und 3. Dienstag im Monat, 19 Uhr, Rote-Hilfe-Haus,
Lange Geismar Str. 3

Greifswald
Postfach 1228
17465 Greifswald
greifswald@rote-hilfe.de
http://greifswald.rote-hilfe.de

Halle
Postfach 11 01 03
06015 Halle (Saale)
Sprechzeiten jeden 2. und 4. Mittwoch im Monat ab 18 Uhr.
halle@rote-hilfe.de
http://halle.rote-hilfe.de

Hamburg
Postfach 306302
20329 Hamburg
hamburg@rote-hilfe.de
http://hamburg.rote-hilfe.de
Sprechzeit jeden Dienstag 19.30–20 Uhr

Hannover
c/o UJZ Kornstraße
Kornstraße 28
30167 Hannover
hannover@rote-hilfe.de
https://rotehilfehannover.system-ausfall.org/

Heidelberg/Mannheim
Postfach 101703
69007 Heidelberg
heidelberg@rote-hilfe.de
http://heidelberg.rote-hilfe.de

Heilbronn
c/o Infoladen
Wollhausstraße 49
74072 Heilbronn
heilbronn@rote-hilfe.de
http://heilbronn.rote-hilfe.de
Sprechzeiten jeden 1.Dienstag im Monat, 19-20 Uhr,
Soziales Zentrum Käthe,
Wollhausstr. 49

Jena
c/o Infoladen Jena
Schillergäßchen 5
07745 Jena
Telefon 03641/449304
jena@rote-hilfe.de
http://jena.rote-hilfe.de

Karlsruhe
c/o Stadtteilladen Barrio 137
Luisenstr. 31
76137 Karlsruhe
Sprechstunde: 3. Donnerstag im Monat 18-19 Uhr

Kassel
Postfach 103041
34030 Kassel
kassel@rote-hilfe.de
http://rotehilfekassel.blogspot.de

Kiel
Postfach 6444
24125 Kiel
Telefon & Fax 0431/75141
kiel@rote-hilfe.de
http://kiel.rote-hilfe.de

Köln-Leverkusen
c/o LC 36 e.V.
Ludolph Camphausen Straße 36
50672 Köln
koeln@rote-hilfe.de
http://koeln.rote-hilfe.de

Königs Wusterhausen
c/o H. G. A.
Postfach 11 19
15701 Königs Wusterhausen
kw@rote-hilfe.de
https://rotehilfekw.blackblogs.org/

Landshut
c/o Infoladen Landshut
Alte Bergstr. 146
84028 Landshut
landshut@rote-hilfe.de

Leipzig
c/o linXXnet, Brandstr. 15,
04277 Leipzig
leipzig@rote-hilfe.de
Sprechzeit: jeden Freitag: 17.30–18.30 Uhr linXXnet

Lübeck
c/o alternative e. V.
Willy-Brandt-Allee 9
23554 Lübeck
luebeck@rote-hilfe.de

Magdeburg
Friesenstraße 52
39108 Magdeburg
magdeburg@rote-hilfe.de

Mainz
c/o Infoladen cronopios,
Zanggasse 21,
55116 Mainz
mainz@rote-hilfe.de
http://mainz.rote-hilfe.de/

Marburg-Gießen
c/o Cafe am Grün
Am Grün 28
35037 Marburg
marburg-giessen@rote-hilfe.de

München
Schwanthalerstraße 139
80339 München
Telefon 089/4489638
muenchen@rote-hilfe.de
https://rhmuc.noblogs.org/
Sprechzeit: Mittwochs 18–19 Uhr

Nürnberg, Fürth, Erlangen
Eberhardshofstr.11
90429 Nürnberg
nuernberg@rote-hilfe.de
nuernberg.rote-hilfe.de
Sprechzeiten: 2. und 4. Donnerstag im Monat, 19–20 Uhr
Stadtteilladen „Schwarze Katze“
Untere Seitenstr. 1

Oberhausen/Westliches Ruhrgebiet
c/o Linkes Zentrum
Elsässerstr. 19
46045 Oberhausen
oberhausen@rote-hilfe.de
Sprechzeiten jeden 3. Donnerstag im Monat 19–20 Uhr

Oldenburg
c/o Alhambra
Hermannstraße 83
26135 Oldenburg

Osnabrück
c/o Infoladen
Alte Münze 12
49074 Osnabrück
osnabrueck@rote-hilfe.de
http://osnabrueck.rote-hilfe.de

Potsdam
Hermann-Elflein-Str. 32
14467 Potsdam
potsdam@rote-hilfe.de

Regensburg
Postfach 11 02 17
93015 Regensburg

Rostock
rostock@rote-hilfe.de

Salzwedel
c/o Autonomes Zentrum
Altperverstr. 34
29410 Salzwedel
salzwedel@rote-hilfe.de

Strausberg
c/o doma e. V.
An der Stadtmauer 7
15344 Strausberg
strausberg@rote-hilfe.de

Stuttgart
Linkes Zentrum Lilo Herrmann
Böblingerstr. 105
70199 Stuttgart
stuttgart@rote-hilfe.de
http://stuttgart.rote-hilfe.de
Sprechstunde: Jeden ersten und dritten Dienstag im Monat ab 19 Uhr im Linken Zentrum Lilo Herrman

Südthüringen
c/o Infoladen Arnstadt
Plauesche Straße 20
99310 Arnstadt
sth@rote-hilfe.de

Südwestsachsen
Leipziger Straße 3
09113 Chemnitz
Sprechzeiten
Chemnitz: jeden 1. Donnerstag im Monat, 19 Uhr, Kompott-Büro
Plauen: Mittwochs, 18 bis 21 Uhr, Infoladen „Tierra y libertad“

Wiesbaden
c/o Infoladen Linker Projekte
Blücherstr. 46
65195 Wiesbaden
wiesbaden@rote-hilfe.de
http://wiesbaden.rote-hilfe.de/

Würzburg
Postfach 6824
97018 Würzburg
wuerzburg@rote-hilfe.de
http://wuerzburg.rote-hilfe.de

BEITRITTSERKLÄRUNG

Zutreffendes ankreuzen und bitte in Großbuchstaben ausfüllen! Bitte senden an: Rote Hilfe e. V., Postfach 3255, 37022 Göttingen

- ☐ Ich erkläre meinen Beitritt zur Roten Hilfe e. V.
- ☐ Ich bin an aktiver Mitarbeit interessiert
- ☐ Ich möchte den E-Mail-Newsletter der Roten Hilfe beziehen, der aktuell über Repression berichtet
- ☐ Ich zahle per Dauerauftrag auf das Konto der Roten Hilfe e. V. mit dem Betreff „Mitgliedsbeitrag"
- ☐ Der Bundesvorstand der Roten Hilfe e. V. wird, jederzeit widerruflich, ermächtigt, die Beitragszahlungen für das (Neu-)Mitglied von dem nebenstehend angegebenen Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich wird das genannte Kreditinstitut angewiesen, die von der Roten Hilfe e. V. auf das Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Innerhalb von acht Wochen, beginnend ab dem Belastungsdatum, kann die/der KontoinhaberIn die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit dem angegebenen Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Eventuell verursachte Rücklastgebühren (Rückbuchungen z. B. bei ungedecktem Konto) gehen zu Lasten der/des KontoinhaberIn und können ebenfalls von dem genannten Konto abgebucht werden.

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE49ZZZ00000318799
Mandatsreferenznummer: Wird separat mitgeteilt

Vorname / Name Neumitglied

Straße / Hausnummer

Postleitzahl / Wohnort

Telefonnummer

E-Mail

Name und Sitz des Kreditinstituts

BIC

IBAN

Datum / Unterschrift Neumitglied

Ich zahle einen **Mitgliedsbeitrag** von

- ☐ jährlich 90 Euro — anderer Betrag ______ Euro
- ☐ halbjährlich 45 Euro — anderer Betrag ______ Euro
- ☐ vierteljährlich 22,50 Euro — anderer Betrag ______ Euro
- ☐ monatlich 7,50 Euro — anderer Betrag ______ Euro

Ich zahle einen **Solibeitrag** von

- ☐ jährlich 120 Euro — anderer Betrag ______ Euro
- ☐ monatlich 10 Euro — anderer Betrag ______ Euro

Der Mindestbeitrag beträgt 7,50 Euro monatlich. Der ermäßigte Mindesbeitrag für SchülerInnen, Erwerbslose usw. beträgt 5 Euro monatlich. Empfohlen wird ein Solibeitrag von 10 Euro monatlich bzw. 120 Euro jährlich.

Impressum

Die Rote Hilfe erscheint quartalsweise.
Für die Ausgabe 4/2020 gilt: Erscheint Anfang Dezember 2020, Redaktions- und Anzeigenschluss: 16. Oktober 2020

Herausgeber
Bundesvorstand der Roten Hilfe e. V.
bundesvorstand@rote-hilfe.de
info@rote-hilfe.de
Fingerprint: 9278 214D 4076 548C 51E9 5C30 EE18 1232 9D06 D5B1

V.i.S.d.P.
A. Sommerfeld
PF 32 55, 7022 Göttingen
Eigendruck auf chlorfrei gebleichtem Papier im Selbstverlag.

V.i.S.d.P. für die AZADÎ-Seiten
Monika Morres
(Anschrift siehe AZADÎ-Seiten)

Namentlich gezeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder. Die Verfasser_innen der namentlich nicht gezeichneten Artikel sind der Redaktion bekannt.

Auflage
12.000 Exemplare; eine Teilauflage enthält einen Mitgliederrundbrief.

Preise
Einzelexemplar: 2 Euro
Abonnement: 10 Euro im Jahr
Exemplare zum Weiterverkauf: 1 Euro

Für Mitglieder der Roten Hilfe e.V. ist der Bezug der Zeitung im Mitgliedsbeitrag inbegriffen. Linke Publikationen, linke Projekte, Infoläden sowie Gefangene bekommen auf Anfrage ein kostenloses Abo. Rechtsanwaltskanzleien können zwei kostenlose Exemplare pro Ausgabe erhalten.
Abonnements & Weiterverkauf:
literaturvertrieb@rote-hilfe.de

Zuschriften und Anfragen
Rote Hilfe Redaktion
Postfach 32 55, 37022 Göttingen,
rhz@rote-hilfe.de
Fingerprint: 2856 EFAC 004D 749C DB5D 0B36 A760 1F96 E7C5 B979
Diese Adresse bitte nicht für Mailinglisten verwenden!
Zusendung von Artikeln und Leser_innenbriefen wenn möglich per e-Mail.

Unverlangt eingesandte Texte und Bilder werden nicht zwingend abgedruckt. Die Auswahl der zu veröffentlichenden Texte liegt im Rahmen der Satzung der Roten Hilfe e. V. im Ermessen der Redaktion.

Abbildungen, die Personen zeigen, werden von uns umfassend unkenntlich gemacht. Ausgenommen sind historische Personen und Personen, die ausdrücklich der Veröffentlichung ihres Bildes zugestimmt haben. Bei uns zugesandten Bildern muss die Zustimmung zur Veröffentlichung durch die Einsender_innen eingeholt worden sein.

Austauschanzeigen
Austauschanzeigen linker Zeitschriften drucken wir nach Möglichkeit ab. Anzeigen in den Datei-Formaten jpeg, tif (jew. mind. 300dpi, Graustufen), bitmap (mind. 600dpi, sw), pdf oder Vektor-EPS an:
anzeigen@rote-hilfe.de

Mitgliedsbeiträge und Spenden
bitte nur auf folgendes Konto überweisen:
Rote Hilfe e. V.
IBAN: DE25 2605 0001 0056 0362 39
BIC: NOLADE21GOE
Sparkasse Göttingen

Adressänderungen
bitte an: bundesvorstand@rote-hilfe.de oder info@rote-hilfe.de

Datenschutz
Wie wir im Rahmen der Mitgliederverwaltung mit deinen Daten umgehen, erfährst du unter https://rote-hilfe.de/images/pdf/Art13-mitglied.pdf

Die Rote Hilfe im Internet
www.rote-hilfe.de

ÄNDERUNG DER BISHERIGEN ADRESSE/ BANKVERBINDUNG/ BEITRAGSHÖHE

Zutreffendes ankreuzen und bitte in Großbuchstaben ausfüllen!
Bitte senden an: Rote Hilfe e. V., Postfach 3255, 37022 Göttingen

Ich bin Mitglied der Roten Hilfe und ändere meinen Beitrag / meine Bankverbindung / meine Adresse

Meine **bisherige** Anschrift / Bankverbindung

Vorname / Name Mitglied

Straße / Hausnummer

Postleitzahl / Wohnort

Telefonnummer

E-Mail

Name und Sitz des Kreditinstituts

Kontonummer | Bankleitzahl

BIC

IBAN

Datum / Unterschrift Mitglied

Meine **neue** Anschrift / Bankverbindung

Vorname / Name Mitglied

Straße / Hausnummer

Postleitzahl / Wohnort

Telefonnummer

E-Mail

Name und Sitz des Kreditinstituts

BIC

IBAN

Datum / Unterschrift Mitglied

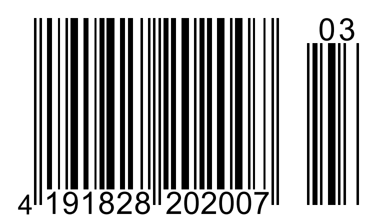
Ich zahle einen **Mitgliedsbeitrag** von

- ☐ jährlich 90 Euro — anderer Betrag ______ Euro
- ☐ halbjährlich 45 Euro — anderer Betrag ______ Euro
- ☐ vierteljährlich 22,50 Euro — anderer Betrag ______ Euro
- ☐ monatlich 7,50 Euro — anderer Betrag ______ Euro

Ich zahle einen **Solibeitrag** von

- ☐ jährlich 120 Euro — anderer Betrag ______ Euro
- ☐ monatlich 10 Euro — anderer Betrag ______ Euro

Der Mindestbeitrag beträgt 7,50 Euro monatlich. Der ermäßigte Mindesbeitrag für SchülerInnen, Erwerbslose usw. beträgt 5 Euro monatlich. Empfohlen wird ein Solibeitrag von 10 Euro monatlich bzw. 120 Euro jährlich.



Die vorliegende Dokumentation der Geschehnisse und die Aufarbeitung der politischen Aktivitäten seit jener Zeit sollen zum einen zu einem würdevollen Gedenken an Halim beitragen und zum anderen die Bedeutung von Erinnerungskultur, Protest und Widerstand hervorheben.

Hrsg.: Kampagne Halim Dener
Verlag Gegen den Strom, 2020
ISBN: 3-9809970-0-6
Broschur, 226 Seiten
10,– Euro

HALIM DENER

Gefoltert. Geflüchtet. Verboten. Erschossen.